Pohlmann

Der Schulfriede.

Ein Vorschlag für Friedfertige

von

Dr. Adolf Pohlmann,
Rektor.

Aus der Schularbeit
— für die Schularbeit.

Essen,
Druck und Verlag von G. D. Bädeker.
1894.

Dem Andenken

Friedrich Wilhelm Dörpfelds.

Vorwort.

Die Schule, für deren Frieden der Verfasser eintreten will, ist die preußische Volksschule. Daß diese des Friedens nicht länger ohne immer schwerere Schädigung entbehren kann, beginnen nachgerade auch die Kampflustigsten einzugestehen. Alle Besonnenen wünschen, daß die Volksschule dem verderblichen Streit und Hader endlich entrückt und ruhiger und stetiger Entwicklung zurückgegeben werde.

Nun, warum zögert man denn, ihr zuzuwenden, was ihr notthut, und was man ihr wünscht? Im letzten Grunde deshalb, weil niemand einen Frieden geben kann, den er selber nicht hat. Die an unserer Gesetzgebung in vorderster Reihe mitwirkenden Landtagsfraktionen — um nur diese zu nennen — sind, mit vielleicht einer Ausnahme, ihres eigenen Schulprogramms nicht froh. Sie fühlen die Unzulänglichkeit ihrer Aufstellungen und kommen doch nicht über dieselben hinaus.

Sie verfehlen aber vor allem deshalb immer wieder den Weg zu einer für sie und alle zureichenden Friedensgrundlage, weil sie den Weg von einem unrichtigen Ausgangspunkte aus suchen: sie lassen nicht von der Gewohnheit, die Schule als ein Politikum zu behandeln, als einen Gegenstand hoher Gesamtpolitik und Fraktionsdiplomatie. Als ein Beweis für viele diene die durch die Rede des Herrn von Buch

entfesselte fünftägige Generaldebatte über den Volksschulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz.

Nun ist ja die Gestaltung des Volksschulwesens von der größten Wichtigkeit auch für den Staat, aber daraus folgt doch nicht, daß man an den die Volksschule betreffenden Teil der staatlichen Gesetzgebung auf ähnlich hohem Fuße herantreten muß wie an Fragen der äußeren, der militärischen, der wirtschaftlichen Politik. Man behandle doch endlich die Volksschule als das, was sie ist, als eine schlichte Institution zur religiös-sittlichen und intellektuellen Ausbildung sechs- bis vierzehnjähriger Kinder; und man berücksichtige, daß man den Beratungen über diese wie jede Veranstaltung in erster Linie auch die technischen Forderungen zu Grunde legen muß. Mit einem Wort: man suche für die Organisation der Volksschule die leitenden Gesichtspunkte und die richtigen Maßstäbe nicht in subjektiven prinzipiellen Konstruktionen über die Stellung der Schule zu Kirche und Staat u. s. w., sondern in dem Wesen der Volksschule selber, d. h. in der Arbeit, die zu leisten ihr obliegt. Die stille, zugleich so unscheinbare und so wichtige und schwierige Schularbeit allein ist doch das, woran hier zuletzt das ganze unmittelbare Interesse der Staatsbürger, des Staates hängt.

Auf nichts anderes als auf eine möglichst vollkommene Herstellung der sachlichen und persönlichen Bedingungen, an welche das Gedeihen der Schularbeit gebunden ist, braucht in den Fragen der Schulorganisation das Bestreben der Gesetzgebung wie der Verwaltung gerichtet zu sein. Je geeigneter zur Förderung der Schularbeit eine Einrichtung, eine Ordnung, eine Maßnahme ist, desto besser ist sie, und das Beste — das nicht der Feind des Guten ist — ist für die Volksschule allemal gerade gut genug.

Von diesem Ausgangspunkte aus soll auf den folgenden Blättern der Versuch gemacht werden, einige Fragen der Volksschulgesetzgebung', insbesondere die heiß umstrittene „Religionsunterricht und Schulaufsicht“, einer Er-

ledigung zuzuführen, die für die Schule heilsam ist, und mit der sich alle zufrieden geben können, die zufrieden sein wollen.

Wir müssen endlich allgemein aufhören, in Fragen von öffentlichem Interesse, welche ethische Verhältnisse betreffen, in erster Linie von den dem Staate oder den Kirchen zustehenden Rechten auszugehen und über deren richtige Abmessung in den ausgefahrenen Geleisen polemischer Gedankenverbindungen nachzusinnen. Es gilt heute, die Kirchen und den Staat selbst tüchtiger zu machen, sie in höherem Grade zur Hebung des Volkes zu befähigen. Man weiß ja: die Menschen müssen besser werden, wenn die Verhältnisse besser werden sollen; und daß es dazu keinen anderen Weg als den von unten auf, den Arbeitsweg einer sittlich und religiös vertieften Erziehung giebt, das ist doch seit den Tagen J. G. Fichtes und Fr. Schleiermachers für uns Preußen und Deutsche kein Geheimnis mehr. Wohlan, so laßt uns denn auch in Staat und Kirche zuerst darüber nachdenken, was jede Gemeinschaft für sich, was sie zusammen thun und lassen müssen, um die Erziehungsarbeit zu vervollkommnen! Die richtigen Maßstäbe dafür, was sie an Rechten festhalten müssen, und was sie aufgeben können, werden sich dann von selbst ergeben und in gutem Frieden sich anlegen lassen. —

Dankespflicht gebietet dem Verfasser, zum Schluß zu erwähnen, daß die Grundgedanken seines Versuches in kürzerer Ausführung von berufenen Männern im Westen und Osten des Vaterlandes freundlicher Besprechung und Anerkennung gewürdigt worden sind.

Werden (Ruhr), den 13. März 1894.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Die Bedingungen einer gedeihlichen Volksschularbeit.

Die Arbeit der Volksschule wird bestimmt durch den Zweck der Anstalt, durch die Aufgabe, die man ihr stellt. Die Aufgabe ist eine mannigfaltige, und verschieden lauten die Antworten auf die Frage nach der Definition derselben. Darüber aber sind alle einig, daß in Geist und Herz der Schüler intellektuelle und ethische Werte erzeugt werden sollen und zwar durch die Arbeit des Unterrichts und der Erziehung. Diese Übereinstimmung bildet, wie sich zeigen wird, eine vollständig genügende Grundlage für die Untersuchung, die wir anstellen wollen, und wir können daher sofort dazu übergehen, mit Hülfe derselben die Bedingungen aufzustellen, deren Erfüllung für das Gedeihen der Schularbeit unerläßlich ist.

Erstens: Diejenigen, welche die geistigen und religiös-sittlichen Werte in den Kindern hervorbringen sollen, müssen selber im Besitz dieser Werte und von der Bedeutung und Unentbehrlichkeit derselben überzeugt sein,

und die Werte müssen ihnen Quellen der sittlichen Kraft und der gemütlichen Antriebe sein, deren sie zur gewissenhaften und guten Ausführung der von ihnen an den Kindern zu leistenden Arbeit bedürfen.

Zweitens: Sie müssen, da alles menschliche Können und Wollen nur im Gemeinschaftsleben zu rechtem Gedeihen und voller Entwicklung kommt, lebendige Mitglieder der Gemeinschaften bleiben, in denen und durch die ihr inneres Leben mit seinen

Werten erwachsen ist, d. h. sie müssen auch um ihrer beruflichen Tüchtigkeit willen brave Söhne ihrer Eltern, anhängliche Glieder ihrer Kirche und treue Bürger von Staat und Gemeinde bleiben.

Drittens: Sie müssen die technische Befähigung zu der ihnen obliegenden Arbeit haben.

Viertens: Zur Erhaltung und Erhöhung dieser Befähigung bedürfen sie des Verkehrs mit der Wissenschaft ihres Berufs, mit ihren Amtsgenossen und mit den Vorgesetzten, deren Aufgabe die Schulpflege, die Förderung der Schularbeit ist. (Vgl. 2)!)

Fünftens: Das Maß der Schularbeit muß der Leistungsfähigkeit der Lehrer und der Schüler, Ort und Zeit müssen den Vorschriften der Gesundheitslehre, Lehrmittel, Lehrpläne und Lehrverfahren den Forderungen der Pädagogik entsprechen.

Sechstens: Die Schularbeit muß im Einklang stehen mit den übrigen geordneten erziehlichen und unterrichtlichen Beeinflussungen der Schüler, namentlich seitens derjenigen Gemeinschaften, deren Einwirkungen die reichlichsten und tiefsten sind; die religiös-sittliche Lebensanschauung, von der die Schularbeit getragen ist, muß derjenigen gleich sein, welche in den Familien und der Kirche herrscht, denen die Schüler angehören.

Siebentens: Die Thätigkeit dieser anderen Erziehungsfaktoren muß jede Erschwerung und Beeinträchtigung der Schularbeit zu vermeiden, muß diese zu erleichtern und zu fördern bestrebt sein.

Insbesondere müssen sie, namentlich die Familien, auf die Verhütung von Schulversäumnissen bedacht sein und auf die Erfüllung der Kinderherzen mit der rechten Schülergesinnung hinwirken, müssen in den Kindern die Neigung zu willigem Gehorsam gegen die Lehrer und die Schulordnung, die rechte Wertschätzung der Schularbeit und die Achtung vor den Lehrern anregen und beleben, soweit diese Momente von dem Verhalten der Lehrer selber unabhängig sind, demselben gleichsam voraufgehen müssen.

Achtens: Die Lehrer müssen durch ein ausreichendes Einkommen in stand gesetzt sein, ihre beste Kraft ausschließlich der Schularbeit zu widmen; ihre Wirksamkeit darf nicht durch eine das Ansehen ihres Amtes und ihre berufliche Freudigkeit verringernde Verkürzung ihrer Standesrechte beeinträchtigt werden; ihrer

Thätigkeit muß ein volles Maß von Selbständigkeit und Freiheit gelassen werden.

Neuntens: Die Beaufsichtigung der Schularbeit muß eine möglichst einheitliche sein und durch Männer geschehen, welche mit der Arbeit vertraut sind, eine klare Erkenntnis und volle Wertschätzung der Bedingungen ihres Gedeihens und Fähigkeit, berufliche Neigung und Zeit dazu haben, dieses Gedeihen durch die Herstellung, bezw. Erhaltung und Stärkung der Bedingungen auf das kräftigste zu fördern. —

Eine nähere Begründung der Notwendigkeit dieser Bedingungen unterlassen wir in der Gewißheit, daß denselben eine völlig zureichende Zustimmung sicher ist, und wiederholen jetzt, daß die Thätigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung unmittelbar auf eine möglichst vollkommene Herstellung der Bedingungen gerichtet sein muß. Wenn wir dabei einräumen, daß eine nicht unersprießliche Schularbeit auch da geleistet werden mag, wo die eine oder die andere der Bedingungen unerfüllt geblieben ist, so dürfen und müssen wir doch zugleich betonen, daß man bei sämtlichen organisatorischen Maßnahmen es auf das allersorgsamste vermeiden soll, irgend welche bloß leidliche Zustände und Einrichtungen, irgend welche Notbehelfe zu schaffen. Je mehr solcher Unzulänglichkeiten die Praxis des Lebens, die Einzelausführung ohnedies mit sich bringt, desto größer ist die Verpflichtung der Gesetzgebung und der Verwaltung, namentlich bei allgemeinen Festsetzungen und Anordnungen, überall der erreichbar besten Förderung der Schularbeit die Wege zu öffnen, handelt es sich doch darum, die Jugend des ganzen Volkes mit intellektuellen und ethischen Werten, „mit einem tiefen Fonds von Erkenntnis und Gesinnung“ auszurüsten. Es wird daher, wenn wir nunmehr an die Erwägung herantreten, in welcher Weise den von uns aufgefundenen Bedingungen die reichste Erfüllung zu teil werden kann, unsere Hauptaufgabe sein, jedesmal diejenige Formulierung zu suchen, durch welche die in Frage stehende Bedingung ohne Verletzung der übrigen am besten gewahrt wird, und uns von diesem Ziel durch keinerlei nebensächliche oder abseits liegende Dinge ablenken zu lassen.

II. Die Herstellung der Bedingungen.

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, die Grundlinien zu einem Leitfaden der Pädagogik oder den Abriß eines Volksschulgesetzes zu zeichnen. Wir wollen nur einige Fragen, namentlich diejenigen der Schulinspektion und der Leitung und Erteilung des Religions-Unterrichts, unserem Grundsatze der bestmöglichen Förderung der Schularbeit gemäß behandeln. Und wir bitten uns zu erlauben, daß wir alsbald unsere sämtlichen Vorschläge zusammenstellen und zwar, mit einigen Ergänzungen und Veränderungen, in der Form, in welcher ihnen während der Landtagssession des Jahres 1892 von zwei größeren rheinischen Zeitungen freundliche Aufnahme gewährt wurde. Die Vorschläge lehnten sich an die entsprechenden Paragraphen des Graf Zedlitzschen (und des von Goßlerschen) Gesetzentwurfes an und kleideten sich in das Gewand derselben. Daß diese legislatorische Zurichtung nicht Aufgabe der Lehrer ist, gestehen wir gern zu, indem wir zugleich versichern, daß sie ebenso wenig unserem persönlichen Bedürfen entsprach. Indessen wir sahen uns damals genötigt, die aufs beste Deutlichkeit und Kürze vereinigende Form zu wählen und behalten dieselbe auch jetzt bei, weil ihr inzwischen mehrere Besprechungen mit Abgeordneten und Publizisten zweier parlamentarischer Parteien zu gute gekommen sind, und weil in jenen Paragraphen Anschauungen nicht nur zweier Minister, sondern auch der Volksschulgesetz-Kommission des Abgeordnetenhauses und weiterer Kreise Ausdruck gefunden haben, und an dem Fortbestehen und Fortwirken dieser Anschauungen nicht zu zweifeln ist.

Unser Friedensprogramm lautet:

§. 6. Die innere Einrichtung der Volksschule, insbesondere der Lehrplan und die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, wird auf Grund der von dem Unterrichtsminister nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden allgemeinen Vorschriften von der Bezirksregierung [dem Regierungs-Präsidenten] nach Anhörung, bezw. auf Antrag der Kreis-(Stadt-)Schulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt.

Ausgenommen ist der Lehrplan für den Religionsunterricht, der von den zuständigen Organen der betreffenden Religions-Gesellschaft aufgestellt wird, jedoch der Genehmigung durch die Bezirksregierung bedarf. Die Genehmigung darf nicht um eines Lehrinhalts willen versagt werden, dessen öffentliche pfarramtliche Verkündigung nicht durch die Staatsgesetze verboten ist.

§. 7. In der durch §. 6, Absatz 1 festgesetzten Weise bestimmt die Bezirksregierung auch die Veränderung der bestehenden äußeren Schuleinrichtungen, die Errichtung neuer Volksschulen, Klassen und Lehrerstellen.

In Stadtkreisen trifft ..... (wie der Rest im Graf Zedlitzschen Entwurfe) ..... [Dieser §. 7, nur aus formellen Gründen hier aufgenommen, ist für unser Programm ohne Belang.]

§. 17. Grundsätzlich soll kein Kind ohne den Religions-Unterricht seines Bekenntnisses bleiben.

In einer konfessionell ungemischten Schule empfangen sämtliche Kinder den Religionsunterricht von ihrem Klassenlehrer.

In einer konfessionell gemischten Schule wird, wenn alle Lehrer das gleiche Bekenntnis haben, die Mehrheit der Schüler ebenfalls von dem Lehrer der Klasse in der Religion unterrichtet. Auch soll, soweit möglich, für jede Minderheit der Schüler, namentlich wenn sie mehr als 15 zählt, ein Schul-Religionsunterricht nach ihrem Bekenntnis eingerichtet werden. Gehören die Lehrer verschiedenen Bekenntnissen an, so erteilt ein jeder den Schülern seines Bekenntnisses den Religionsunterricht.

Die Fürsorge für die religiöse Unterweisung derjenigen Schüler, für welche in der öffentlichen Schule kein Religionsunterricht nach ihrem Bekenntnis zu beschaffen ist, liegt den Eltern oder deren Stellvertretern sowie der betreffenden Religions-Gesellschaft

ob, und die Eltern (Stellvertreter) haben durch Vermittlung des Schulvorstandes der Bezirksregierung nachzuweisen, daß sie dieser Pflicht, soweit möglich, genügen.

§. 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Demgemäß erfolgt erstens die Aufstellung der Lehrpläne, welche insbesondere eine genaue Angabe des Lehrstoffs und seiner Verteilung nach Jahrgängen sowie der auf den einzelnen Stufen zu benutzenden Lehrmittel enthalten müssen, durch die zuständigen Organe der Religions-Gesellschaften nach vorheriger Berichterstattung der Haupt- bezw. alleinstehenden Lehrer über die einschlägigen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse (Ausarbeitung der örtlichen Einzelpläne durch die Lehrer).

Die für die Lehrpläne erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung (§. 6) ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Schuljahres einzuholen. Die genehmigten Lehrpläne werden als Teile des Gesamt-Lehrplanes gleichzeitig mit den anderen Teilen desselben durch die Kreisschulinspektionen den Schulvorständen zugestellt.

Zweitens wird die Inspektion des Religionsunterrichts in jedem Synodal-, bezw. Dekanatskreise durch die von den Religionsgesellschaften damit beauftragten, aus den Kreisschulinspektoren oder den Pfarrern des betreffenden Kreises ernannten Personen ausgeübt.

Diese Inspektoren sind befugt, die Lehrer, deren Religionsunterricht ihrer Inspektion unterliegt, zur Förderung dieses Unterrichts zu jährlich zwei Konferenzen zu berufen. Der zuständige Regierungs-Schulrat hat das Recht, diesen Konferenzen sowie den Inspektionsbesuchen als Gast beizuwohnen.

Die Inspektoren sind gehalten, ihre sämtlichen Anordnungen schriftlich zu treffen. Die letzteren werden, zur Verfügung der Bezirksregierung (Schulaufsichtsbehörde), im Schularchiv aufbewahrt.

Auch haben die Inspektoren an die Bezirksregierung die von dieser erforderten Gesamt- und Einzelberichte über den Stand des Religionsunterrichts in ihrem Amtsbezirk zu erstatten.

Vor der Ernennung eines kein staatliches Schulaufsichtsamt bekleidenden Unterrichtsinspektors hat die Religionsgesellschaft der Bezirksregierung den Nachweis der pädagogischen Befähigung

desselben durch ein Zeugnis über eine bestandene Rektor- oder Mittelschullehrer-Prüfung oder in einer anderen von der Bezirksregierung als genügend anerkannten Weise zu erbringen. Die Zurückweisung eines Unterrichtsinspektors geschieht durch Beschluß der Bezirksregierung und ist nur auf Grund bestimmter, mit einem geordneten Schulbetriebe oder der Stellung des Amtes unverträglicher Thatsachen zulässig; sie erfolgt erst, wenn das zuständige Organ der Religionsgesellschaft, von diesen Thatsachen durch die Bezirksregierung in Kenntnis gesetzt, nicht selbst von der Ernennung, bezw. Beibehaltung des Inspektors Abstand nimmt.

Die den Inspektoren von den Religionsgesellschaften erteilten Instruktionen sind der Bezirksregierung abschriftlich mitzuteilen.

Die staatlichen Kreisschulinspektoren sind als solche der Inspektion des Religionsunterrichts enthoben. Die ausschließlich kirchlichen Synodalinspektoren (Dekanatsinspektoren) sind nicht Schulinspektoren, sondern nur Unterrichtsinspektoren für das e i n e Fach.

§. 18a. Wenn das zuständige kirchliche Organ der Bezirksregierung einen auf bestimmte Thatsachen sich stützenden Beweis dafür erbringt, daß der Religionsunterricht eines Lehrers trotz wiederholter Mahnungen der kirchlichen Lehre zuwiderläuft, so ist dem Lehrer, falls auch eine Verwarnung seitens der Bezirksregierung erfolglos bleibt, das Amt eines Volksschullehrers zu entziehen und bei sonstiger sittlicher Tüchtigkeit eine andere Stelle im Staatsdienste zu übertragen.

§. 27. Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschulen sind die Ortsschulgemeinden, die bürgerlichen Gemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Schulverbände.

§. 51. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht dem Staate, die Verwaltung derselben bei den einzelnen Schulen den Schul-, bezw. den bürgerlichen Gemeinden (dem Gutsbezirk, Schulverband) zu.

§. 59a. Die Schulaufsichtsbeamten sind teils Bezirks-, teils Kreis-Schulinspektoren. Die ersteren — Regierungs-Schulräte — werden von dem König, die letzteren unter Genehmigung des Unterrichtsministers von der Bezirksregierung ernannt.

Alle noch bestehenden Orts-Schulinspektionen, mit Ausnahme der den Charakter der Kreis-Schulinspektion tragenden Stadt-

Schulinspektionen, werden aufgehoben, unbeschadet der den Hauptlehrern zu erteilenden Befugnisse.

Jede Schulinspektion, im Hauptamt wie im Nebenamt, ist eine fachmännische und, soweit möglich, eine konfessionelle.

An jeder mehrklassigen Schule ist ein Hauptlehrer zu ernennen. Die Pflichten und Rechte der Hauptlehrer bestimmt die Bezirksregierung.

§. 61 u. §. 66. In jedem dieser — von der Zusammensetzung der Kreis-, bezw. Stadtschulbehörde handelnden — Paragraphen ist vor den Worten „mit beschließender Stimme" der Zusatz einzufügen: „sowie ein von den Lehrern des Kreises (der Stadt) nach dem von dem Unterrichtsminister festgesetzten Verfahren aus ihrer Mitte erwählter Hauptlehrer."

§. 70. Der Schulvorstand besteht

1) für eine konfessionelle Schule aus dem dienstältesten Pfarrer, für eine andere aus den dienstältesten Pfarrern der betreffenden Kirchengemeinden,

2) aus dem Hauptlehrer der Schule, bezw., wenn die Schule mehrere Systeme umfaßt, dem von den Lehrern nach dem durch die Bezirksregierung festgesetzten Verfahren gewählten Hauptlehrer,

3) den Vorstehern der zur Schule gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), bezw. deren Vertretern,

4) mehreren und zwar mindestens drei Mitgliedern, welche von den zur Schule gehörigen Familienvätern gewählt werden.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist der dienstälteste Pfarrer, sei es der einzigen in Frage kommenden, sei es derjenigen Kirchengemeinde, der die Mehrzahl der Schüler angehört. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Schulvorstand.

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Schulvorstandes oder seiner Angehörigen berühren, darf das betreffende Mitglied nicht teilnehmen.

(Man gestatte uns hier folgende Erklärung einzuschalten: Wir haben in die §§. 27, 51, 61, 66 u. 70 nur diejenigen Vorschläge eingesetzt, deren Verwirklichung uns als unter den jetzigen Verhältnissen unmittelbar erreichbar erscheint; wir schließen uns grundsätzlich aber ganz den hierher gehörenden Forderungen Friedrich Wilhelm Dörpfelds an und erhoffen mit dem nun heimgegangenen großen Pädagogen und Patrioten, daß recht bald jeder

preußische Unterrichtsminister mit um so größerer Befriedigung auf seine Thätigkeit zurücksehen wird, je mehr lebensvolle Ortsschulgemeinden unter seiner Beihülfe gebildet und zu größeren Interessengemeinschaften zusammengefaßt worden sind. Wir erwarten gerade von dem Schulfrieden, dessen Herbeiführung das Ziel unseres Programms ist, eine ruhigere Würdigung und die allmähliche Ausführung des Schulverfassungsplanes, den der einsichtigste und praktischste Theoretiker unserer Zeit aufgestellt hat. Die Ortsschulgemeinde ist nichts Geringeres als **die berufliche Heimstätte des Volksschullehrers,** die ihm zu nehmen, der ihn zu entfremden vor dem Erscheinen namentlich der letzten Schriften Dörpfelds ein unbedachtes Vorgehen war, nunmehr ein schweres Vergehen gegen Lehrer und Schule wäre, die ihm zu schaffen, wo sie ihm fehlt, reichen Segen für beide bedeutet. Wir an unserem Teile suchten — in §. 27, 51, 70, 117 und 120 — wenigstens die vorhandenen Ortsschulgemeinden und die Ansätze zu einer solchen zu erhalten.)

§. 87. Absatz 1 und 2. Der Schulvorstand hat die Schulversäumnisse zu prüfen und nach Ausschluß der Fälle, die er nach seinen Ermittlungen für entschuldigt erachtet, die Strafen festzusetzen.

Gegen die Festsetzung des Schulvorstandes steht sowohl dem Verurteilten als auch dem Lehrer des Schülers binnen zehn Tagen die Berufung an die Kreis-(Stadt-)Schulbehörde zu. Der Beschluß der letzteren ist endgültig.

§. 107. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Seminare, insbesondere den Unterrichtsbetrieb, sowie über die Aufnahme in dieselben erfolgen durch den Unterrichtsminister.

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden in der in §. 18 dieses Gesetzes angeordneten Weise von den kirchlichen Oberbehörden aufgestellt, bedürfen aber der Genehmigung des Unterrichtsministers. Diese darf nicht um eines Lehrinhalts willen versagt werden, dessen öffentliche pfarramtliche Verkündigung nicht durch die Staatsgesetze verboten ist.

§. 109. Die Direktoren der Seminare werden vom Könige ernannt; die Lehrer (Lehrerinnen) stellt, auf Vorschlag des Provinzialschulkollegiums, der Unterrichtsminister an.

Vor der Anstellung eines Religionslehrers ist eine Äußerung der kirchlichen Oberbehörde darüber einzuholen, ob gegen Lehre und Wandel desselben kirchlicherseits Einwendungen zu erheben sind; werden solche gemacht, so ist ihnen eine Darlegung der

Thatsachen, auf die sie sich gründen, beizufügen. Auf die im Amte stehenden Religionslehrer findet die Bestimmung des §. 18a entsprechende Anwendung.

§. 110. Die Inspektion des Religionsunterrichts liegt kirchlichen Kommissaren ob, welche Fachmänner von anerkannter oder nachgewiesener Tüchtigkeit sein müssen und von den kirchlichen Oberbehörden aus den Provinzial- oder Regierungs-Schulräten oder den höheren Geistlichen der Provinz (Unterrichtsräten des Provinzial-Konsistoriums, bezw. des bischöflichen Ordinariats) zu ernennen sind, im letzteren Falle auch der Bestätigung durch den Unterrichtsminister bedürfen, die nur auf Grund mit der Ausübung des Amtes unverträglicher Thatsachen zu versagen, bezw. zurückzuziehen ist.

Die Anordnungen der kirchlichen Kommissare sind schriftlich zu treffen und zur Verfügung des Provinzialschulkollegiums zu halten. Auch sind die bloß kirchlichen Kommissare zur erforderten Berichterstattung an das letztere verpflichtet. Die Zeitpunkte der von denselben Kommissaren mit den Seminar-Religionslehrern abzuhaltenden Jahreskonferenz und ihrer Inspektionen des Religionsunterrichts an den Seminaren sind, möglichst vor Beginn des Schuljahrs, mit dem Provinzialschulkollegium zu vereinbaren. Ein Beauftragter des letzteren hat das Recht, der Konferenz wie den Inspektionsbesuchen beizuwohnen.

Die von den kirchlichen Oberbehörden den Kommissaren erteilten Instruktionen sind in Abschrift dem Unterrichtsminister durch Hand des Provinzialschulkollegiums mitzuteilen.

§. 111. An jedem Seminar wird jährlich eine Abgangsprüfung abgehalten. Die Prüfungs-Kommission besteht aus je einem Kommissar des Provinzialschulkollegiums und der Bezirksregierung, dem kirchlichen Kommissar (§. 110), dem Direktor und den ordentlichen Lehrern des Seminars. Die Mitwirkung des kirchlichen Kommissars bleibt bei der Prüfung wie bei der Entscheidung auf den Religionsunterricht beschränkt. Vorsitzender der Kommission ist der Kommissar des Provinzialschulkollegiums.

Zu dieser Prüfung können auch außerhalb des Seminars vorgebildete Lehramtsbewerber (Lehramtsbewerberinnen) zugelassen werden.

§. 112. Kein in der Abgangsprüfung Geprüfter kann für bestanden erklärt werden, wenn ihm in Religion oder Deutsch oder Rechnen das Prädikat genügend nicht zuerkannt worden ist.

Die Festsetzung der Prädikate geschieht durch Mehrheitsbeschluß. Bestehen jedoch in einem Fache zugleich der Vorsitzende der Kommission, der Seminardirektor und der Lehrer, welcher den Unterricht in dem Fache erteilt hat, — in der Religion zugleich der kirchliche Kommissar, der Direktor und der Religionslehrer — auf der Versagung des Prädikats genügend, so ist dasselbe stets als nicht zuerkannt zu bezeichnen.

Die übrigen Vorschriften über die Prüfung werden vom Unterrichtsminister getroffen.

Jeder, der diese Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Befähigung zur einstweiligen Anstellung an öffentlichen Volksschulen, welches nur durch diese Prüfung erworben wird, und ohne welches niemand als Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen Volksschule angestellt werden darf.

§. 113. Die definitive Anstellung als Volksschullehrer (-lehrerin) erfolgt erst nach dem Bestehen einer durch Erlaß des Unterrichtsministers zu ordnenden, vorzugsweise auf die Erforschung der praktischen Befähigung gerichteten Prüfung, welche frühestens drei und spätestens sechs Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst abzulegen ist.

§. 114 ist gleich dem dritten, **§. 115** gleich dem vierten Absatz des §. 114, **§. 115a** gleich §. 115 des Gesetzentwurfs. [Ohne Bedeutung für unsere Vorschläge.]

§. 117 (Lehrerwahl) erhält den Zusatz: In den Ortsschulgemeinden haben deren Schulvorstände das Vorschlagsrecht.

§. 120. Die Anstellung erfolgt für eine bestimmte Schule, bezw. Schulklasse.

III. Erläuterung und Begründung.

A. Erläuterungen.

Die Grundgedanken unseres Programmes sind:

1) Die Schularbeit muß von denjenigen gethan, bezw. geleitet werden, welche zu der Arbeit, bezw. zu ihrer Leitung am besten befähigt sind.

2) Die Schule darf nur einen Souverän haben.

Demgemäß müssen wir zunächst fordern, daß der ganze Unterricht der Volksschule in den Händen der für die Erteilung desselben sorgsam vorgebildeten Lehrer liege. Ganz unmöglich aber ist es, mit §. 18, Satz 4 des Graf Zedlitzschen Gesetzentwurfs den Volksschul-Religionsunterricht dem Lehrer zu nehmen und dem Geistlichen zu übertragen; das heißt zugleich, der Thätigkeit des Volksschullehrers, des Haupterziehers der Volksjugend in öffentlichem Amt, die Herzwurzel abgraben.[1])

[1]) Amtlicher Haupterzieher der Volksschuljugend ist der Lehrer doch auch als Arbeiter im kirchlichen Weinberg, nicht bloß als „Staatsdiener". Wenn irgendwo, so decken sich hier kirchliches und staatliches Interesse. Nicht nur zur Wahrung des staatlichen Hausrechtes in der Schule, sondern um des religiösen Grundes und Gehaltes wie der Einheitlichkeit der ganzen Schulerziehung, auch um seiner selbst, der innerlichen Zusammengehörigkeit seiner Teile willen muß der Schul-Religionsunterricht ausschließlich von den Lehrern erteilt werden. Die Bestimmungen, welche der leider gerade hinsichtlich des Religionsunterrichtes im stärksten Gegensatz zu seiner Grundabsicht recht übel beraten gewesene Graf Zedlitz in seinen §§. 18 und 112 getroffen hatte, sind von manchem in treuer Arbeit für Kirche und Staat ergrauten Lehrer als ein Stoß ins Herz empfunden worden, als eine

Auch für den Religionsunterricht des Lehrers aber, so erkannten wir in Teil I, ist die erreichbar beste Erteilung und der erreichbar beste Erfolg nur dann in Aussicht zu nehmen, wenn der Lehrer in lebendiger Gemeinschaft mit der Kirche verbleibt, der er selber, der seine Schüler und deren Familien angehören, als deren Mitglied allein er zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt und berechtigt ist, und wenn dieser Unterricht mit dem Leben der Kirche, insbesondere auch der pfarramtlichen Jugendunterweisung, enge Fühlung behält.

Dasselbe gilt von der Leitung des Religionsunterrichts, die mit der Erteilung überall aufs innigste verbunden ist, und unter deren Aufgaben eine der wichtigsten die Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung jener Fühlung ist. Die größere Befähigung zu rechter Leitung des Religionsunterrichts hat offenbar nicht der konfessionslose Staat, der zur Erteilung desselben nur einen formellen Befehl, nicht den inhaltlichen Auftrag zu geben vermag, sondern die Religionsgesellschaft, welche für Inhalt und Gehalt dieses Unterrichts die unmittelbare Verantwortung der Urheberschaft, soweit diese eine menschliche ist, und der Fortentwicklung trägt, und der dazu außer ihren kirchenamtlichen auch die ihr angehörigen fachmännischen Inspektoren im Staatsamt eine reiche pädagogische Beratung sichern. Das ist ein Zugeständnis, das im Prinzip und zum Schutze gegen freiheits-

berufliche deminutio capitis maxima. Sie führen zurück zu der alten Auffassung des Lehrers als eines bloßen Abc-, Rechen- und Zuchtmeisters und sind nur dazu geeignet, das ideale Streben der Lehrer nach einer tieferen Erfassung ihrer Berufsaufgabe sowie ihre Wertschätzung des Religionsunterrichts und der Religion zu verringern. Oder welche andere Wirkung als diejenige einer Diskreditierung der Religion kann es haben, wenn der Staat zu einem Volksschullehrer sagt: Mir bist du auch ohne die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts recht.? Wenn Angehörigen der römisch-katholischen Kirche die dogmatische Unterscheidung von Priestern und Laien eine andere Ansicht ermöglichen sollte, unter Evangelischen kann kein Zweifel darüber bestehen: der Volksschul-Religionsunterricht muß vom Lehrer erteilt werden und darf ihm nur zugleich mit seinem Amte genommen werden. (Übrigens darf um der Gerechtigkeit willen nicht unerwähnt bleiben, daß Graf Zedlitz in Satz 4 seines §. 18 nur einen Zusatz, in nicht schlechterer Gestalt, wiederholt hat, den die Volksschulgesetz-Kommission des Abgeordnetenhauses im Januar 1891 in den §. 17 des von Goßlerschen Entwurfes eingefügt hatte).

widrige Eingriffe des Staates am letzten Ende von allen, von den Freireligiösen nicht weniger als von hierarchisch angelegten Orthodoxen, gemacht und gefordert wird. Warum aber hat man sich denn nicht dahin geeinigt, der Religionsgesellschaft um ihrer besseren Kompetenz willen die Leitung des Religionsunterrichts zu übertragen? warum hat man auch trotz der klipp und klar diese Übertragung fordernden Normativbestimmung in Artikel 24 der Staatsverfassung dem Unterricht den Gewinn der zweckmäßigeren und einheitlichen Leitung ganz oder zum Teil vorenthalten? Aus mancherlei (unten näher zu betrachtenden) Ursachen, zumeist aber in Folge zweier Bedenken. Man fürchtete einmal, die kirchliche Leitung werde zu einer unumschränkten Herrschaft werden und sich zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen geneigt erweisen, und besorgte ferner, die kirchliche Leitung werde sich mehr von der Dogmatik als von der Pädagogik beraten lassen. Und unter dem Einfluß dieser Befürchtungen beging man selber die Fehler, die man die Kirchen nicht begehen lassen wollte. Man verzichtete darauf, das pädagogisch Zweckmäßigere, für den Unterricht Förderlichere zu suchen und in geeigneter Form festzulegen, und behandelte die ganze Frage als eine Machtfrage, und zwar mit solchem Geschick, daß man dem Staate die technische Leitung des Religionsunterrichts, bezw. den Schein derselben rettete und dabei — die Leitung des ganzen Volksschulunterrichts, die Decernate im Ministerium, die Inspektionen in Bezirken, Kreisen und Gemeinden ganz überwiegend an Theologen auslieferte, denen selbstverständlich vor eleusinischen Geheimnissen nicht graute. Unsere Aufgabe war es, beide Fehler zu vermeiden, was uns infolge unserer obersten Absicht nicht schwer werden konnte.

Wir halten an der zuständigen kirchlichen Leitung des Religionsunterrichts fest, sichern ihr für ihre pädagogische Thätigkeit eine pädagogische Oberaufsicht seitens des Staates und wahren zugleich diesem seine volle Souveränität. Wir schieben den Kirchen die ganze Arbeit der Leitung des Religionsunterrichts, die Aufstellung der Lehrpläne und die Inspektion, als ihre Pflicht und ihr Recht zu und stellen wiederum diese ganze Arbeit, mit Ausnahme des von Staatsgesetzen nicht berührten Lehrinhalts, unter die Oberaufsicht der staatlichen Schulbehörde. Der Genehmigende, der Souverän bleibt überall der Staat. Nicht soll dieser „im

Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Religionsgesellschaft" (von Goßler, Kommission des Abgeordnetenhauses, Graf Zedlitz) „neue Lehrpläne einführen" dürfen, was Rom gegenüber in der Praxis nichts anderes bedeutet als „unter Genehmigung der kirchlichen Oberhörden", sondern die Religionsgesellschaft soll die Genehmigung des Staates nachsuchen, wie sie anderseits ihr eigenes bestes Wissen und Können an die Ausarbeitung der Lehrpläne muß setzen dürfen. Und ebenso bei der Inspektion des Religionsunterrichts. Wir erneuern nicht den stets vergeblichen Versuch, die Zerlegung der Inspektion in eine Inspektion des Was und eine solche des Wie zu begründen und zu empfehlen; das Interesse des Unterrichts giebt uns keinerlei Veranlassung, hier die Kirche, dort den Staat mit einer irrationalen Hälfte abzufinden; wir lassen die Inspektion, ganz und einheitlich, wie sie sein muß, derjenigen Gemeinschaft, der sie als der zweite Hauptteil der Leitung gebührt. Zugleich aber sichern wir dieser Inspektion, sie aller örtlichen Ungewißheit enthebend, die pädagogische Zuständigkeit, machen sie zur verpflichteten Mitarbeiterin der Schulaufsichtsbehörde, beschränken sie durch Gesetz auf denjenigen Unterricht, der allein im Auftrage der Kirche erteilt wird und daher auch allein nach Pflicht und Recht der kirchlichen Inspektion untersteht, und halten sie unter vollster Kontrolle des Staates (Mitteilung der Instruktionen, Gastrecht des Regierungs-Schulrates, Schriftlichkeit der Anordnungen, Berichterstattung an die Bezirksregierung, Recht der Zurückweisung.)

So giebt einerseits der Staat ebenso wenig irgend ein Hoheitsrecht zu gunsten der kirchlichen Leitung auf, wie der Besitzer eines großen industriellen Unternehmens, der die Leitung eines Betriebsteils einem tüchtigen Techniker anvertraut, an diesen seine Herrenrechte verliert, und es behält anderseits die kirchliche Leitung für ihre Thätigkeit die ganze unmittelbare Verantwortlichkeit und auch die erforderliche Freiheit der Bewegung. Der Möglichkeit freilich, daß unter den an der Organisation und der Inspektion des Religionsunterrichts in Staat und Kirche thätigen Personen an irgend einer Stelle einmal Engherzigkeit und Pedanterie sich geltend zu machen versuchen, kann durch kein Gesetz vorgebeugt werden; ihrer Verwirklichung zu begegnen ist Sache der Verwaltung und des Lebens, und man darf zuversichtlich erwarten, daß es

den guten Kräften des letzteren, dem aufrichtigen Wollen und der gegenseitigen Achtung aller Beteiligten gerade auf dem Gebiete des Religions-Unterrichts am besten gelingen wird, menschliche Unvollkommenheiten zu überwinden, namentlich dann, wenn der Schulfriede herrscht, und mit den organisierten Ungerechtigkeiten und Mängeln auch die durch dieselben hervorgerufenen Spannungen und Reibungen weggefallen sind.

Was uns aber die geplante kirchliche Leitung des Schul-Religionsunterrichts noch wertvoller erscheinen läßt, das ist eine weitere Hoffnung, die wir an dieselbe knüpfen. Wir geben uns der Erwartung hin, daß die Kirchen sich durch die neue Einrichtung dazu anregen lassen werden, auch ihrerseits zu der Vervollkommnung des grundlegenden Teils ihrer gesamten Thätigkeit dadurch beizutragen, daß sie die von ihnen ernannten Inspektoren des Volksschul-Religionsunterrichts auch mit der weithin vernachlässigten Beratung und Pflege des pfarramtlichen Unterrichts betrauen. Es hilft nichts, zu bestreiten, daß hier ein schweres Versäumnis der Kirchen nachzuholen ist. Vor allem aber eröffnet sich mit der Synodal-(Dekanats-)Inspektion den Kirchen die auf das freudigste zu begrüßende Möglichkeit, durch geordnete Zusammenfassung der Fürsorge für die ganze religiöse Jugendunterweisung die Arbeit an der lang ersehnten Vereinheitlichung des pfarramtlichen und des Volksschul-Religionsunterrichtes in die rechten Wege zu leiten. Daß die hierdurch für das jetzige und die kommenden Geschlechter angebahnten gemeinsamen Arbeiten und Beratungen beider großen Gruppen der Religionslehrer der Jugend, der Geistlichen und der Volksschullehrer, in Stadt und Land, durch alle Provinzen hin, einen weiteren außerordentlich reichen Gewinn für den gesamten Religionsunterricht sowie eine tiefere Durchdringung aller kirchlichen Thätigkeit mit pädagogischer Erkenntnis und Bestrebung zur Folge haben müssen, sei an dieser Stelle nur angedeutet.

Wir haben die Erläuterung unserer **§§. 6** und **18** noch durch ein paar Einzelbemerkungen zu ergänzen.

Erstens: Nach Absatz 1 des §. 6 verbleibt mit der naturgemäß der Leitung des Gesamtschulbetriebs zustehenden Verteilung der

Stunden auf die Unterrichtsfächer auch die Bestimmung der Stundenzahl für den Religionsunterricht der Schulaufsichtsbehörde. Hiermit können sich die Kirchen ganz zufrieden geben, da sie in diesem Punkte sich von je her einer reichlichen Liberalität seitens des Staates erfreut haben und schlimmstenfalls den Ausweg einer Ausdehnung des pfarramtlichen Religionsunterrichts behalten. Anderseits hat auch der Staat das Recht und die Pflicht, mit Rücksicht auf die von ihm der Volksschule gesetzten Zwecke den Schul-Religionsunterricht vor zu großer Einengung zu bewahren. — Besorgte Gemüter machen wir darauf aufmerksam, daß durch die Fassung der zweiten Absätze der §§. 6 und 18 auch hinsichtlich einer etwaigen Überbürdung und gegenüber intoleranten Ausführungen in Lehrbüchern sowohl den Lehrern ein nicht unwirksames bescheidenes als auch der staatlichen Schulbehörde ein noch wirksameres kräftiges Wörtchen zu reden ermöglicht wird.

Zweitens: Nach Absatz 4 des §. 18 sind die Synodalinspektoren „aus den Kreisschulinspektoren oder den Pfarrern des betreffenden Kreises" zu ernennen. Wir setzen dabei voraus, daß beide Kirchen in der Lage und bereit dazu sein werden, nicht nur da, wo ein Kreisschulinspektor ein amtierender oder ein gewesener Geistlicher ist, ausnahmslos diesem die Synodalinspektion zu übertragen, sondern auch manchen Nichttheologen unter den Kreisschulinspektoren mit derselben zu betrauen[1]), und wir hoffen gern, daß die Geistlichen auch einem solchen Vertrauensmanne der kirchlichen Behörde den Charakter einer natürlichen Autorität zubilligen und bereitwillig mit ihm den Schul-Religionsunterricht wie auch, soweit es ihrer Behörde zweckdienlich und angemessen erscheint, den pfarramtlichen beraten werden.

Drittens (zu Absatz 5): Von einer Bestimmung darüber, daß die kirchlichen Synodalinspektoren und die Kreisschulinspektoren von der Abhaltung ihrer Konferenzen (auf denen sie, wie wir

---

[1]) An eine besondere Bedingung ist die Übertragung der Synodalinspektion allerdings bei jedem Kreisschulinspektor, dem theologischen wie dem nicht theologischen, gebunden: sein Schulaufsichtskreis darf nicht zu groß sein, sein Hauptamt, bezw. seine Ämter müssen ihm reichlich Zeit lassen für die Arbeit der Synodalinspektion.

erwarten, gegenseitig willkommene Gäste sind) einander und der Bezirksregierung rechtzeitig Anzeige zu machen haben, darf das Gesetz absehen. Ebenso genügt, im (seltenen) Notfalle, eine regiminelle Verfügung zur Verhütung eines Übermaßes amtlicher Lehrerkonferenzen in einem Aufsichtskreis. — Die Anwesenheit des Regierungs-Schulrates, als bloßen Gastes, bei dem einen oder anderen Inspektionsbesuche bedeutet zugleich, meinen wir, eine Annehmlichkeit in diesem Falle für den Inspektor, in jenem für den Lehrer, in einem dritten für beide. Übrigens werden gewiß auch gar nicht selten der Kreisschulinspektor und der Synodalinspektor einen gemeinsamen Inspektionstag verabreden. — Daß den Synodalinspektoren bloß das Recht der Ermahnung und der Zurechtweisung zusteht, und Ordnungsstrafen nur von den Regierungen über die Lehrer, von den Kirchenbehörden über die Geistlichen verhängt werden dürfen, brauchen wir nicht hervorzuheben, und ebenso dürfen wir uns jeder Auseinandersetzung über die Regelung der Beschwerdeführung sowie, um auf anderes hinzuweisen, über eine etwaige Beteiligung des Staates an der Honorierung der ausschließlich kirchlichen Inspektoren, über die Form der Entbindung der Superintendenten auch von der Beaufsichtigung des pfarramtlichen Religionsunterrichts und die ganze innerkirchliche Feststellung der Art und Weise enthalten, in der die Ernennung der Synodalinspektoren und ihre Eingliederung in den kirchlichen Verwaltungsorganismus zu ordnen ist. Des Schweigens Ehrerbietung ist, wo gestattet, eine gern erfüllte Pflicht.

Viertens (zu Absatz 7 und 10): Hinsichtlich der Berichterstattung über den Religionsunterricht sind die Synodalinspektoren also Organ sowohl der ihnen vorgesetzten Kirchenbehörde als auch der Königlichen Bezirksregierung (vgl. den durch das von Mühler-Falksche Schulaufsichtsgesetz aufgehobenen Absatz 8 des §. 38 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens). Im übrigen aber wird ihr ganzes Dienstverhältnis allein durch ihre hauptamtliche Stellung bestimmt. — Daß die staatsgesetzliche Aufsichtsthätigkeit der Synodalinspektoren als solcher auf den Religionsunterricht beschränkt sein darf und muß, daß ebenso wie die volle kirchliche Leitung des letzteren der Wegfall jeder staatlich

organisierten kirchenamtlichen Kontrolle des übrigen Arbeitsbetriebs der Volksschule eine unerläßliche Forderung und eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit ist, werden wir weiter unten zu begründen haben.

In **§. 17** tritt die Frage der Konfessionalität der Volksschule an uns heran. Nach den aus der Praxis der Schularbeit, auch unserer eigenen, hervorgegangenen „Bedingungen“ (Teil I) müssen wir selbstverständlich der konfessionellen Volksschule den Vorzug geben, d. h. nicht einer Kirchen- oder Konfessionsschule, sondern der konfessionellen Staatsschule (eine nähere Feststellung des Begriffs wird der letzte Abschnitt bringen). Für die tägliche Schularbeit, für die lebendige Thätigkeit des Lehrers kommt es hier vor allem darauf an, ob die ihm gegenübersitzenden Schüler sämtlich mit ihm dem gleichen Bekenntnis angehören oder nicht. Hiernach allein hat sich seine Thätigkeit zu richten, nicht nach etwelchen Wünschen, Ansichten, Regeln, Statuten, Gesetzen. Pueris debetur reverentia, non sententiis aut legibus. Ist die Schülerschar eine konfessionell gemischte, sei die Minderheit auch noch so gering, so hat der Lehrer nicht mehr die volle Freiheit der Bewegung, so ist ein gut Theil der Konfessionalität der Schule, auch der „konfessionell eingerichteten“, dahin. Denn: Stiefkinder giebt es nicht in der Schule, und kein rechtschaffener Lehrer kann seine Freude an den Kindern und seine Liebe zu den Kindern nach Konfessionen verteilen. Das ganze Schulleben verbindet ihn mit allen in gleicher Weise. „So alle drei ihm gleich gehorsam sind, kann alle drei er gleich zu lieben sich nicht entbrechen.“ Es ist ihm daher innerlich unmöglich, auf eine Gruppe seiner Schüler weniger Rücksicht zu nehmen als auf eine andere, diese auf Kosten jener erziehlich oder unterrichtlich zu begünstigen. Er kann nicht in Gegenwart aller Kinder (derselben Unterrichtsstufe) einen Teil derselben mit einer geistigen Speise nähren, welche dem anderen unzuträglich ist — soweit dies, in weniger bedenklicher Weise als durch das lebendige Wort des Lehrers, durch die Lehrmittel geschieht, entfällt des Lehrers Verantwortlichkeit —; er kann nicht, um eins herauszuheben, jene in der Erziehung besonders wirksamen scheinbar oder wirklich unbeabsichtigten, gelegentlichen Nebenbemerkungen und Herzens-

ergießungen[1]) in den Dienst seiner Schüler stellen, wenn sie nur einem Teil derselben zu gute kommen, den anderen aber unberührt und kalt lassen, befremden müssen, ja in diesen Schülern als eine geringere Wertung ihres Erbes die Empfindung hervorrufen, daß der Lehrer mit den Schülern seiner Konfession enger

[1]) Achtung, ihr Toleranten und Nationalen! Herzensergießungen eines Lehrers in der Schule sind nicht gleich Ergüssen übereifriger Konviktoristen oder begeisterter Volksredner, sondern etwa wie die frischen Worte freudiger Erhebung, die ein geschichtskundiger, gebildeter Vater, der schon Jahre lang die Ansicht hegt, als evangelischer Vaterlandsfreund für die Simultanschule eintreten zu müssen, zu seinem wackeren dreizehnjährigen Sohne zu reden nicht umhinkann, wenn eine Ferienreise beide vor Martin Luthers und seiner Genossen Ehrenmal zu Worms am Rheine führt. Vielleicht begegnet er ein Stündchen darauf seinem Freunde Scherer, dem simultanen Schulinspektor der alten Lutherstadt, faßt ihn in seiner nachklingenden Herzensbewegung am Rockknopf und spricht zu ihm: Sagen Sie, lieber Scherer, mir fällt gerade Ihre Leipziger Rede ein: die einem katholischen Geistlichen nicht unbehagliche Behandlung des dreißigjährigen Krieges in einer Oberklasse und die ähnliche Darlegung der Reformation, die können wir doch nicht wohl allgemein unseren evangelischen Lehrern empfehlen. Auch über die „Quelle in der Natur des menschlichen Geistes“, aus welcher „alle verschiedenen Konfessionen entsprungen sein müssen“, „und deren Inhalt (zugleich) die Klüfte der nationalen und konfessionellen Scheidungen überbrücken kann“, bin ich mir noch nicht ganz klar geworden. Aufrichtig gestanden: es ist mir so, als müßten wir in der Simultanschulfrage unseren ganzen Gedankenkreis noch einmal einer gründlichen Nachprüfung unterziehen, vielleicht einer intern pädagogischen, aus der Leben atmenden Schularbeit des Lehrers, des erziehungsfreudigen Kinderfreundes heraus. Was halten Sie von einem Colloquium mit dem Direktor Voigt? Ich möchte gern mit Ihnen nach Barby fahren. — — — Eine solche Interpellation des Vaters, auch wenn sie noch etwas länger wäre, — seinem Jungen könnte sie schon recht sein, auch als Schüler. Doch kehren wir zu unserem Gegenstande, den vorbereiteten oder unwillkürlichen, doch nicht unüberlegten Herzensauslassungen des Lehrers, zurück. Worte, die dem Vater wohl anstehen, und von denen er fühlt, daß sie von Herzen zu Herzen gehen, von denen er hofft, daß sie gute Frucht bringen, die seelische Verwandtschaft zwischen seinem Kinde und ihm mehren und das Frohgefühl derselben in dem Kinde stärken, — ist es wünschenswert, daß solche Worte dem Lehrer, der öfter Anlaß zu denselben hat und sie auch wohl leichter, glücklicher zu formen und darzubieten versteht, ohne Not erschwert und zu einem guten Teile ganz unmöglich gemacht werden? Oder dürfen wir Lehrer hierbei ein lebhaftes Verlangen empfinden nach der sogar von Professor Jürgen Bona Meyer zugegebenen „segensreichen Erleichterung des Schulhaltens“, die in der „Einheit der religiösen Weltansicht bei Lehrern und Schülern“ liegt?

verbunden sei und sich mehr zu denselben hingezogen fühle, daß er an dem freudigen Aufleuchten in den Augen ihrer Mitschüler genug habe und über ihre stille Verlegenheit, ihr Gefühl der Zurücksetzung kühl hinwegsehe, wenn endlich der durch Inhalt und Gehalt seiner Worte in den Seelen der Schülermehrheit geweckte Klang infolge der dieser bewußten Anwesenheit der anderen Schüler vielfach weder in die Breite noch in die Tiefe ruhig ausklingt. Und weil der Lehrer so nicht handeln kann und darf, so ist er in dem sämtlichen Kindern gemeinsam erteilten Unterricht überall da, wo es für Herzens- und Charakterbildung bedeutsame konfessionelle Werte zu erzeugen gilt, gebunden und gehemmt. Dieser Übelstand muß in den Schulen oder Klassen, in welchen eine konfessionelle Minderheit unvermeidlich ist, in allen dem weltlichen Unterricht gewidmeten Stunden, den Geschichts- und Deutsch-Stunden namentlich, ohne Klage und Widerstand getragen werden (in evangelischen Schulen solcher Art bieten die an den überschießenden katholischen Feiertagen nahe liegenden Wiederholungen Gelegenheit zu einiger Milderung des Übels). Aber nichts auf der Welt berechtigt den Staat oder eine Gemeinde oder eine Familie, dem Lehrer zuzumuten, daß er auch seinen Religions-Unterricht mit dem hier dreifachen Hemmnis beschwere. Was in den übrigen Unterrichtsfächern der Minderheit recht ist, das ist in dem Religionsunterricht der Mehrheit billig. Erstens um dieses Unterrichts selber willen, was keiner näheren Ausführung bedarf; sodann, weil nicht auch hier durch die Anwesenheit von Schülern anderer Konfession dem Lehrer die Gelegenheit verschränkt werden darf, in den Schülern der Mehrheit mit Hülfe der Konzentration (durch Verknüpfungen mit dem in den übrigen Stunden Erlernten und Erkannten) die seelischen Zusammenhänge zu pflegen, deren Berücksichtigung ihm in jenen Stunden versagt ist. Aus diesen Gründen müssen wir die in den beiden letzten Gesetzentwürfen enthaltene Bestimmung „Zur Teilnahme an einem **anderen** Religionsunterricht dürfen Kinder nur auf [schriftlichen] Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter **zugelassen werden**“ (von Goßler, §. 14; Graf Zedlitz, §. 17) für eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung der Schülermehrheit erklären, und wir können unseren entschiedenen Widerspruch gegen die Bestimmung nur dann fallen lassen, wenn

sie den Zusatz erhält: „..... unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie auch an dem pfarramtlichen Unterricht dieser Konfession teilnehmen.“ Wenn die Eltern das eine wollen, so müssen sie auch das andere wollen; sie haben kein Recht zu einer zwiespältigen religiösen Erziehung eines Kindes, und jedenfalls sind Schule und Staat nicht befugt, ihnen hierzu die Hand zu bieten. Wenn nach Ablauf der Zeit der Schulpflichtigkeit die Eltern eine dissidentische oder sonstige dissentierende Absonderung oder Beeinflussung ihrer Kinder betreiben zu dürfen und zu sollen meinen, so ist dies alsdann ihre und der betreffenden Kirche, Religionsgesellschaft Sache. Es ist nicht Beruf des Staates, und ebensowenig liegt es in seinem Interesse, einem Elternpaare das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Religiösität seiner Kinder, insbesondere eine religiöse Sonderstellung derselben, dadurch zu erleichtern und das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit dadurch zu trüben, daß er ihm mit seinem religiösen Bekenntnis verbundene Schwierigkeiten durch besondere Vergünstigungen aus dem Wege räumt oder verhüllt. Auch hat er nicht die geringste Veranlassung, sich durch solche Anordnungen in den Dienst einer einzelnen Religionsgesellschaft zu stellen. Der Staat möge sich endlich überall daran gewöhnen, den Religionsgesellschaften keine andere Unterstützung zu leisten, als daß er ihnen neben und in der Mitbenutzung der öffentlichen Erziehungsanstalten im vollsten Maße die mit dem Wohl des Staatsganzen verträgliche Freiheit der Bewegung gewährt. Jedes weitere Entgegenkommen seinerseits ruft nur zu leicht Unterlassungssünden der Kirchen hervor. Der Kirchen berufliche Aufgabe ist die religiöse Fürsorge für das Volk, und die Mängel der letzteren müssen sich an den Kirchen selber strafen, damit sich ihnen die inneren Antriebe zur Vervollkommnung ihrer Arbeit, ihres Menschenwerkes nicht verringern. Der Staat handelt im wohlverstandenen Interesse der Kirchen, wenn er manches Rufen nach seinem starken Arm ganz unbeachtet läßt. Was auf religiösem Gebiete die Kirchen gefehlt oder versäumt haben, oder was ihnen nicht gelungen ist, das kann der Staat nicht in rechter Weise gut machen oder zu Stand und Wesen bringen und soll es auch nicht wollen. Den Kirchen allein — wir betonen es aufs neue — liegt die Arbeit der religiösen Volkserziehung ob; sie selber müssen sich vor einen

etwaigen Riß stellen, eine Lücke mit verdoppeltem Fleiß und Geschick ausfüllen. Nicht Staatsbehörden dürfen — in unnötigem Konflikt mit der für den Staat ebenfalls bedeutsamen Gewissensfreiheit — Kinder, sei es von Dissidenten, sei es von anderen aus der Kirche Ausgetretenen, dem kirchlichen Schul-Religionsunterricht zuführen (Graf Zedlitz, §. 17 Absatz 4), sondern durch die Seelsorge und sonstige Bemühungen der Geistlichen und der Presbyter, der Lehrer und der Schulvorsteher sowie anderer Laien müssen solche Eltern bewogen werden, eine heilsame einheitliche religiöse Unterweisung und Erziehung ihrer Kinder zu gestatten. (Schafft uns kleine Kirchengemeinden und kleine Schulgemeinden! baut keine Prachtkirchen und noch viel weniger zehn- bis zwanzigklassige Schulkasernen, diese Riesenzeugnisse sozial-pädagogischer Harmlosigkeit und kommunaler Eitelkeit oder Sparsucht!) Durch die stetige Vervollkommnung der gesamten religiösen Unterweisung, eine geschlossene Organisation der Leitung des Religionsunterrichts und eine durch beide herbeigeführte rührigere Thätigkeit wird es den Kirchen möglich werden, sowohl die Zahl derer zu vermindern, die außerhalb ihres Schattens zu wohnen vorziehen, als auch mit Erfolg für die religiöse Erbauung und Bildung ihrer in der Zerstreuung lebenden Glieder zu sorgen. Und wo immer es ihnen so mit Hülfe ihrer in Kreis, Provinz und Land für den Religionsunterricht thätigen Beamten gelungen ist, Kindern der Diaspora (durch benachbarte Lehrer, Geistliche, noch hinreichend rüstige emeritierte Lehrer, Wanderlehrer oder sonstwie) schulmäßigen Religionsunterricht zu beschaffen, da hat der Staat das Recht und die Pflicht, gemäß §. 17, Absatz 4 des „Friedensprogramms" säumige Eltern zur Benutzung dieses den Unterricht seiner öffentlichen Schule ergänzenden Unterrichts anzuhalten.

Der neue **§. 18a** zieht die notwendige Folge aus unserem Grundsatze „Kein Volksschullehrer ohne Erteilung des Religionsunterrichts"; wir erhoffen für ihn das Zugeständnis, daß er, verbunden mit §. 112, in ausreichender Weise die Interessen der Kirche und des Staates, der Schüler und der Lehrer schützt.

Die Zahl solcher Civilanwärter aus dem Volksschullehrerstande wird ja immer eine geringe sein; sollte sie jemals in einer

Bekenntnisgemeinschaft eine erhebliche werden, so möge diese nicht bei dem Staate Schuld und Abhülfe suchen, sondern in den eigenen Busen greifen und die eigene Heilung bedenken und betreiben. — Übrigens wollen wir nicht verschweigen, daß es uns mit christlicher Humanität und kirchlicher Gewissenhaftigkeit wohl vereinbar erscheint, einen Lehrer, den das in unserem Paragraphen beregte innere Mißgeschick getroffen hat, dem von ihm erwählten Berufe gemäß als Fachlehrer an simultanen höheren Schulen, als Turn-, Zeichen-, Schreib- und Gesanglehrer an vielklassigen Systemen der Jugend dienen zu lassen, selbstverständlich unter der Voraussetzung beruflicher und offenkundiger sittlicher Tüchtigkeit und einer in der neuen Stellung bewiesenen besonnenen Zurückhaltung in religiösen und kirchlichen Dingen.

In §. 51 des Graf Zedlitzschen, §. 53 des von Goßlerschen Gesetzentwurfes lesen wir: „Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde (Gutsbezirk, Schulverband) zu.“ Es ist hier zur Eröffnung eines neuen Abschnittes in üblicher Weise die betreffende Bestimmung des Art. 24 der Verfassungsurkunde vorangestellt worden. Warum aber haben beide Minister an dieser Stelle und nur an dieser Stelle sich eine Aenderung gestattet? warum haben beide das in Absatz 3 des Art. 24 zu lesende Wort „Leitung“ durch „Verwaltung“ ersetzt? Wir dürfen diese Vertauschung nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern wir sind es der von uns festgehaltenen allseitigen Souveränität des Staates in der Volksschule schuldig, darauf zu bestehen, daß in dem Verfassungsartikel wie in dem ausführenden Gesetze das Recht des Staates jeder Verdunklung enthoben werde. Die Minister konnten den unveränderten Satz des Art. 24 nicht gebrauchen und wollten doch möglichst wenig daran rühren. Was verwehrte ihnen die Beibehaltung des Wortes „Leitung“? Erstens: jedermann weiß, daß die ganze Verwaltungspraxis des Staates in der That längst auch die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule in Anspruch genommen hat, und niemand hat daraus dem Staate ein Verbrechen gemacht; zweitens: beide Minister bestätigen diese Praxis in zahlreichen Paragraphen ihres Entwurfs; und drittens: die Leitung kommt der Natur der Dinge nach von Rechts wegen dem

Staate und nicht „der Gemeinde“ zu. Wohlan, so einigen wir uns auch zu klarer Formulierung des Sachverhältnisses; da die Herren Oberbürgermeister bei unseren Friedensverhandlungen, insbesondere dem die Grenzregulierungen betreffenden Teil derselben, dem Staate nicht unnötig werden Schwierigkeiten machen wollen, so ist, denken wir, kein nachhaltiger Widerspruch zu gewärtigen. Es liegt auf der Hand: man hat sich im 3. Absatz des Art. 24 bei der Redaktion des ersten Satzes im Ausdruck vergriffen. Es giebt kein Lebewesen „die Gemeinde“, das in gemeinsamen Angelegenheiten in Provinzen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden wie die Kirche mit dem Staate in Mitwirkung treten kann; die „Gemeinde“, Gemeinschaft, an die allein hier zu denken ist, ist der Staat selber. Wie in Art. 25 und im zweiten Satze unseres Absatzes, so müssen auch in dem ersten Satze die Mehrzahlformen „Gemeinden“ und „Volksschulen“ verbunden stehen. Erweist sich aber eine andere Fassung des Satzes bei der gesetzlichen Ausführung als unvermeidlich, so wird man auch von uns erwarten, daß wir die Gelegenheit dazu benutzen, das Interesse wahrzunehmen, das allein uns veranlaßte, den Art. 24 genauer anzusehen, das Interesse des bestmöglichen Gedeihens der Schularbeit. Wie den beiden Herren Ministern, so ergeht es all den Lehrern, welche sich nicht ihre berufliche Heimatsberechtigung schmälern lassen, nicht ein gut Teil ihres beruflichen Heimatsglückes verlieren wollen: sie können den unveränderten Satz nicht gebrauchen. Sie wissen, welche Bedeutung für ihre unterrichtliche und erziehliche Thätigkeit und deren Wirkung und Fortwirkung die engere Zusammengehörigkeit und der lebendigere Zusammenhang in der eigenen, kleineren Schulgemeinde und die mannigfachere, interessiertere persönliche Fürsorge der örtlichen Schulverwaltung hat. Sie haben nichts dagegen, daß die Kassen ihrer und anderer Schulgemeinden im Rathause geführt, auch zu einer einzigen Kasse verschmolzen werden; nur meinen sie, der bürgerlichen Gemeinde dafür, daß sie mit dieser aus den Taschen der Mitglieder aller Schulgemeinden (und durch Staatszuschüsse) gespeisten Kasse einer finanziell schwächeren Schulgemeinde zu Hülfe kommt, nicht mehr als aufrichtigen Dank zu schulden, und fahren fort, ihre größere Anhänglichkeit ihrer Schulgemeinde zu schenken, mit der sie zahlreichere und tiefer wurzelnde Beziehungen verbinden. Sie

sind der Ansicht, daß der bürgerlichen Gemeinde die Bethätigung ihres Interesses für die Volksschule nicht dadurch erschwert wird, daß ihre Vertretung an den, soweit irgend zulässig, selbständigen Vorständen der einzelnen Schulgemeinden tüchtige Bundesgenossen hat, und sie möchten wie die etwa erforderliche Beratung und Anspornung der Ortsschulvorstände durch die Stadtschulkommission so auch diejenige dieser durch jene gewahrt sehen. Ihrer Arbeit an den Kindern ist viel mehr mit vierklassigen Schulen in einfacheren, gesunden Schul- und Wohnhäusern gedient als mit der die Hauptaufgabe der Schule recht übel erschwerenden Aufhäufung unübersehbarer Schülerscharen in übergroßen Gebäuden. Ihre Hauptlehrer ehrt der sehnliche Wunsch, auch als Hauptlehrer in der Hauptsache Lehrer bleiben zu können. Sie erfahren es, daß ihre Wirksamkeit eine leichtere und erfolgreichere, weit erfreulichere ist, wenn sie die erwählten Vertrauenspersonen der Schülereltern sind, als wenn sie ihre Stelle der Zeugnisauslese des vielbeschäftigten Beigeordneten oder Stadtschulinspektors verdanken. Mit einem Worte: die Lehrer, welche die vielfachen segensreichen Wechselwirkungen zwischen ihrer Schularbeit und einer geordneten Ortsschulgemeinde aus Erfahrung kennen, wollen in ihrem Amte ebenso wenig wie an die Kirche oder den Ortsgeistlichen an die bürgerliche Gemeinde und das Rathausregiment ausgeliefert, sondern mit beiden nur in naturgemäßer Weise verbunden sein. (Daß diese naturgemäße Verbindung sie als Jugenderzieher der Kirche wesentlich näher bringt als der vorwiegend wirtschaftliche Interessen vertretenden bürgerlichen Gemeinde, das thut ihrer Amtsehre und Amtsfreude keinen Eintrag und kann auch der Sittenpolizei des Staates und der Kommüne ganz recht sein.) Wir bitten darum, daß man auch hier im Interesse aller Gemeinschaften der Schule lasse und gebe, was ihr heilsam und nötig ist, und wir sind der innigen Überzeugung, daß wir wie für die Schule so auch für Staat und Gemeinde eintreten, wenn wir die nachstehende Fassung des dritten Absatzes des Art. 24 empfehlen:

„Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht dem Staate, die Verwaltung derselben bei den einzelnen Schulen den Schul-, bzw.

den bürgerlichen Gemeinden zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung dieser Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

und die gleiche Einschaltung „Schul-, bezw. bürgerlichen Gemeinden" für den ersten Satz des Art. 25 vorschlagen.

(Diejenigen, welche am liebsten jetzt auch gleich die ersten Sätze des Art. 24 einer Überarbeitung unterziehen möchten, bitten wir, sich freundlichst noch ein wenig — bis Seite 70 — gedulden zu wollen.)

Die in §. 59a vorgeschlagene Ernennung der Bezirks-Schulinspektoren (Regierungs-Schulräte) durch den König entspricht dem amtlichen Herkommen und der ersten Bestimmung in §. 109 des Graf Zedlitzschen Entwurfes. Zu der Ernennung der Kreisschulinspektoren durch die Regierungen sei im Interesse der Schularbeit der Wunsch ausgesprochen, daß es den Königlichen Regierungen stets vergönnt sein möge, ihre Kreisschulinspektoren wenigstens zu drei Vierteln aus den mit Land und Volk vertrauten Eingesessenen der Landschaft zu wählen. — Von der Aufhebung der Ortsschulinspektion muß in einem folgenden Kapitel ausführlicher gesprochen werden.

Die Forderung der Fachkunde für jede Schulinspektion ist eine ganz unerläßliche, da sie sich aus den Grundbedingungen gedeihlicher Schularbeit ergiebt, doch brauchen wir ihr keine einseitige und engherzige Erfüllung zu wünschen. Fachmännische Tüchtigkeit ist zunächst und zumeist von seminaristischer Vorbildung und praktischer Arbeit im Volksschul- und Seminardienste zu erwarten, aber nicht an dieselben gebunden. Zu Kreisschulinspektoren mögen in erster Linie Rektoren an größeren Volksschulsystemen, dann Seminarlehrer ernannt werden; doch seien Theologen und Philologen als solche nicht ausgeschlossen, wobei wir einräumen, daß bis jetzt die Zahl der mit der Volksschularbeit Vertrauten unter den Theologen größer sein mag als unter den Philologen. Hinsichtlich der Bezirks-Schulinspektion gelten mutatis mutandis dieselben Normen.

Daß nach den entscheidenden Maßstäben, die wir im ersten Teil unserer Ausführungen gewannen, die konfessionelle

Schulinspektion durchaus die bessere und leichtere ist, bedarf keines weiteren Nachweises. Indessen ist die völlige Durchführung der konfessionellen Zusammengehörigkeit bei der fachmännischen Schulaufsicht erst dann möglich, wenn die Kirche dafür sorgt, daß in einer konfessionell ungünstig gemischten Gegend ein in Theorie und Praxis der Volksschularbeit bewanderter Geistlicher amtiert, oder wenn, was sich auch empfiehlt, der Staat sich entschließt, für solche Gegenden tüchtigen älteren Rektoren an Volksschulen die Kreisschulpflege in kleinen Bezirken nebenamtlich zu übertragen (unter entsprechender Entlastung im Hauptamt und Honorierung). In kleinen Bezirken: für Unterricht und Erziehung, für Schulen und Schul- oder Unterrichtskonferenzen gilt das Dichterwort von der Fruchtbarkeit der Thätigkeit im kleinen Kreise ganz besonders. Wo sich aber keine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, da gestehe man allerseits zu, daß eine unvermeidliche, ausnahmsweise Unterstellung einer kleinen Minderheit von Schulen und Lehrern unter einen fachmännischen Kreisschulinspektor anderer Konfession neben der vollen kirchlichen Leitung des Religionsunterrichts und der engeren Verbindung der Lehrer mit den Geistlichen ihres Bekenntnisses durch die Synodal-(Dekanats-)Inspektion (dazu einer gerechten Schulverfassung?) ernsteren kirchlichen Bedenken nicht unterliegt.

In Bezug auf unsere Zusätze zu den **§§. 61** und **66** und auf **§. 70, 2**) sei uns die Frage gestattet: warum sollen die Arbeiter der Volksschule weniger Rechte haben als die Hausväter? — Daß man dem Vorschlage, den Vorsitz in dem (nach §. 70 zusammengesetzten) Schulvorstande dem (jeder Schulinspektion enthobenen) Geistlichen durch Gesetz zu übertragen, keinen beharrlichen Widerspruch entgegensetzen wird, dürfen wir zuversichtlich annehmen; von liberaler Seite hat man wiederholt hervorgehoben, daß „der Geistliche dem Lehrer doch viel näher steht als der Bürgermeister", daß „ihm vermöge seiner ganzen Bildung ein liebe- und verständnisvolleres Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse des Lehrerstandes zuzugestehen ist als dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstande, wie die Erfahrungen beweisen, welche der Lehrerstand in seinem Verkehre mit dem letzteren an vielen Orten gemacht hat," daß „der Geistliche, man mag sagen, was man will, der natürliche Verbündete für die Schule ist und als solcher

für den Lehrer, wie dieser für ihn, eine Stütze gegen engherzige und eigennützige Beschränktheit."

Zu der Änderung in Absatz 2 des **§. 87** bemerken wir, daß neben den Eltern der Schüler der Lehrer das größte Interesse an der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs hat, und daß ihm daher der Schutz gegen eine etwaige Schlaffheit des Schulvorstandes zu gewähren ist, den mancher treue Lehrer gar oft aufs schmerzlichste vermißt hat. Auch der preußische Lehrertag sprach einst die Bitte aus, „es möge den Lehrpersonen durch Vorlegung oder Rückgabe der erledigten Schulversäumnislisten Kenntnis von der Behandlung der Schulversäumnisse gegeben werden."

In den **§§. 107—112** wird der Versuch gemacht, erstens auch dem Religionsunterricht der Seminare eine einheitliche fachmännische Leitung zu sichern und ihn mit denjenigen Garantieen zu umgeben, welche zugleich das Gedeihen des Unterrichts und das Interesse der Kirchen erfordern, und zweitens durch eine sich an die jetzige amtliche Praxis anlehnende Regelung der Seminar-Abgangsprüfung die Schwierigkeiten zu lösen, denen die Bestimmung des den Kirchen an dieser Prüfung zustehenden Anteils unterliegt. Wir haben uns bestrebt, in beiden Gruppen unserer Vorschläge die Festsetzungen zu treffen, welche dem Unterricht zu seinem Recht verhelfen und dem Staate wie den Kirchen nichts wider Gebühr geben noch nehmen. Wenn sich dabei zum Schluß (in §. 112) eine überraschend einfache und doch völlige Wahrung zugleich des staatlichen und des kirchlichen Interesses an der zur Anstellung als Volksschullehrer führenden Prüfung ergiebt, so wird auch dies, hoffen wir, dem Ausgangspunkt wie dem Grundgedanken unseres Friedensprogramms zur Empfehlung gereichen.

Das ungewisse und unpraktische, dazu die Souveränität des Staates in Frage stellende „im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde" ist in §. 107 und 112 beseitigt, die Feststellung der Befähigung für den Religionsunterricht der ja auch die oberen staatlichen und kirchlichen Instanzen vertretenden und aus unmittelbarer Wahrnehmung beratenden und beschließenden Prüfungskommission behalten worden.[1])

[1]) Sollte eine kirchliche Oberbehörde sich von heißblütigen Eiferern bestimmen lassen, es für ganz unzureichend zu erklären, daß erstens sämtliche Mitglieder dieser Kommission, ernste Männer, ihrer Kirchengemeinschaft angehören und

Den Kirchen ist hinsichtlich ihrer Kommissare die Freiheit der Wahl gelassen zwischen den Schulräten der Provinz und ihren eigenen fachmännischen Beamten. Wie auch immer im einzelnen ihre Entscheidung ausfalle, unser herzlichster Wunsch bleibt, es möge ihnen die hier vom Staate gegebene Anregung der Anlaß werden, die reichen pädagogischen Kräfte, die sie in den drei Gruppen ihrer Religionslehrer im Kirchenamt, an den höheren und an den Volksschulen besitzen, durch eine einheitliche, sorgsam gegliederte Zusammenfassung für den Religionsunterricht der Jugend und das ganze Gebiet der kirchlichen Thätigkeit wirksamer zu machen. So lange dies nicht geschieht, werden auch alle Einzelfortschritte in der Theorie und in der Praxis des Religions-Unterrichts entweder verloren gehen oder doch nicht der Gesamtheit zu gute kommen. Es ist so manche Zeitforderung in die Form eines vergänglichen Schlagwortes gekleidet worden; dürfen wir ein solches vorschlagen, das von höchster Bedeutung für unsere, von bleibender für alle Zeiten wäre, so ist es dies: Organisation der Pädagogik in der Kirche! Die Pädagogik, immer eine Kunst, ist eine Wissenschaft geworden. Jede Wissenschaft bedarf praktischer Arbeit. Diese Arbeit muß eine geordnete sein. Ist sie dies, so stellt sich wiederum die Wissenschaft in ihren Dienst. Die Pädagogik hat hervorragenden Anteil an der höchsten Aufgabe, die der menschlichen Gesellschaft in jeder, besonders unserer Zeit gestellt ist, der Aufgabe, möglichst viele religiös-sittliche Werte zu erzeugen. Dies geschieht abermals durch Arbeit. So ist die möglichste Vervollkommnung dieser Arbeit dasjenige, was uns im Kampf gegen die religiösen und sittlichen Schäden und Gefahren der Gegenwart vor allem obliegt. Wohlan, die für die Religiösität des Volkes grundlegende Arbeit ist der Religionsunterricht! **Ihr Konsuln des Staates und der Kirche,** laßt andere die Wände flicken: **mehr Fürsorge für die Stärkung und Erneuerung des Fundaments!**

---

derselben in ihrem Gewissen verpflichtet sind, und daß zweitens von den drei Mitgliedern, in deren Hand für den Fall ihrer Einhelligkeit die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts gelegt ist, zwei der Oberbehörde eigenste Vertrauensmänner sind, so — schreibe sie an den Schluß ihrer Erklärung: „L'Église et l'État et l'école — c'est moi!"

Unsere Erläuterungen sind zu Ende. Eine vergleichende Übersicht erleichtere noch die genauere Würdigung der gemachten Vorschläge.

Übersicht.

Nach dem veralteten Herkommen, bezw. dem Graf Zedlitzschen Gesetzentwurf:	Nach unseren Vorschlägen, insbesondere dem der Synodalinspektion:
1. Die Volksschullehrer — allein unter allen Ständen — bedürfen trotz sorgsamer technischer Vorbildung der Anlehnung an einen mit der Technik ihrer Arbeit gar nicht oder wenig vertrauten Stand und sind einem Ortsinspektor zu unterstellen, der diesem anderen (zumeist dem geistlichen) Berufe angehört.	1. Die berufliche Mündigkeit des heutigen Volksschullehrerstandes wird anerkannt, und für die Volksschullehrer besteht neben der Beaufsichtigung durch den Schulvorstand und den Befugnissen des Hauptlehrer- (Rektor-) Amtes keine Orts-Inspektion.
2. Die Volksschullehrer — allein unter allen Lehrern — haben auch in den höheren Instanzen vielfach keine fachkundige Inspektion.	2. Jede Schulinspektion, im Hauptamt wie im Nebenamt, in Kreis und Bezirk, ist eine fachmännische.
3. Für die Volksschullehrer — allein unter allen Lehrern — wird eine besondere, staatlich geordnete kirchliche Kontrolle des religiösen Charakters ihrer gesamten unterrichtlich-erziehlichen Amtsthätigkeit in Anspruch genommen.	3. Auch die Volksschullehrer unterliegen außerhalb des Religionsunterrichts ausschließlich seelsorgerischer Beeinflussung durch die Kirche.
4. Der Schul-Religionsunterricht wird vielfach teilweise, soll nach dem Gesetzentwurf ganz dem Lehrer entzogen und dem Geistlichen übertragen werden können. (Woher und wozu diese Überschätzung der unterrichtlichen Fähigkeit der Geistlichen?)	4. Der Volksschullehrer erteilt den ganzen Schul-Religionsunterricht, um der gesamten Schularbeit, insbesondere der Schulerziehung, um der Schüler und seiner selbst willen, und dieser Unterricht darf ihm nur zugleich mit seinem Amt genommen werden.

Auch will der Gesetzentwurf die gesetzliche Möglichkeit der Anstellung eines Volksschullehrers ohne die Berechtigung zum Religionsunterricht und legt die Entscheidung über die letztere in Wirklichkeit in die Hand eines kirchlichen Kommissars, bezw. der kirchlichen Oberbehörde.

Auch darf nicht durch Ausstellung von Lehramtszeugnissen mit Ausschluß der Berechtigung zum Religionsunterricht der Diskreditierung des letzteren und einer mechanischen Auffassung des Volksschullehrerberufes Vorschub geleistet, noch die endgültige Festsetzung über die Befähigung zum Religionsunterricht außerhalb der Seminar-Prüfungskommission getroffen werden.

(Bis hierher wird, wenn man so will, den Kirchen etwas genommen, aber nur etwas, was ihnen nicht mehr gebührt, und was ihnen jetzt Jahrzehnte lang schweren Schaden zugefügt hat, namentlich in den Herzen und in der Wirksamkeit ihrer eigenen **Religionslehrer**, zumeist derer in der Volksschule (man lese, um das ganz zu verstehen, was Matth. 24, 12 geschrieben steht), ohne daß es ihnen in dieser Zeit irgendwo mehr als einen äußerlichen, in der kirchlichen Hauptsache also wertlosen Nutzen gebracht hat. Unter 5—7 hingegen wird den Kirchen gegeben, was ihnen von Rechts wegen zusteht, und was sie zu ihrem eigenen, der Schule und des Staates, des ganzen Volkes Schaden teils seit lange nicht, teils niemals besessen haben, mit dessen Gewinn aber aller vermeintliche oder wirkliche Verlust gar nicht zu vergleichen ist.)

5. Die Pläne für den Religionsunterricht der Schule werden von staatlichen Organen aufgestellt und bedürfen der kirchlichen Gutheißung.

5. Die Pläne für den Schul-Religionsunterricht werden von kirchlichen Organen unter Mitwirkung der Lehrer aufgestellt und bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Schulbehörde.

6. Die Inspektion des Religionsunterrichts ist und bleibt eine der Natur des Unterrichts widersprechende zwiespältige und vielköpfige.

6. An die Stelle des Ortsgeistlichen, des Superintendenten (Dekans), des Ortsinspektors und des Kreisschulinspektors tritt für den Religionsunterricht ein einziger,

(Warum doch betont man liberalerseits die mit Recht laut erhobene Forderung möglichster Einheitlichkeit der Inspektion so gar nicht für den Religionsunterricht?)

Von zureichender pädagogischer Befähigung des inspizierenden Geistlichen zur Prüfung und Beratung des Schul-Religionsunterrichts wird abgesehen (auch auf liberaler Seite)

kirchlich und pädagogisch kompetenter Synodal-(Dekanats-)Inspektor, der, unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen von den zuständigen kirchlichen Organen ernannt, zugleich der staatlichen Schulbehörde verpflichtet ist, und dessen Amtsthätigkeit unter staatlicher Oberaufsicht verläuft.

und auch hier die Überordnung des Ortsgeistlichen über den Lehrer festgehalten.

Die staatsamtlichen Beziehungen des Ortsgeistlichen zur Volksschule beschränken sich auf Mitgliedschaft und Vorsitz im Schulvorstande.

Ortsgeistliche und Volksschullehrer sind hinsichtlich der Erziehung der Volksschuljugend gleichberechtigte Mitarbeiter.

7. Für die immer dringender nötige Vereinheitlichung des pfarramtlichen und des Volksschul-Religionsunterrichts fehlen auch fortan die zu ihrer Erarbeitung, Durchführung und Erhaltung erforderlichen allseitig kompetenten, ständigen Organe.

Das Band gemeinsamer Arbeit zu gegenseitiger Förderung fehlt, und die Entfremdung zwischen den beiden Ständen der Geistlichen und der Lehrer bleibt dieselbe. („Denn nur auf dem Gebiete der Arbeit wächst die Achtung, welche Männerherzen verbindet": Kommissionsreferat der XIX. Rheinischen Provinzial-Synode, erstattet von Kreisschulinspektor Pfarrer Brüggemann.)

7. Die allseitig kompetenten kirchlichen Synodal-(Dekanats-)Inspektoren — natürliche Autoritäten auch für die Ortsgeistlichen und die Pflege des pfarramtlichen Unterrichts — sind die gegebenen Organe auch für die Vereinheitlichung der religiösen Jugendunterweisung wie für die Vereinigung der Geistlichen und der Lehrer zu einer von freundschaftlichem Geiste erfüllten Arbeits- und Lebensgemeinschaft.

In Summa:

Hier eine augenfällige, äußerliche Verbindung von Kirche und Schule durch eine möglichst ausgedehnte Überordnung der Geistlichen über die Lehrer;	Hier eine lebensvolle, innere Verbindung der Schule mit der Kirche durch gemeinschaftliche Arbeit und gegenseitige Anerkennung und Achtung der Geistlichen und der Lehrer;
eine Rechtskränkung des Staates gegen die Kirche und gegen die Schule und durch den Staat veranlaßte, bezw. zugelassene Teilnahme der Kirche an der Rechtskränkung gegen die Schule.	Gerechtigkeit des Staates gegen die Kirche und gegen die Schule und durch den Staat veranlaßte, bezw. geförderte — auch die Kirche kann mit der Einrichtung der Synodalinspektion vorangehen! — innere Kräftigung der Kirche und der Schule.

Man wähle!

(Jeder, dem die rechte Wahl — es handelt sich vor allem um den Religionsunterricht — auch ein religiöses Anliegen ist, wird uns den schlichten Wunsch gestatten, daß er bei seiner Erwägung 1. Petr. 4, 10 und Röm. 12, 2—3 und 10 nicht außer acht lasse.)

B. Begründung.

1. Die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts, insbesondere die Synodalinspektion.

a. Ihre Ausführbarkeit.

Das Hauptstück unseres Friedensprogramms ist die Synodalinspektion. Die äußere Einführung derselben — wir legen Wert darauf, dies zu betonen — ist völlig unabhängig davon, ob die Schulen eines Kreises konfessionelle oder simultane sind, und verträgt sich ebenso gut mit der jetzigen wie mit einer verbesserten Volksschulverfassung. Den Kirchen steht es schon heute frei, die Inspektion des pfarramtlichen Unterrichts nebst der ihnen jetzt freigegebenen Beaufsichtigung des Volksschul-Religionsunterrichts nicht den Superintendenten, bezw. den Orts-

geistlichen, sondern den fachmännisch tüchtigsten Geistlichen eines Kreises zu übertragen; sie verlieren damit kein Jota ihres noch unversehrten verfassungsmäßigen Rechtes, verstärken aber wesentlich ihre Stellung und dürfen sich der Hoffnung hingeben, durch die gesteigerten, durchgreifenden Leistungen auf ihrem eigenen Gebiete den Staat früher zur völligen Anerkennung ihrer Rechte an den Religionsunterricht zu bringen. Der Staat anderseits kann ungesäumt durch Gesetz den Kirchen die volle fachmännische Leitung des Schul=Religionsunterrichts zuwenden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Kirchen diese ihre fachkundigen Inspektoren mit der einheitlichen Leitung des ganzen religiösen Jugendunterrichts betrauen werden. Im höchsten Grade wünschenswert ist es ja, daß beides zugleich geschehe; aber es ist glücklicherweise auch mit einem Stücke ein dem anderen vorarbeitender, guter Anfang gemacht. Unsere Bitte ist, „es eifre jeder seiner unbestochenen, von Vorurteilen freien Liebe nach."

b. Ihre Zulässigkeit bezüglich der Einheitlichkeit der Schulaufsicht und Schularbeit.

Daß bei unserer Synodalinspektion mit der reichlichen staatlichen Kontrolle derselben die äußere Einheitlichkeit der Schulaufsicht vollständig gewahrt ist, wird wohl von keiner Seite mehr bestritten. Anders aber, so behauptet man, stehe es um ihren Einfluß auf die innere Einheit der Schulleitung wie der Schularbeit. Da lesen wir: „Was uns insonderheit an dem Vorschlage nicht behagt, das ist die mechanische Auseinanderreißung der Schularbeit, die er zu seiner Voraussetzung hat (sic!). Von jeher haben wir es beklagt, daß man je länger je mehr dazu übergegangen ist, den Religionsunterricht als ein Stück für sich aus der gesamten Schularbeit herauszunehmen. . . . . So stark nun aber auch die Macht der Gewohnheit sein mag, so kann und darf uns dieselbe doch nicht davon abhalten, die erwähnte Zertrennung der Schularbeit nach wie vor für naturwidrig und unstatthaft zu erklären. . . . . Der Vorschlag aber setzt diese Zertrennung nicht bloß als völlig berechtigt voraus, sondern er verschärft sie noch wesentlich. Er macht gewissermaßen (?) aus der bisherigen einen Volksschule zwei nebeneinander bestehende: eine „Religionsschule", die der Aufsichtslinie „Hauptlehrer,

Synodalinspektor, Konsistorial-Unterrichtsrat" unterliegt, und eine „Nicht-Religionsschule", mit der Aufsichtslinie „Hauptlehrer, Kreisschulinspektor, Regierungs-Schulrat". Unsere arme Synodalinspektion! Sollte wirklich die vernünftig eingerichtete Volksschule so vollständig in die Brüche gehen, wenn man das der Kirche an dieselbe durch göttlichen Beruf verliehene, durch das Staatsgrundgesetz belassene schlichte Recht der Lehre, der Erteilung und der Leitung des Religionsunterrichts durch je eine Gruppe von Beauftragten, nach beiden Richtungen hin in der ruhigen Form einer von der Kirche selbst zu leistenden Arbeit geltend macht? Nun, retten wir, was zu retten ist.

Zunächst ist, um mit dem zuletzt erhobenen Vorwurfe zu beginnen, eine kirchliche Unterrichtsinspektion in einem Fache, unter Oberaufsicht des Staates, doch etwas anderes als die staatliche Schulaufsicht, und es geht daher nicht an, die Inspektionsreihe und die Schulaufsichtslinie als gleichartige Kräfte in Wirksamkeit gesetzt zu denken. Zumal nicht mit solcher Energie; denn wo in aller Welt „macht" eine Inspektions- oder auch eine Schulaufsichtslinie Arbeit und Wesen einer Schule? Sind denn Gymnasium und Volksschule zwei grundverschiedene Anstalten, weil oder trotzdem die eine von einem Königlichen Provinzial-, die andere von einem Königlichen Regierungsschulrat inspiziert wird? Oder erhält die Lehrthätigkeit in den mannigfaltigen Schularten des Staates durch die Unterordnung unter den gemeinsamen Chef des staatlichen Unterrichtswesens nach Inhalt und Gehalt denselben Charakter? Können und dürfen eine Teilung der Unterrichtsleitung, unter fortdauernder staatlicher Obhut über den abgetretenen Teil, und eine „Zertrennung der Schularbeit" als sich deckende oder doch als sich gegenseitig bestimmt bedingende Begriffe behandelt werden? — Indessen der Schwerpunkt des Bedenkens soll darin liegen, daß nach Art. 24 der preußischen Verfassung und unserem Vorschlage „der Religionsunterricht als ein Stück für sich aus der gesamten Schularbeit herausgenommen", die letztere „mechanisch auseinandergerissen" werde. Wir fragen dieser befremdlichen Behauptung gegenüber erstens: Ist nicht ein „mechanisches" Herausnehmen des Religionsunterrichtes von vorne herein ausgeschlossen? setzt nicht gerade die staatliche Aufsichtsbehörde selber den von den kirchlichen

Organen aufgestellten und von ihr genehmigten Lehrplan für den Religionsunterricht als ein notwendiges und zweckentsprechendes Stück in den Schul-Lehrplan ein? Und dann vor allem: Wer thut denn die Arbeit in der Schule? der Inspektor oder der Lehrer? Und ist es nicht in der konfessionellen Staatsschule, die allein hier in Frage kommt, ein und derselbe Lehrer, der in allen Fächern unterrichtet, und in dessen Hand und Herz die ganze religiös-sittliche Erziehung der Schule ruht? Von wem und wie soll denn nun nach unserem Vorschlag der Lehrer innerlich so „naturwidrig zertrennt" werden, daß die Einheit seiner Persönlichkeit völlig aufgehoben erscheint? Ohne eine solche Aufhebung ist ja eine in geistigen Lebensprozessen sich vollziehende Loslösung der gesamten Berufsthätigkeit von der religiösen Unterweisung ganz und gar unmöglich. Droht dem Lehrer eine Anregung oder Beförderung derartiger innerer Entwicklungen von einem mit ihm auf demselben religiösen Boden stehenden, derselben Kirche anhangenden und dienenden und ihn in seinem Religionsunterricht förderndem, in seiner übrigen Arbeit ungestört lassenden kirchlichen Inspektor? oder von einem staatlichen Kreisschulinspektor, der fast immer auch seinem Bekenntnisse angehört, jedenfalls aber der Leitung seines Religionsunterrichtes sich fern hält und als ein einsichtiger, besonnener Schulmann den besonderen hohen Wert der Durchdringung einer Erzieherpersönlichkeit mit echter Religiösität sowie die psychologischen Bedingungen der Gewinnung und der Bewahrung der letzteren kennt? Und wenn der Lehrer einmal von diesen beiden amtlichen Autoritäten, gegen die Möglichkeit eines Widerstreits ihrer Anordnungen durch die Organisation der Ämter geschützt, nachdrücklich etwa zwei grundverschiedene methodische Anschauungen verfechten hört, muß denn dergleichen auf einen normaler geistiger und sittlicher Gesundheit und Kraft teilhaftigen und an solche Mannigfaltigkeit des geistigen Lebens durch seine Vorbildung, durch seine Fachlitteratur, durch Konferenzen 2c. gewöhnten Mann notwendig statt belebend und befruchtend hemmend und beirrend, ja zertrennend und auflösend wirken?[1])

---

[1]) In einer Beziehung freilich wird der Religionsunterricht in alle Zeit als „ein Stück für sich" aus der gesamten Schularbeit nicht herausgenommen werden, aber herausragen, von ihr nicht abzureißen, aber zu

Nein, man darf, meinen wir, getrost einräumen, daß die naturgemäße kirchliche Leitung des Religionsunterrichts keinen Riß in die konfessionelle Volksschule bringt und weder „gewissermaßen" noch sonstwie aus einer Schule zwei macht.

Dieselbe Hoffnung sprechen wir gegenüber denjenigen unserer freundlichen Leser aus, die im Besitze von F. W. Dörpfelds „Grundgebrechen" sind und sich versucht fühlen möchten, die dort Seite 25—29 zu lesende Verurteilung frischweg auf unseren Hauptvorschlag anzuwenden. Wir freuen uns nicht nur, ihnen mitteilen zu können, daß der gewissenhafte Altmeister selber diese Anwendung ausdrücklich abgelehnt und uns nach wiederholter mündlicher und gedruckter Darlegung des Vorschlages mündlich wie schriftlich zu der erhofften gesetzlichen Durchführung desselben Glück gewünscht hat; wir ersuchen auch jeden um eigene genaue Prüfung des Sachverhalts. Das Ergebnis derselben wird die Erkenntnis sein, daß von den Seite 26 der „Grundgebrechen" hervorgehobenen drei „Separationen" die beiden hier in Betracht kommenden einer „2—3fachen Spaltung der Schulherrschaft" und der „Kluft zwischen der technischen Schulleitung und der eigentlichen Schularbeit" bei der Inspizierung des Religionsunterrichts durch einen unter staatlicher Oberaufsicht und zugleich für den Staat thätigen, mit Geistlichen und Lehrern zusammen arbeitenden, fachmännischen Synodalinspektor wegfallen, und daß ebenso wenig von diesem Inspektor der Schularbeit und dem Schulleben irgend ein Dualismus, eine doppelherzige und zweizüngige Pädagogik droht, gehört der Inspektor doch derselben Konfession an wie die Lehrer, und ist mit ihnen „in der religiös-ethischen Lebensanschauung dieser Gemeinschaft gewurzelt". Ist aber die staatliche Schulverwaltung von

---

unterscheiden sein: seiner Bedeutung und seiner Behandlung nach. Auch der religiöseste Lehrer wird nie aufhören, nur in den Religionsunterricht als in ein heiliges Land einzutreten, wird besonnen stets den anderen Unterrichtsstoffen den ihnen von Gott verliehenen weltlichen Charakter lassen und nicht, so lange er unter dem Himmel auf der Erde wandelt, überall Gottes Gedanken aufzeigen oder anwenden zu können glauben, wird auch niemals die religiös erziehlichen Bemerkungen, die ihm ungesucht die Gelegenheit außerhalb des Religionsunterrichtes entlockt, als Teile des letzteren oder als irgend einer Beaufsichtigung bedürfende Stücke seiner amtlichen Thätigkeit gelten lassen.

„simultanem“ Geiste erfüllt, gelingt es den Kirchen nicht mehr, in so hervorragenden Gliedern wie den höchsten und höheren Schulbeamten ein warmes religiöses, konfessionelles Interesse rege zu erhalten, so helfen allen, die sich nicht selbst zu helfen vermögen (Hilf dir selbst, so hilft dir Gott.), weder Schloß noch Riegel, weder Thor noch Damm. Doch auch dann wird, so lange noch konfessioneller, kirchlicher Religionsunterricht von den Lehrern erteilt werden soll, der Einheitlichkeit der Schularbeit kein weiterer Schaden, für Kopf und Herz der Lehrer und der Schüler nur Gewinn aus einer Einrichtung erwachsen, welche die Lehrer zu gründlicher Förderung ihres und des pfarramtlichen Religionsunterrichts tiefer in den religiösen und pädagogischen Reichtum ihres Bekenntnisses einführt und sie in würdiger Weise enger mit den anderen Religionslehrern ihrer Schüler verbindet. In jedem Falle ferner verbürgt eine solche, geordnete Arbeitsgemeinschaft zugleich dem Volksschul-Religionsunterricht eine unmittelbare „Mitwirkung der arbeitenden Techniker“ an der Gestaltung des Unterrichts. Es wird so (schon vor dem Inslebentreten der Schulgenossenschaften) viel „frische pädagogische Kraft“ dem Leben der Kirche zugeführt und die Möglichkeit hergestellt, daß der ganze „Religionsunterricht in Fluß komme und die Gestalt gewinne, welche er nach den Grundsätzen der Pädagogik haben soll“ (Grundgebrechen, Seite 66 und 68). Endlich erleichtert die Einrichtung es, den richtigen „Modus für die Darstellung des religiösen Charakters der Schulen“ zu finden (Grundgbr. Seite 44).

Zur Einheitlichkeit der Schularbeit gehört auch die (oben bereits gestreifte) innere, konzentrische Verbindung des Religionsunterrichtes mit dem anderen Unterricht. Wird dieselbe in der konfessionell ungemischten Schule, in der sie im übrigen unbehindert ist, dadurch unmöglich gemacht oder erschwert, daß die Leitung des Religionsunterrichts da, wo die Kirchenbehörde dies vorzieht, nicht dem Kreisschulinspektor, sondern einem bloß kirchlichen fachmännischen Inspektor übertragen wird? Lassen wir wiederum die Thatsachen antworten. Jene Verbindung ist zum weitaus größeren Teile erstens durch die Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit der Lehrstoffe und der Gedankenreihen, zweitens durch die einheitliche Persönlichkeit des den ganzen Schul-

unterricht erteilenden Lehrers, drittens durch die von diesem bereits vor seinem Amtsantritt erworbene methodische Erkenntnis bedingt. Freilich ist nicht hiervon allein und ohne weiters die rechte Ausführung der hergehörigen Verknüpfungen und die Harmonie der Wechselwirkungen zwischen den Lehrfächern zu erwarten. Es muß der ernste Fleiß und das lebendige Aufmerken des Lehrers hinzukommen. Für eine reichliche Förderung der Arbeit durch einen kundigen Vorgesetzten bleibt Raum genug. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß die Einwirkung des Inspektors hier nicht eine anordnende, sondern eine anleitende, anregende, ergänzende ist, auch nur zu gelegener Stunde, an geeigneter Stelle erfolgen kann. Und daraus ergiebt sich alsbald, daß bei den hier in Frage kommenden amtlichen Anregungen und fruchtbaren Hinweisen weder ein Übermaß noch ein schädlicher Widerstreit zu besorgen ist, wenn dieselben seitens des Religions- wie des andern Unterrichts von je einem einsichtigen und erfahrenen Inspektor ausgehen, daß aber von einer geringeren Förderung der Konzentration bei unserem Vorschlag gar nicht die Rede sein kann.

So haben wir nach verschiedenen Richtungen hin erkannt, daß auch die innere Einheitlichkeit der Schulaufsicht und Schularbeit mit der Synodalinspektion wohl vereinbar ist. Diese Fachinspektion trägt eben der im Leben vorhandenen und nicht zu beseitigenden Separation „Staat und Kirche" in der Weise Rechnung, daß erstens die staatliche Kreisschulaufsicht nur in einem Unterrichtsfache ihre Thätigkeit aussetzt, im übrigen aber in sämtlichen inneren und äußeren amtlichen Beziehungen den Lehrern und der Schule ganz allein gegenübersteht, daß zweitens die Gebiete und die Befugnisse der beiden Inspektoren der Kreisinstanz deutlich von einander abgegrenzt sind, und diese Grenzen leicht eingehalten werden können, daß drittens an den Lehrer und seine Arbeit nicht ein fremdes, sondern ein nahe verwandtes Element herantritt. Es ist nutzlos, die Forderung der Einheitlichkeit der Schulaufsicht zu überspannen und ihr durch theoretisches Gespinst eine ideale Erfüllung sichern zu wollen. Neben dieser einen Eigenschaft eines Faktors müssen noch andere Momente zu ihrem Rechte kommen (es sei nur an die Notwendigkeit der bestmöglichen Kompetenz der Inspektion erinnert). Das Leben schafft überall unter größter Mannigfaltigkeit. Auch beachte man

neben der in dem Kreisschulinspektor gegebenen persönlichen Einheitlichkeit auf der einen Seite die durch die engste sachliche Zusammengehörigkeit (des pfarramtlichen und des Volksschul-Religionsunterrichts) geforderte und in der Person des kirchlichen Synodalinspektors repräsentierte Einheitlichkeit auf der anderen Seite. Zum Schluß sei uns gestattet, ausdrücklich hervorzuheben, daß wir nicht eine zweite Inspektion neu einführen, sondern eine vorhandene, die allseitig zugestandene kirchliche Inspektion des Lehrinhalts, nach pädagogischem Recht um diejenige der Lehrweise ergänzen und zwar so, daß dabei mindestens drei Inspizienten durch einen einzigen ersetzt werden, und eine zwiespältige Fachinspektion einheitlich wird. Überdies, bedeutet nicht die auch von mehreren Falkschen Ministerialerlassen vorgesehene Berücksichtigung der Wünsche und Beschwerden der kirchlichen Beauftragten durch den Kreisschulinspektor und die höhere staatliche Schulbehörde ebenfalls die Mitwirkung einer zweiten Inspektion? und zwar eine Mitwirkung, welche den Lehrern nicht verborgen, aber infolge der Unsichtbarkeit des Verkehrs zwischen den kirchlichen und den staatlichen Beamten in ein Helldunkel gerückt bleibt, das die in hohem Grade wünschenswerte Klarheit der sachlichen Verhältnisse und der persönlichen Beziehungen nicht aufkommen läßt und, für alle Beteiligten unbehaglich und unerfreulich, ein vertrauensvolles Aussprechen zwischen den Lehrern und den Inspizienten erschwert, auch den Kreisschulinspektor bei jeder ernsteren Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem kirchlichen Beauftragten vor einen Konflikt stellt? Warum soll man da nicht dem einen Beamten so gut wie dem anderen die Selbständigkeit des Handelns geben und jedem seine Verantwortlichkeit lassen?

Ziehen wir jetzt das Facit unserer Betrachtungen: Nach der heute verbreitetsten Anschauung sollen die Volksschullehrer in ihrem Religionsunterricht von dem (Orts- und dem) Kreisschulinspektor inspiziert und dazu von dem Ortsgeistlichen und dem Superintendenten (Dekan) „sachlich geleitet“ werden; entschieden besser und würdiger aber ist es, daß sie in diesem Fache unter eines einzigen, allseitig kompetenten Mannes Aufsicht stehen. Überträgt die Kirche diese einheitliche Inspektion dem Kreisschulinspektor, so ist dies als eine Mehrung des Gewinns froh zu

begrüßen; zieht sie aber in einem Kreise die Ernennung eines besonderen Inspektors vor, so ist zuzugeben, daß auch eine solche Inspektion erstens selber eine durchaus einheitliche ist und zweitens die Einheitlichkeit der gesamten Schulaufsicht und Schularbeit in völlig genügendem Maße bestehen läßt. Und nunmehr dürfen wir hinzufügen: es muß ebenso anerkannt werden, daß nicht nur die Volksschullehrer unserer Zeit eine zweite mit voller Befugnis ausgestattete Inspektion für e i n Unterrichtsfach, die einzige in dem Fach, sehr wohl „aushalten" können (Hunderttausende von Schülern sind der gleichzeitigen unterrichtlichen und erziehlichen Beeinflussung durch zwei, drei, vier und mehr Lehrer unterstellt!), sondern daß auch für die Schularbeit die Gefahr einer methodischen oder inhaltlichen Einengung bei einem an Kranken- und Sterbebetten seelsorgerisch thätigen, fortdauernd selber unterrichtenden und, wie wir hoffen, mit den Lehrern zugleich seine Amtsbrüder beratenden, theologisch und pädagogisch zuständigen Geistlichen nicht größer ist als bei dem weltlichen Kreisschulinspektor. (Siehe auch Seite 63!) Wir richten nach alledem an jeden, dem doch aus irgend welchem Grunde die fachmännische geistliche Synodalinspektion quer sitzt, die freundliche Bitte, darauf halten zu wollen, daß seine Gedanken oder Empfindungen in ihm selber wie uns anderen gegenüber sich nicht hinter Gespenstern verstecken, sondern in deutlichem Ausdruck hervortreten.

c. Die Notwendigkeit eigener fachmännischer Leitung des Religionsunterrichts für die Kirchen.

α. Bezüglich des Schul-Religionsunterrichts.

Das bestmögliche Gedeihen des Unterrichts war es allein, was uns veranlaßte und nötigte, für den Religionsunterricht der Volksschule die v o l l e k i r c h l i c h e Leitung als die sachlich und pädagogisch wie hinsichtlich des Gemeinschaftszusammenhangs weitaus kompetenteste und als die einzig mögliche einheitliche zu fordern. Wir müssen aber auch zugeben und hervorheben, daß diese Leitung zugleich eine Notwendigkeit für die Kirchen ist. Zunächst giebt es kein höheres kirchliches Interesse als das Gedeihen der religiösen Unterweisung, und eine Kirche muß schon deshalb jeder Forderung sich anschließen, die für diese Unter-

weisung aus unterrichtlichen Gründen sich unabweisbar geltend macht. Dann aber ist es für jede Kirche um ihres ganzen Innenlebens willen von der größten Bedeutung, mit dem gesamten Religionsunterricht in möglichst inniger Verbindung zu stehen. Wir verzichten darauf, dies näher auszuführen, und erinnern nur an ein Moment. Wie wir uns schon oben sagten, wird der Inhalt, die substantielle Grundlage des Religionsunterrichts zum weitaus größten Teile durch die Kirche geschaffen, soweit dies durch Menschen geschieht, ausgestaltet und fortentwickelt. Soll diese Fortentwicklung aber eine gesunde, lebensvolle sein, so müssen den Kirchen die bei der Erteilung und der Leitung des Unterrichts zu machenden rückwirkenden Erfahrungen möglichst reichlich zufließen. Will jemand betonen, daß dies ja auch für den Religionsunterricht von unmittelbarer Wichtigkeit sei, so stimmen wir ohne Zögern zu und bitten nur, den hervorgehobenen Umstand als einen weiteren Beweis für die Unzertrennlichkeit der Interessen des Schul-Religionsunterrichts und der Kirchen gelten zu lassen. Man wird uns dann auch an dieser Stelle den Hinweis darauf gestatten, daß in einem Wunsche sich alle Aufrichtigen zusammenfinden können, mögen sie „positive" oder „negative" Titulaturen tragen, und mögen ihre Wege nach rechts oder nach links führen, in dem Wunsche, die Kirchen möchten ihre pädagogischen Kräfte in erhöhtem Maße in ihrem Arbeitsgebiet und Bereich in Wirksamkeit setzen, und es möchte durch die Kräftigung des pädagogischen Elementes dogmatische Einseitigkeit und Schärfe nebst der süßen Lust der Systematik und der noch süßeren der Rhetorik verringert, die ganze religiöse Seelenführung (Psychagogie) geläutert und vertieft werden. Wer aber diesen Wunsch teilt, darf der das zur Erfüllung desselben wirksamste Mittel den Kirchen versagen wollen?

Sind aus allen diesen Gründen die Kirchen wie zur Erteilung so zur ordnenden Pflege des Religionsunterrichtes am meisten berufen, so müssen sie auch deshalb auf der eigenen Leitung desselben bestehen, weil nicht nur nach natürlichem, sondern auch nach göttlichem Recht, nicht nur nach menschlicher Vernunft, sondern auch nach Christi Befehl die religiöse Unterweisung ihre Aufgabe ist. Sie sind durchaus nicht befugt, sich dem ihnen

gewordenen Auftrage, der ihnen obliegenden Arbeit in irgend einem Stücke, sei es der Erteilung, sei es der Leitung des Religionsunterrichtes, zu entziehen oder die Erfüllung ihrer Pflicht einer anderen Gemeinschaft, dem Staate zu überlassen. Gar nichts berechtigt sie, einem auch von geistlicher Seite gemachten Vorschlage gemäß sich mit der — leicht zu fordernden, aber wodurch garantierten? — „Einsetzung entschieden christlich und kirchlich gesinnter Kreisschulinspektoren durch den Staat" zufrieden zu geben und diesen nach ausschließlichem Ermessen der Staatsbehörden angestellten Beamten die Fürsorge für den Religionsunterricht anheimzustellen, weil „nach dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen jeder gläubige Christ die innere Qualifikation zur Vertretung seiner Kirche" habe. Nicht nur wird dieser letztere Satz, was besondere Berücksichtigung erheischt, von der römisch-katholischen Kirche nicht anerkannt, sondern auch innerhalb der evangelischen Kirche ist doch eine derartige Deutung und Nutzanwendung desselben völlig ausgeschlossen. Auch die evangelische Kirche hat neben dem Priestertum aller Gläubigen einen Lehrauftrag und ein zur Ausführung desselben ganz unentbehrliches Lehramt, und sie ist stets weit davon entfernt gewesen, dem allgemeinen Priestertum einen amtlichen Charakter zu verleihen, dasselbe mit amtlichen Obliegenheiten und Rechten auszustatten und seine allgemeine Vertretungsbefugnis als einen ausreichenden Ersatz für besondere kirchenamtliche Rechte zu betrachten. So wenig es jedem gläubigen Gliede der Kirche zusteht, sich dem Geistlichen oder dem Lehrer in der geordneten religiösen Unterweisung in Pfarramt oder Schule zur Seite zu stellen, ebenso wenig kann ein evangelischer Christ ohne besonderen Auftrag der Kirche als deren Vertreter hinsichtlich der Inspektion jener Unterweisung gelten. Die ausschließliche staatliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die Kreisschulinspektoren würde doch — alles Hoffen und Mahnen, auch alle „Vereinbarungen" in Ehren — zuletzt thatsächlich nichts anderes zur Folge haben, als eine gänzliche Aufsaugung der kirchlichen Leitung des Religionsunterrichts durch die staatliche Schulaufsicht, als eine **Entmündigung der Kirche** auf ihrem eigensten Gebiete, in dem grundlegenden Teile ihrer Thätigkeit. Wiederum würde es ein ungerechtfertigtes Vorgehen seitens der Kirchen sein und ganz unnötig

neue Schwierigkeiten schaffen, wenn die Kirchen den Anspruch erheben wollten, mit dem Staate bei der Ernennung seiner Schulaufsichtsbeamten zu konkurrieren, da die Thätigkeit der letzteren zum bei weitem größten Teile außerhalb des kirchlichen Bereichs liegt, und der Staat seine gottgewollte und auch religiös wertvolle Selbständigkeit in seinem Arbeitsgebiete nicht mit den verschiedenen Religionsgesellschaften teilen kann. Auch hier ist und bleibt die entscheidende Grundthatsache, welche allein der Erwägung einen festen Halt giebt und nicht aus dem Auge gelassen werden darf: die Kirchen müssen ihre Arbeit thun, sie selber und nur ihre, nicht des Staates Arbeit. Unterlassen die Kirchen ihre Arbeit an irgend einem Teile, so leidet das Ganze darunter und namentlich ihre eigene Arbeitstüchtigkeit. Treten die Kirchen einen Teil an den Staat ab, sei es aus Mangel an pädagogischem Bedürfen, sei es aus Mangel an Mannhaftigkeit, oder nimmt der Staat der Kirche gewaltsam einen Teil auf Jahrzehnte, so straft sich Thun und Lassen an beiden durch Unzufriedenheit, gegenseitige Befehdung und weitere Übergriffe und Irrungen, besonders aber, was das Schlimmste ist, durch Verringerung der Fähigkeit, einen religiösen und moralischen Niedergang des Volkes aufzuhalten. Die Kirchen dürfen und müssen vom Staate das und nur das fordern, was sie zu ihrer Arbeit für das Reich Gottes nötig haben. Und eben deshalb dürfen sie nichts von demjenigen aufgeben, was ihnen heute rechtlich zusteht, was der Staat selber ihnen durch seine Verfassungsurkunde zusichert; es ist dies nicht mehr als das und gerade das, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen. Lassen sie sich hiervon (Art. 24 Satz 2) nichts wegdeuteln, bestehen ihre, auch der evangelischen Kirche, Vertreter in Stadt und Land, in allen kirchlichen und staatlichen Instanzen und Korporationen fest auf der Geltendmachung des klaren Wortlautes und der allgemein gültigen Wortbedeutung der Verfassungsbestimmung (vergl. unten d, β), so erhalten und behalten sie, was ihnen not thut. Sie behalten es sicherlich, wenn sie auch im übrigen beweisen, daß es ihnen um die möglichst vollkommene Ausführung ihrer Arbeit und nur hierum zu thun ist. Darüber liegt uns ob, in zwei folgenden Abschnitten nachzudenken.

β) Bezüglich des pfarramtlichen Unterrichts.

„Ich bin überzeugt, wir stehen am Anfang einer neuen Epoche. Will sich die Kirche darauf einrichten, so muß sie, wie das Christentum, wie die Reformation, anfangen mit dem Entschluß, ihre Versäumnisse zu erkennen und zu verbessern."

Wenn wir den Weck- und Mahnruf, der gegen Ende 1891 aus dem beredten Munde Adolf Stöckers an die Generalsynode der evangelischen Landeskirche und diese selbst erging, an die Spitze dieses Abschnittes stellen, so bitten wir das als ein Zeichen dafür zu betrachten, daß wir auch in diesem Teile unserer Erörterungen von der Überzeugung durchdrungen sind, für die Förderung des Unterrichts nichts in Anspruch zu nehmen, was nicht durch das eigenste Interesse der Kirchen dringend geboten ist. Wir beantragen, auch der Leitung des pfarramtlichen Unterrichts die volle fachmännische Befähigung zu sichern und sie durch Vereinigung mit der Synodalinspektion und ihrer Organisation zur heilbringenden Lösung größerer Aufgaben in stand zu setzen. Es ist selbstverständlich, daß wir uns bei der Begründung dieses Antrags abermals jeder Kritik des zu beratenden Unterrichts enthalten; unsere Auseinandersetzungen wollen dem Frieden dienen und haben mit der üblichen Verteilung von Licht und Schatten nichts zu thun. Wir sprechen aber auch anderseits die Erwartung aus, daß man hier gleichfalls nicht versuche, die Notwendigkeit der bestmöglichen Pflege der Unterrichtstechnik durch eine einseitige Betonung der religiösen Herzensausstattung der Lehrenden wegzudisputieren, und uns ebenso wenig unsere Synodalinspektion in ein lästiges, freiheitswidriges Revisionsinstitut umdeute.

Wir lassen folgende Thatsachen reden: Die sich von Geschlecht zu Geschlecht erhöhende Notwendigkeit einer gründlichen theologisch wissenschaftlichen Ausrüstung der Geistlichen bedingt es, daß in ihrer Vorbildung dem pädagogischen Teile stets nur ein schmaler Raum gelassen werden kann. Und mag man den letzteren auch noch so sehr zu verbreitern oder auszunutzen suchen, unabänderlich wird doch der 25 jährige Geistliche, dessen Studien- und Lebensgang der gewöhnliche ist, in seinem Jugendunterricht mit allen Schwierig-

keiten eines Anfängers zu kämpfen haben.[1]) Dabei erkennt er gar bald, daß mit der Vorbildung die Ausbildung durchaus nicht abgeschlossen ist, daß vielmehr das beste Stück der letzteren notwendig in die Zeit der amtlichen Arbeit selber fällt. Zugleich aber macht er, wenn er nicht an einer ganz kleinen Gemeinde steht oder ungewöhnlich begabt ist, die schmerzliche Erfahrung, daß ihm die Erfüllung seiner mannigfaltigen übrigen Amtspflichten Jahre lang nicht Zeit und Kraft läßt, der Pflege seines unterrichtlichen Könnens viel mehr als kurze Einzelvorbereitungen zu widmen. Predigten, Casualreden, die Fürsorge für Kranke und Arme, die in den ersten Jahren in besonders großer Zahl erforderlichen Hausbesuche, Verwaltungsgeschäfte, auch wohl Vereinsthätigkeit nehmen ihn in hohem Maße in Anspruch; so sehr er es auch bedauert, auf den grundlegenden Teil seiner Berufsarbeit nicht mehr Muße und Nachdenken verwenden zu können, er muß zunächst, um es mit einem Worte zu sagen, den Erwachsenen zu genügen suchen. So vergehen mehrere Jahre, ohne daß er trotz seines lebhaften Wunsches seinen Religionsunterricht und dessen Verbesserung zum Gegenstande zusammenhängenden theoretischen und praktischen Studiums zu machen im

---

[1]) Die Glücklichen, welche hiervon wenig verspüren — man könnte sich ihres Glückes freuen, wenn es sich um eine weniger ernste Sache handelte —, mögen von denjenigen ihrer Amtsbrüder, denen es vergönnt war, vor ihrem Eintritt ins Pfarramt einige Jahre an einer öffentlichen Schule zu unterrichten, sich sagen lassen, daß man diesen Schwierigkeiten, je weniger man sich ihrer bewußt, desto weniger gewachsen ist. Wie heißt es doch 1. Kor. 8, 2? „Εἴ τις δοκεῖ εἰδέναι τι, οὐδέπω οὐδὲν ἔγνωκε καθὼς δεῖ γνῶναι.“ Diese Wahrheit gilt für jeden Unterrichtenden ja vor allem im Beginn seiner Berufsthätigkeit, wie hier auch jene andere des griechischen Weisen Beherzigung fordert: „Αἱ ἄρισται φύσεις εἶναι δοκοῦσαι μάλιστα τῆς παιδείας [βουλῆς] δέονται.“ Die in der letzteren liegende Mahnung, gerade den tüchtigsten Anfängern eine zureichende geordnete Beratung durch erfahrene Ältere zu sichern, mag uns noch daran erinnern, daß die uns Akademikern nachgesagte größere geistige Elasticität bei dem Kinderunterricht nicht ohne weiteres als ein Vorzug einzuschätzen, vielmehr denjenigen Kräften zuzuzählen ist, deren rechte Verwendung man nicht leicht aus sich selber gut und zeitig erlernt, — daß die jungen Theologen infolge ihrer reicheren oratorischen Ausstattung und Gewöhnung wohl in noch höherem Grade als die jungen Philologen Gefahr laufen, über die Köpfe der Kinder hinweg zu unterrichten.

stande ist. Er muß den Unterricht aber fortgesetzt erteilen und kann es daher auch nicht verhindern, daß bei seiner ja noch lückenhaften pädagogischen Einsicht und geringen unterrichtlichen Erfahrung sich fehlerhafte Gewöhnungen einstellen, die er unter günstigeren Umständen mit Sicherheit vermieden haben würde, und die abzulegen ihm später recht schwer wird, ja die zum Teil wohl derart sind, daß die eine ihm das Erkennen der anderen überhaupt unmöglich macht; sein Unterricht gerät leicht auf Abwege, auf denen ihm die Aussicht auf den rechten Weg und damit vielleicht zuletzt auch das Verlangen nach demselben verloren geht. Kurz, der Lehranfänger im Pfarramt ist wesentlich übler daran als diejenigen in der Volksschule und an einer höheren Schule, die beide sich ihrer Unzulänglichkeit in ganz ähnlicher Weise bewußt werden, aber in der glücklichen Lage sind, an die Verringerung derselben ihre ganze Berufsarbeit und Kraft setzen zu können. Ist und bleibt nun trotzdem bei den Lehrern infolge der Unvollkommenheit der Menschen und der Verhältnisse die Beihülfe einer sachverständigen und sorgsamen Inspektion und ihrer Veranstaltungen erforderlich, so ist sie für die Geistlichen, denen ja ein pädagogisch-didaktisches Charisma von keiner Seite zuerkannt wird, nicht überflüssig, so lange die pfarramtliche Jugendunterweisung nicht zu einem „Kindergottesdienst" werden, sondern ein Unterricht bleiben soll, ein Unterricht, der von hervorragender Wichtigkeit ist und manchen besonderen Schwierigkeiten unterliegt.[1])

An diesen Thatsachen und ihrem Ergebnis können auch die lebhaftesten Interjektionalsätze nichts ändern — das weiß und fühlt jeder, der es mit uns für eine der dringendsten Pflichten der Kirchen hält, thatkräftig die bestmögliche Gestaltung des Religionsunterrichts zu betreiben. Man muß aufhören, die letztere durch Konsistorialverfügungen und Synodalbeschlüsse — um bloß von der evangelischen Kirche zu reden — herbeiführen zu wollen;

---

[1]) Daß wir dieser Sachlage gemäß die fachmännische kirchliche Leitung des (auch wieder besonders gearteten) Volksschul-Religionsunterrichtes unmöglich allgemeinhin den Ortsgeistlichen übertragen oder überlassen zu sehen wünschen konnten, bedarf keiner Auseinandersetzung; wir richten auch hier an die konservativen und die liberalen Politiker die Bitte, **entschlossen das Gedeihen des Unterrichts im Auge zu behalten.**

wozu sollen noch länger die Referenten der Kreis- oder der Provinzial-Synoden „jeden mit Verdruß und Schmerz erfüllende“ Bilder des „Subjektivismus“ und der „Willkür“ entrollen? Man stecke sich höhere Ziele, stelle sich größere Aufgaben, und man wird alsbald erkennen, daß zur Anbahnung und Sicherung jedes Fortschrittes es einer Verbesserung der Organisation bedarf.

Es gilt endlich, die zweckmäßige Einrichtung und Verwendung der Lehrmittel, die Beschränkung der Zahl der Katechismen, die Abgrenzung, Anordnung und Verteilung des Unterrichtsstoffs, die Auswahl des Memorierstoffs, das Maß und die Art der Erklärung und der Systematisierung, die organische Verbindung der Stoffgruppen, den ganzen Lehrplan und das Lehrverfahren, die synodale Vereinigung über Lehrstoff und Lehrgang, die Abstufung des pfarramtlichen Unterrichts nach Katechumenen-, Konfirmanden- und Fortbildungs-Unterricht, die Vereinheitlichung des pfarramtlichen und des Schul-Religionsunterrichts u. s. w. — —, es gilt, alle diese Fragen auf breiteren Grundlagen zu beraten, diese Grundlagen zu erarbeiten, in den Dienst der Beratung die unterrichtliche Erfahrung aller Religionslehrer zu stellen. Ist es nicht unrühmlich für die Kirchen, daß die staatlichen Schulaufsichtsbehörden ihnen in mehreren dieser Stücke bei dem Schul-Religionsunterricht den Rang ablaufen und dadurch zugleich auf den pfarramtlichen Unterricht einwirken? Und ist es jetzt noch gestattet, wie es auch wohl geschieht, gegenüber der mahnenden Sprache der Thatsachen für die längst überreichlich vorhandene individuelle Freiheit der Lehrenden in einer Weise Panier aufzuwerfen, daß die praktische Folge keine andere ist als die Erhaltung der heute gerügten und morgen beschönigten Mängel und Übelstände? Schon vor 40 Jahren, im Protokoll der VIII. Rheinischen Provinzial-Synode, erklärten die berufensten Männer: „Daß dieser Lehrplan [für den gesamten religiösen Unterricht der Jugend in Schule und Kirche] der Individualität der zu seiner Ausführung Berufenen keine unnötigen Schranken ziehe, ist die notwendige Bedingung der Wirksamkeit eines solchen Lehrplanes. Hier liegt aber überhaupt keine Besorgnis vor, denn es fehlt uns nicht an individueller Freiheit,

wohl aber an allgemein gültigen Ordnungen und Grundsätzen."[1])

Jedermann, meinen wir, giebt es zu: es zwingt uns in der That alles, die angesichts der ernsten Zeichen der Zeit an Staat und Kirche überall erhobene Forderung, ein Neues zu pflügen, in erster Linie für den Religionsunterricht, auch den pfarramtlichen, geltend zu machen. Das Neue aber muß selbstverständlich in neuer Arbeit bestehen und zwar in geordneter, gemeinsamer Arbeit. Ordnung wiederum ist nicht möglich ohne Leitung, ohne fachkundige und einheitliche Leitung, die mit Hand ans Werk legt. Und solche Leitung kann nicht allgemein von den Superintendenten (Dekanen) erwartet werden. Auch hier ist besondere Befähigung und reichliche Muße erforderlich; auch hier ist, wo eine dieser Bedingungen sich nicht erfüllt, Teilung der Arbeit geboten. Die von uns vorgeschlagene Synodalinspektion beschäftigt einen Mann im Nebenamt zur vollen Genüge, ebenso sicher wie eine Superintendentur oder wie die Thätigkeit auf einem Felde der inneren Mission.

Wir betonen noch einmal, daß die Inspektionsbesuche kein unwichtiger, aber doch nur ein Teil der den Synodalinspektoren obliegenden Arbeit, nur Mittel zum Zwecke sind. Ein Synodalinspektor wird durch die (schon wegen der Natur des Religionsunterrichts nicht zu häufige) Einsichtnahme in die Leistungen und die Lehrweise der Lehrenden sich eine genauere Kenntnis ihrer Arbeit erwerben, die letztere in Einzelbesprechungen wie in Konferenzerörterungen mit überlegener Sach- und Fachkunde berichtigen und befruchten, örtliche Hindernisse und Hemmungen beseitigen oder vermindern, die erforderliche Übereinstimmung zwischen dem pfarramtlichen und dem Schul-Religionsunterricht herbeiführen

---

[1]) Man sagt uns, die Freudigkeit der Arbeit müsse gewahrt werden. Ganz gewiß; welcher Forderung möchte ein Lehrer wohl lieber zustimmen? Die erste Vorbedingung beruflicher Freudigkeit aber ist doch auch für die Erteilung des Religionsunterrichts nicht die Annehmlichkeit, „nicht in einem fort dreingeredet" zu bekommen, wie man etwas lebhaft betont hat, sondern die Gewißheit, für die zu lösenden Aufgaben hinreichend gerüstet zu sein und ihnen stetig mehr gewachsen zu werden. Vor allem andern giebt uns diese Gewißheit, gehoben durch treue Pflichterfüllung, auch die Kraft, bescheiden und fest uns selber die Rechte zu wahren, deren wir zur Erfüllung unserer Pflichten bedürfen, und insbesondere, von dem guten Rechte der Verteidigung unserer Christen- und Berufsfreiheit wirksam Gebrauch zu machen.

und wahren helfen (wobei er, wenn er ein Geistlicher ist, nicht unwesentlich durch die Fortdauer seines eigenen Unterrichts unterstützt wird, der ihm insbesondere die persönliche Erprobung seiner didaktischen Gedanken ermöglicht). Bedeutungsvoller aber wird die Thätigkeit der Synodalinspektoren dadurch, daß unter ihrer Leitung in gemeinsamen Ausarbeitungen und Beratungen bisweilen der Geistlichen wie der Lehrer allein, meist aber beider Gruppen zusammen, zum Teil nach planmäßigen Vorlagen höherer Instanz, Jahr nach Jahr in Kreis und Provinz alle die oben zusammengestellten dringenden Fragen des ganzen religiösen Jugendunterrichts zu geordneter, zusammenhängender Behandlung kommen.

Möchten doch alle, die es angeht, sich recht deutlich vergegenwärtigen, in wie großem Maße diese Zusammenfassung der Kräfte den gesamten Religionsunterricht mit Säften neuen Lebens erfüllen muß, in wie hohem Grade sie der Berichtigung und der Verbreitung wie der praktischen Verwertung psychologischer und methodischer Erkenntnis, dem ganzen Unterrichtsverfahren, der Gewinnung zweckmäßiger Lehr- und sonstiger Hülfsmittel, der Freudigkeit der lernenden und in die Herzensgemeinschaft mit Gott hineinwachsenden Jugend, der Erhöhung der amtlichen und persönlichen Wertschätzung der Religionslehrer bei allen Eltern, die ihre Kinder lieb haben, der gegenseitigen inneren Annäherung der Geistlichen und der Lehrer und damit der Teilung der unter den der Schule Entwachsenen für das Reich Gottes zu leistenden Arbeit unter Geistliche, Lehrer und andere Laien, der ganzen Sache des Evangeliums, dem ganzen Volke zu gute kommen muß! Die bessere Organisierung der pädagogischen Thätigkeit in der Kirche, in der Erziehungsgemeinschaft, deren Haupt der göttliche Meister aller Erzieher ist, hat die Verheißung reichsten Segens, wohin immer wir blicken.

Es wird uns nach alledem nicht leicht, noch darauf hinzuweisen, daß die fachmännische Synodalinspektion auch an äußerer Wohlanständigkeit hinter der Inspektion des Superintendenten (Dekans), bezw. des Kreisschulinspektors ebenso wenig zurücksteht wie an innerer Berechtigung. Indessen wir fühlen uns verpflichtet, nichts unberücksichtigt zu lassen, was zur Empfehlung

wie zur Verteidigung unseres Vorschlags gegen bisherige wie etwaige zukünftige Einsprüche dienlich erscheint. Wir dürfen behaupten: Ein Synodal-Unterrichtsinspektor, mag er ein Laie oder ein Theologe sein,[1]) ist weder ein kirchlicher Bureaukrat

[1]) Wir haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir es für das beste halten, daß die Kirchen auch nichttheologische Kreisschulinspektoren zu der Synodalinspektion heranziehen und dadurch wie der Theologie auch der Pädagogik vollen Einfluß sichern, sowie den inneren Zusammenhang zwischen Kirche und Schule noch mehr verstärken; allein wir stehen nicht an zu erklären, daß wir auch dann die Einrichtung der Synodalinspektion freudig begrüßen würden, wenn eine Kirche mit Rücksicht auf den pfarramtlichen Unterricht und die jetzige Geschäftslast der hauptamtlichen Kreisschulinspektoren zunächst nur fachkundigen Geistlichen die Inspektion übertragen sollte. Jedenfalls aber — auch dies müssen wir einem uns gemachten Einwande gegenüber hervorheben — bleibt die Berufsehre der nichttheologischen Kreisschulinspektoren völlig unberührt, wenn eine Kirche, durch Staatsgesetz dazu berechtigt, aus prinzipiellen oder anderen sachlichen Gründen, kürzere oder längere Zeit nicht sie, sondern ihre eigenen Beamten mit der Inspektion des Religionsunterrichts beauftragt. Jener Einwand wurde von protestantischer Seite und zwar, inmitten einer größeren Reihe flinker Gemütsurteile, mit solcher Lebhaftigkeit erhoben, daß der kirchliche Synodalinspektor bereits als ein „Stern erster", der staatliche Kreisschulinspektor als ein „Stern zweiter Größe" am Schulhimmel aufzog, und daß sich hieran die Behauptung schloß, nach Ablösung des Religionsunterrichts würde allen tüchtigen Fachleuten zur Führung des staatlichen Amtes entweder die „Lust" oder „die erforderliche innere Qualifikation in hohem Maße" fehlen. Wie mißlich derartige Prophezeiungen sind, erhellt klärlich aus dem Schicksal einer ähnlichen früheren; der Abgeordnete Windthorst-Meppen sagte am 8. Februar 1872 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses: „Es ist unmöglich, ordentliche tüchtige Schulinspektoren zu finden, die auf Widerruf sich stellen, und solche, die sich diese Widerruflichkeit gefallen lassen, halte ich unter allen Umständen nicht geeignet, denn denen fehlt jeder Charakter, und wehe uns, wenn die Schulinspektoren charakterlos sein sollten!" Wir meinen, beide, der Protestant und der Katholik, hätten dessen eingedenk sein sollen, daß es einem Christen gestattet ist, die größere Ehre nicht bei Menschen zu suchen, daß auch nach des freisinnigen Dichters Urteil die Religion des Kreuzes mit der Palme der Kraft diejenige der Demut verknüpfte. Ist nicht auch der große Volksschullehrerstand ein redender Beweis dafür, daß ein Amt mit vorwiegend ethischen Zielen thatsächlichen Rechts- und Ehrenkränkungen gegenüber dauernd ein reiches Maß sittlicher Tüchtigkeit bewahren hilft? Und, was die „Lust" betrifft, kann es nicht ein „ordentlicher tüchtiger" Volksschullehrer in seinem Gemüte recht gut aushalten, daß er weder Bürgermeister noch Ratsherr ist? sollte er, zum staatlichen Kreisschulinspektor geworden, seinen geistlichen staatlichen Amtsbruder scheel ansehen, weil derselbe zugleich Pastor und Synodal-

noch ein kommandierender Hierarch, sondern in dem einen Falle ein Schulmann, der das in ihn, den Staatsbeamten, von der kirchlichen Behörde gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen versteht, in dem anderen ein erfahrener Geistlicher, der Amtsbruder der einen Gruppe der Lehrenden, seiner Mitarbeiter. Jeder von beiden, von vorne herein gesonnen, mit den Geistlichen und den Lehrern nur ein Werk und zwar ein heiliges Werk zu treiben, wird im Dienste dieses Werkes der Natur desselben gemäß in erster Linie nicht das Gewicht und die Befugnisse seiner amtlichen Autorität, sondern die in der Grundlage der zu fördernden Arbeit selber beschlossenen Antriebe und Forderungen zur Geltung und Wirkung zu bringen bestrebt sein; keiner von beiden wird den Geistlichen und den neben diesen sitzenden Lehrern gegenüber sich in einem höheren Tone gefallen. (Wohl aber wird vielleicht der eine oder der andere Kreisschulinspektor sich freuen, daß er gerade als Synodalinspektor es noch besser gelernt hat, auch bei den Lehrern den Herzenston zu treffen.)

Immerhin aber gestehen wir — man soll uns keinen Mangel an Offenheit vorwerfen — unumwunden zu: so sachgemäß und einfach auch unsere Vorschläge sind, und so willkommen man ihre innerlichen Wirkungen für Amt und Person heißen wird, äußerlich erfährt durch dieselben das schulamtliche Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern eine durchgreifende Umgestaltung, indem an die Stelle vollständiger amtlicher Überordnung eine ebenso vollständige Nebenordnung und Gleichstellung

---

inspektor ist? Vielleicht darf er sich auch darüber freuen, daß er in gutem Frieden seines Amtes walten kann, weil er nach der Einsetzung der kirchlichen Synodalinspektion nicht mehr fortgesetzt von argwöhnischen Zeitungsschreibern beobachtet und angefochten wird, sowie darüber, daß sein Amt eine größere Wertschätzung bei den Lehrern findet, denen ja, auch durch die Beseitigung der bisherigen Ortsschulinspektion, zugleich der Zutritt und der (Avancements-) Zugang zu demselben leichter und weiter gemacht ist. — Es gereicht uns zu besonderer Genugthuung, diese Anmerkung mit der Mitteilung schließen zu können, daß ein nichttheologischer Kreisschulinspektor, der von der Pike auf gedient hat, und dessen Name in ganz Deutschland einen hellen Klang hat, uns wiederholt seine Bereitwilligkeit erklärte, zu gunsten der von uns vorgeschlagenen Aufsichtsordnung und des durch dieselbe ermöglichten Zustandekommens eines Volksschulgesetzes auf die Inspektion des Religionsunterrichts zu verzichten.

hinsichtlich des Jugendunterrichts tritt. Für denjenigen Geistlichen nun, dem bei dem Gedanken, demnächst auf derselben Bank mit seinem „Küster" den Religionsunterricht beraten zu sollen, der Kopf warm wird, für den wissen wir keinen besseren Rat, als daß er zu seiner Selbstbefreiung ein paar Predigten über die Rangordnung im Reiche Gottes und die Grundbedingungen der Aufnahme in dasselbe halte, bis ihm die Wärme vom Kopf in das Herz zieht, und er seinem Gott dafür dankt, daß ein neues Regen und Bewegen durch die Streiter Christi geht, und daß seine Konfirmanden in Schule und Kirche mehr denn je zuvor das Wort des Herrn mit Freuden hören und lernen. Und den Lehrern, die etwa — in jener sehr oft mehr durch Lesen und Hören als durch eigene Erlebnisse hervorgerufenen Abneigung — auch unter den von uns vorgeschlagenen Bedingungen ein Zusammenarbeiten mit den Geistlichen als unbehaglich ablehnen möchten, müssen wir zur Gewinnung der rechten Gemütsstimmung eine ernste Selbstprüfung darüber anheimgeben, ob sie mit solcher Gesinnung fähig bleiben werden, rechte Hirten der ihnen anvertrauten Kinder in religiöser Unterweisung und Erziehung zu sein. Alle, denen es am Herzen liegt, die religiösen, sittlichen Güter unseres Volkes erhalten und gemehrt zu sehen, muß es mit großer, dankbarer Freude erfüllen, daß in dem letzten Drittel unseres Jahrhunderts, in welchem mit der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung und Veränderung aller Verhältnisse auch die Schwierigkeiten der Fürsorge für die Bildung und Gesittung des Volkes sich außerordentlich gesteigert haben, zugleich der Volksschullehrerstand, dank unausgesetzten Bemühungen namentlich des Staates um die Ausbildung der Lehrer, zu beruflicher Selbständigkeit herangereift ist, und daß die Zehntausende seiner Mitglieder durch die höchste Aufgabe ihres Berufes verpflichtet werden, dem Stande der Geistlichen als verantwortliche Mitarbeiter zur Erzeugung religiöser und sittlicher Werte in dem heranwachsenden Geschlecht an die Seite zu treten. Muß da nicht auch in jedem Mitgliede beider Stände das Bewußtsein des ‚Noblesse oblige!', das in dem gemeinsamen ethischen Berufe liegt, lebendig bleiben? Müssen nicht alle wohlgesinnten, einsichtigen Bürger den lebhaften Wunsch hegen, daß alles geschehe, die Lehrer auf der Höhe ihres Berufes zu erhalten und ihre

Arbeit möglichst fruchtbar zu machen für die Religiösität und Sittlichkeit des Volkes, durch die volle Anerkennung der Bedeutung dieser Arbeit die Freudigkeit zu derselben und das Gefühl der Verantwortlichkeit in allen Lehrern zu stärken? Wir hoffen es noch zu erleben, daß die deutsche Lehrerschaft den fingerfertigen Skribenten eines gewissen Teiles der allgemeinen und der Fachpresse wie allen den Politikern, in deren Herzen nicht die Wärme verständnisvoller Liebe zur Schule, sondern die Unruhe fraktioneller Abstraktionen pulsiert, einmütig den verdienten Abschied geben und sich in freien Vereinigungen mit denjenigen zusammenfinden wird, die ihre natürlichen Mitarbeiter an dem Werke sind, das den Hauptinhalt, den Stolz und die Freude ihres Lebens bildet, mit den Geistlichen und anderen für die Jugenderziehung besonders interessierten gebildeten Männern. Wir haben die frohe Zuversicht, daß die Ausführung unserer Vorschläge bei beiden großen Gruppen der Religionslehrer der Volksjugend eine ihre Herzen ehrende Aufnahme finden wird. Wir sind überzeugt, auch die meisten der ganz unter dem Einfluß einer widerstrebenden Gewöhnung stehenden Mitglieder beider Stände verspüren in Stunden ruhiger Selbstprüfung ein herzliches Verlangen danach, um der religiösen Entwicklung ihrer gemeinsamen Schüler und um der eigenen Berufsfreudigkeit willen in einem Kreise zusammenzukommen,

in welchem sie von dem ersten Amtsjahre an unter kundiger Führung in gemeinsamen Beratungen auf Grund gemeinschaftlicher oder geteilter Arbeit sowohl die Arbeit als auch einander kennen und schätzen und fördern lernen,

in welchem sie auf dem Boden gleicher Rechte und Pflichten, nicht mehr durch eine veraltete Organisation zu unbefugtem und ungerechtem Urteilen und Aburteilen hin und her verleitet, zu einem von gegenseitiger Achtung getragenen Verbande zusammenwachsen, der zugleich eine geschlossene Phalanx befreiter und gefesteter Gewissen gegen bureaukratische und andere Mißgriffe und Übergriffe und eine Instanz darstellt, deren durch Arbeit erworbene und erprobte Anschauungen und Überzeugungen staatlichen und kirchlichen Behörden ernster Beachtung wert erscheinen werden,

in welchem sie ein Freundschaftsbund umschließt, der von keinem anderen an Lebenskraft zu übertreffen, auch durch keinen

anderen zu ersetzen, wohl aber selbst durch das grundlegende Werk, das er treibt, für das volle Gedeihen aller sittlichen Vereinigungen und jedes religiösen Wirkens in Kirche und Schule, in Haus und Staat unentbehrlich ist.

Friede über Euch! möchten wir allen zurufen; lasset dahinten, was dahinten ist, und strecket euch nach dem, was da vorne ist! Wir leben in einer entscheidungsvollen Zeit. Wohlan denn, suchet nichts mehr an einander, fordert nichts mehr von einander, stellet in den Dienst eurer gemeinsamen Aufgabe alle eure Beziehungen zu einander. Diejenige Überordnung und diejenige Organisation, welche die größte Förderung eurer Arbeit verbürgt, sei allein gestattet wie geboten.

d. Die Verpflichtung des Staates hinsichtlich der Leitung des Schul-Religionsunterrichts.

α) Die sachliche Verpflichtung.

Der Staat hat zur Einsetzung der vollen kirchlichen Leitung des Schul-Religionsunterrichts eine doppelte Verpflichtung, eine sachliche und eine gesetzliche. Zur Begründung der ersteren könnte der Hinweis darauf genügen, daß die Befriedigung jedes unabweisbaren Bedürfnisses der Kirche und der Schule auch im eigenen Interesse des Staates liegt. Wir bitten aber um die Erlaubnis, ein paar Bemerkungen hinzuzufügen. Der Staat sieht, daß ihm die Erfüllung aller seiner Aufgaben erschwert, ja sein Bestand gefährdet wird, wenn seinen Unterthanen die Religion verloren geht; er fordert von den Kirchen, mit dafür zu sorgen, daß dem Volke die Religion erhalten bleibe. Die Kirchen, deren unmittelbarer Beruf die Fürsorge für die Religiösität des Volkes ist, kommen der Forderung des Staates ohne Säumen nach, stellen aber die Gegenforderung, daß der Staat ihnen alle zur Förderung ihrer Arbeit dienlichen Rechte gebe und lasse, deren Ausübung mit dem Wohle des Staatsganzen vereinbar sei. Die Kirchen müssen verlangen, daß den ihnen angehörenden Schülern aller der allgemein menschlichen Bildung dienenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch der staatlichen, ein Religionsunterricht erteilt werde, dessen Übereinstimmung mit ihren staatlich nicht beanstandeten Lehren und Bestrebungen ihnen durch ihre eigene

Mitwirkung verbürgt sei. Staat und Kirchen beauftragen (das Seminar und) die Volksschule mit der pädagogischen Erteilung eines kirchlichen Religionsunterrichts. Die Schule thut ihre Pflicht und bittet um Gewährung einer einheitlichen fachkundigen Leitung dieses Unterrichts. Staat und Kirchen erkennen die Berechtigung der Bitte an. Die Kirchen sind zu ihrer Erfüllung gerüstet und bereit. Der Staat aber, der moderne, paritätische, sieht sich dazu außer stande; es fehlt ihm nicht die technische, wohl aber die dogmatische Zuständigkeit, während die Kirchen, wie er einräumt, beide vereinigen. Bleibt dem Staate da angesichts der von ihm selber an Kirchen und Schule gestellten Anforderungen etwas anderes übrig, als daß er die einheitliche Leitung den Kirchen überträgt, zumal da er sein und der Schule Interesse weiter auch dadurch wahren kann, daß er die kirchliche Leitung in wirksamer Weise seiner Oberaufsicht unterstellt? Da hiermit zugleich der Gesamtleitung des Schulbetriebs die erforderliche Einheitlichkeit gesichert ist, was hindert den Staat, den Kirchen für ihre ihm unentbehrliche Mitarbeit eine ihrer doppelten Zuständigkeit entsprechende, würdigere Rechtsform zuzugestehen? Hat der Staat nicht dadurch, daß er bis heute die große Mehrzahl seiner Seminar-Religionslehrer, Seminardirektoren, Kreisschulinspektoren, Regierungs- und Ministerialräte für das Volksschulwesen aus den Theologen nahm, selber den Kirchen das Zeugnis reichlicher Befähigung auch zur technischen Leitung des Religionsunterrichts ausgestellt? In der That, wenn der Staat der bestmöglichen Förderung dieses Unterrichts die Wege bahnen will, so muß er die Unzulänglichkeit seiner Kompetenz für denselben rückhaltlos eingestehen und für den zweckmäßigsten Ersatz sorgen, muß den Kirchen geben, was ihnen zu der von ihm in Anspruch genommenen Arbeit notthut. Unterläßt er dies, so wird auch weiterhin die Folge davon die sein, daß er, um Ruhe vor den Kirchen und den kirchlichen Parteien zu haben, in der Heranziehung der Theologen zur Leitung der Volksschule des Guten zu viel thut, daß die Theologen nicht nur den Religions-, sondern den ganzen Schulunterricht bestimmend beeinflussen.[1])

[1]) Wir wissen recht wohl, daß diese stets unausbleibliche Folge der Erhaltung der jetzigen Aufsichtsordnung allen denjenigen willkommen ist,

Insbesondere müssen wir vor der gesetzlichen Festlegung des bisherigen Teilungsverfahrens warnen, bei welchem der Staat eine lehrinhaltliche Ergänzung der Lücken seiner religionsunterrichtlichen Kompetenz erstrebt. Man trage doch der bereits oben hervorgehobenen, von keinem, der die Schularbeit thut, bestrittenen Thatsache Rechnung, daß das Was und das Wie bei dem Unterricht gar nicht von einander getrennt werden können, weil sie durch einander bedingt sind, und daß auch die bloße Prüfung der dogmatischen Korrektheit des Unterrichts, wenn sie gründlich ist, z. B. mit der Frage nach der Vollständigkeit der Lehre den Stoff und die Form trifft. Dazu kommt, daß diejenigen Grenzen, die Gesetz oder Instruktion ziehen mögen, bei dem unauflöslichen Zusammenhang der Dinge und bei der Interessiertheit der Personen — von anderen Eigenschaften zu schweigen — in der Praxis sicherlich nicht eingehalten werden. Die Beschränkung der kirchlichen Inspektion des Religionsunterrichts auf eine bloß „sachliche" Prüfung und Berichtigung fordert also etwas Unmögliches oder wenigstens etwas, dessen Durchführung zu einem Teile unmöglich, zum anderen sehr unwahrscheinlich ist. Wie es dergleichen Halbierungsversuchen ergeht, lehrt auch folgendes Erfahrungsbeispiel. In §. 8 der amtlichen Instruktion für die

---

welche vermeinen, es sei für das Gedeihen der Kirche wie des Staates, des Volkes wünschenswert, daß kirchliche Thätigkeit und kirchlicher Einfluß sich unmittelbar auf möglichst viele weltliche Dinge erstrecke, und wir geben uns keiner Täuschung darüber hin, daß gerade aus diesen Kreisen trotz unseres entschiedenen Eintretens für die wahren Bedürfnisse und Befugnisse der Kirchen unseren Vorschlägen als „einer Verkürzung der kirchlichen Rechte, einer Trennung der Schule von der Kirche" lebhafter Widerspruch entgegentönen wird, daß man bemüht sein wird, unser im Interesse der Schule und des Staates und auch der Kirche durchaus unteilbares Friedensprogramm in einen annehmbaren und einen unannehmbaren Teil zu zerlegen, den ersteren sich gern gefallen läßt, den letzteren aber von dem Vorwurf der Feuergefährlichkeit für Kirche und Staat nicht freisprechen zu können bedauert. Wir bleiben aber unserseits der Überzeugung, daß die evangelische und die katholische Kirche und Geistlichkeit alle Ursache zu dem Wunsche hat, vor diesen Freunden bewahrt zu werden, indem wir zugleich für uns die Verpflichtung anerkennen, mit denjenigen „klerikal" Gesinnten, welche von jener Thätigkeit der Geistlichen wirklich Heil erhoffen, (im folgenden Abschnitt) eine Verständigung zu suchen, während wir uns darein ergeben, daß bei denen, welchen die Herrschaft der Geistlichkeit am Herzen liegt, jedes Friedensgesuch vergeblich anklopft.

Großh. hessischen Kreis-Schulkommissionen (Ausführung des Schulgesetzes vom 16. Juni 1874) heißt es: „Die Kreis-Schulkommission wird bei Vornahme dieser Visitationen den Dekan bezw. die Dekane der betreffenden Konfessionen jedesmal rechtzeitig benachrichtigen, um denselben Gelegenheit zu geben, der Prüfung in dem Religionsunterricht beizuwohnen." Und was geschieht in Wirklichkeit? Bei den Visitationen geht in den einzelnen Klassen der gründlichen Gesamtinspizierung durch die Kommission, insbesondere ihr technisches Mitglied, den ausnahmslos fachmännischen Kreisschulinspektor, seitens der katholischen Kirche eine Inspizierung des Religionsunterrichts durch den Beauftragten des bischöflichen Ordinariats, gewöhnlich den Dekan, vorauf, und die Kommission, die einen Inspektionsbericht des kirchlichen Beauftragten zu ihren Akten erhält, verzichtet dann nach ihrem später erfolgenden Eintritt in die Klassen ihrerseits auf eine Besichtigung des Religionsunterrichts. Also der Dekan prüft, inspiziert selbst und dazu, ohne daß die Kommission seiner Prüfung beiwohnt. Ist es da nicht richtiger, der Kirche durch Gesetz und Verordnung die Inspektion für den Religionsunterricht zu übertragen und den der Forderung der fachmännischen Bildung unterstellten kirchlichen Beauftragten zum verantwortlichen Mitgliede der Kommission zu machen? — (Die Bestimmung der Lehrbücher für den Religionsunterricht (unter völliger Wahrung des staatlichen Einspruchsrechts) ist bereits durch Artikel 13 desselben Volksschulgesetzes den kirchlichen Behörden zugewiesen.)

β) Die gesetzliche Verpflichtung.

Wir kommen zur gesetzlichen Verpflichtung des preußischen Staates inbezug auf die Leitung des Volksschul-Religionsunterrichts. Unser Staat schuldet nach dem klaren, unzweideutigen Wortlaute des — durch das von Mühler-Falksche Schulaufsichtsgesetz nach §. 3 desselben ausdrücklich „unberührt" gelassenen — Artikels 24 seiner Verfassungsurkunde die Leitung des Volksschul-Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften. Diejenigen, welche den Artikel auch heute noch wegen des Artikels 112 nicht als aktuelles Recht anerkennen wollen, müssen ihn doch, solange er unverändert in der Verfassung steht, als gesetzliche Normativbestimmung für

jedes Volksschulgesetz gelten lassen.[1]) Daraus folgt: Sollte sich für den Staat jemals das Bedürfnis ergeben, nicht bloß hier und da einzelnen Beauftragten einer Religionsgesellschaft, sondern dieser selber die Leitung des Schul-Religionsunterrichts zu entziehen, oder sollte er gewillt sein, in einem neuen Volksschulgesetzentwurf den Religionsgesellschaften nur einen Teil der Leitung zuzugestehen, so muß er sich hierzu eine rechtliche Grundlage schaffen. Es geht in der That nicht an, solange Satz 2 des Artikels 24 zu Recht besteht, die durch denselben den Kirchen gewährleistete Befugnis in der üblichen, auch von §. 17 des von Goßlerschen Entwurfs befolgten Weise zu beschränken. Ein Ganzes ist nicht einem seiner Teile gleich, „den religiösen Unterricht leiten" heißt mehr als seine Bekenntnisrichtigkeit in Obhut nehmen. Wenn von einer gesetzgebenden Versammlung nach unruhvollen Verhandlungen durch allseitige Vereinbarung ein Satz festgestellt ist, in welchem jedes Wort eine durch den Sprachgebrauch völlig feststehende Bedeutung hat, so erfordert es die Gerechtigkeit, den Inhalt des Satzes nach dieser Bedeutung der Wörter zu bestimmen und ihm nicht mit Ansichten und Wünschen Gewalt anzuthun, die in der Vorverhandlung zu lebhaftem Ausdruck gekommen sind und noch fortbestehen; es ist nicht wohlgethan, einen solchen Satz statt mit Abänderungsvorschlägen mit Deuteln und Künsteln zu bekämpfen.

In den recht kurzen Motiven zu §. 17 des von Goßlerschen Entwurfes lesen wir zunächst: „Maßgebend ist der Gedanke, daß auch der Religionsunterricht in der Volksschule den Gegenstand staatlicher Fürsorge bildet; anderenfalls würde der ganze konfessionelle Charakter der Schule . . . . . zum Schein herabsinken." Wir wollen diesen Satz nicht bemängeln, sondern ihm nur einen anderen gegenüberstellen: Maßgebend ist nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde, daß die Fürsorge für den Religionsunterricht

---

[1]) Will man ihn da zugleich in negativer Richtung — nach des Abgeordneten Dr. Löwe (Calbe) Ankündigung in seiner Rede vom 13. Februar 1872 — dahin verwerten, daß man mit der Frankfurter Reichsverfassung festsetzt: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und der Unterricht ist, abgesehen von dem Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.", so können wir uns damit vollständig einverstanden erklären.

in der Volksschule zumeist der betreffenden Religionsgesellschaft obliegt; anderenfalls würde das derselben durch die Verfassung zugebilligte Recht der Leitung des Religionsunterrichts zum Schein herabsinken. Ist dieser zweite Satz weniger richtig als der erste? Fällt nicht die „Fürsorge" für einen Betrieb zum größeren Teile der Leitung desselben und zum geringeren der Oberaufsicht über denselben zu? Der Oberaufsicht; denn eine solche ist ja die staatliche Schulaufsicht inbezug auf den Religionsunterricht, wenn die Religionsgesellschaft die Leitung desselben hat, weil die unmittelbare allseitige Beaufsichtigung eines Betriebes selbstverständlich Sache der Leitung ist. [1]) Den Lehrern gebührt die Erteilung, den Beamten der Religionsgesellschaften die Leitung des Religionsunterrichts, dem Staate die Oberaufsicht über beides; und der Staat darf die letztere nur im Interesse der Schule und seiner selber, nicht aber in dem Umfange ausüben wollen, als wenn es ihm obläge, seine Unterthanen dem Himmel zuzuführen, was Aufgabe der Religionsgesellschaften bleibt. Aus dieser Rechts- und Sachlage ergiebt sich weiterhin, daß auch die folgenden Sätze der Motive zu dem von Goßlerschen §. 17 mit Artikel 24, Satz 2 sich nicht vertragen. Sie heißen: „Daneben haben die Religions-

[1]) Sehr bedauerlich erscheint es uns, daß der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Erlaß vom 7. Juli 1877 diese klare Bedeutung der Worte so sehr verkannt hat, daß er schreibt: „Da es sich bei der Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, im Unterschiede von der Aufsicht über denselben, einzig und allein um den religiösen Inhalt der Unterweisung handelt, so ist ..... der Pfarrer die hierzu berufene Persönlichkeit." Sind denn die Anordnungen, die der Leiter eines Unterrichts zu treffen hat, ohne eine genaue Beaufsichtigung desselben möglich? Oder heißt es in Art. 24: „Den Inhalt des religiösen Unterrichts in der Volksschule prüfen die betreffenden Religionsgesellschaften."? Da hatte doch die Verfügung des Königl. Konsistoriums der Rheinprovinz vom 4. Mai 1874 die Rechte der Kirche besser gewahrt. Wenn der Oberkirchenrat in seinem Erlasse weiterhin sagt: „Definitive Vorschriften über dieselbe [die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts] seitens des Kirchenregiments werden vertagt werden müssen, bis das in Aussicht genommene staatliche Schulgesetz dem in der Verfassung gewährleisteten Rechte der Religionsgesellschaften bestimmtere Umrisse gegeben hat.", so erweckt dieser Satz abermals den Wunsch, die hohe kirchliche Behörde möchte bis dahin auch mit der Kundgebung ihrer abschwächenden Interpretation zurückgehalten haben, durch welche der Abfassung des §. 17 des von Goßlerschen Gesetzentwurfs und der Motive zu demselben bestens vorgearbeitet worden ist.

gesellschaften ihr Recht, darüber zu wachen, daß die Kinder in der Lehre ihrer Konfession unterrichtet werden. Diese ihnen pflichtmäßig zustehende Obhut zu üben, werden sie in den Stand gesetzt, indem ihnen Anteil an der Aufstellung des Lehrplanes und an der Auswahl der Lehrbücher gewährt wird, und indem sie Gelegenheit erhalten, zu prüfen, ob der Lehrer auch nach dem vereinbarten Lehrplan und im Anschluß an die ihm übergebenen Lehrbücher unterrichtet." Es ist, wie man sieht, das Rechtsverhältnis geradezu umgekehrt worden. Der Staat hat die „Fürsorge" und damit auch die Leitung, „daneben" die Religionsgesellschaft die auf die Bekenntnisrichtigkeit beschränkte „Obhut" (Aufsicht), dazu „Gelegenheit" zur Ausübung derselben, und einen „Anteil" an der Aufstellung des Lehrplans und der Auswahl der Lehrbücher, d. h. wiederum einen „Anteil" an der Leitung. Dies genügt; wir erkennen jetzt, daß ehrlicherweise nicht daran vorbeizukommen ist: Will der Staat die Fürsorge für den Volksschul-Religionsunterricht durchaus in solcher Weise verteilen, so muß er zuvor Artikel 24, Satz 2 seiner Verfassungsurkunde aus der Welt schaffen.

Daß wir einen Antrag hierauf nicht stellen noch unterstützen können, brauchen wir nicht zu versichern. Wir sind in der angenehmen Lage, im voraus um der wichtigsten Interessen willen für Schule, Kirche und Staat die volle kirchliche Leitung des Schul-Religionsunterrichts gefordert zu haben. Wie uns helle Gründe zuzugeben nötigten, daß Absatz 3 des Art. 24 einer anderen Fassung bedarf, so können wir hier dem Zugeständnis nicht entrinnen, daß der vielbekämpfte zweite Satz des Artikels keineswegs „eine unreife politische Jugendarbeit" ist, sondern in seiner schlichten Kürze durchaus das Richtige trifft. Wenn dieses Ergebnis für manchen tapferen Kämpen eine rechte Überraschung ist, so bitten wir alle, sich freundlichst darein finden zu wollen; sie wissen ja: wir wollen Frieden schließen, und bei Friedensschlüssen geht es selten ganz ohne Überraschungen ab. Es bleibt unsere feste Überzeugung, daß die von uns vorgeschlagene Übertragung der Leitung des Religionsunterrichts an die Religionsgesellschaften sich jeder gründlichen Erwägung als eine solche erweist, die allen Interessen gerecht wird, auch denjenigen des Staates. Der letztere giebt nur das an die Kirchen ab, was nicht seine Sache ist und von

jenen aufs beste verwaltet werden kann; er behält alles, was ihm verbleiben muß, ungeschmälert und unverändert, dazu in ruhigerem, weniger angefochtenem Besitz: die Oberaufsicht über den Religionsunterricht und über dessen Leitung, die obere Beaufsichtigung wie die Leitung des ganzen übrigen Unterrichtsbetriebs, die Regelung der Vorbildung und aller amtlichen Verhältnisse der Lehrer, die Leitung sämtlicher äußeren Einrichtungen des Volksschulwesens.

e. Ein letztes Bedenken.

So könnten wir denn unserer Behauptung, daß der Staat wohl daran thue, die Kirchen den Volksschul-Religionsunterricht durch die Volksschullehrer erteilen und durch fachkundige Inspektoren leiten zu lassen, wohl eine allgemeine Zustimmung erbitten, wenn nicht ein letzter, kräftiger Zweifel sich regte.

Wird aber nicht — so lautet das hartnäckigste Bedenken zweifelnder Schulpolitiker — die auf den Religionsunterricht und seine Leitung konzentrierte freiere Schulthätigkeit der Kirchen gerade hier und von hier aus für den Staat höchst unerwünschte, ja verderbliche Wirkungen hervorrufen oder doch hervorrufen können? Man beeilt sich gewöhnlich, den Einfluß des Bedenkens auf die Gemüter, recht unnötigerweise, dadurch zu verstärken, daß man eines jener ungenierten Schlagwörter heranholt, welche das Bedürfnis der Fraktionspolitik und Tendenzpädagogik geschaffen hat, und welche, trotzdem die Mühelosigkeit ihrer Entstehung gar nicht zu übersehen ist, doch selten ihres Eindrucks verfehlen: „Wer den Religionsunterricht hat, hat im Grunde die ganze Schule." Da sich schon mancher das feierliche Diktum aneignete, so wollen auch wir demselben die ihm gebührende Würdigung nicht vorenthalten.

Zunächst: Entziehen sich nicht bei uns Durchschnitts-Menschenkindern ganze Partieen des Denkens und Wollens, Thuns und Lassens zeitlebens immer wieder jeder tiefergehenden Beeinflussung und Regelung oder gar Gestaltung durch die Religion? Könnte daher selbst derjenige, dem es möglich wäre, die Religiösität eines Menschen vollständig zu bestimmen, das ganze Sinnen und Trachten, das ganze Thun und Treiben desselben beherrschen? Und soweit das möglich ist, ist denn da nicht erfahrungsgemäß der römischen Kirche, an die namentlich man hier denkt, bei der Art von

Religion und Religiösität, die sie lehrt, und in der sie erzieht, diejenige Beherrschung ihrer Angehörigen, welche sie erreicht, durch ihren pfarramtlichen Religionsunterricht, ihre ganze seelsorgerische Zucht und die Überfülle ihrer Veranstaltungen ohne die kirchliche (fachmännische!) Leitung des Volksschul-Religionsunterrichts vollständig gesichert?

Sodann: Lassen sich denn die Formen des Religionsunterrichts ohne weiteres auf den Unterricht in den weltlichen Fächern übertragen? Steht dem nicht, so weit es überhaupt ausführbar ist, die seminaristische Schulung, das eigene Wissen und Können der Lehrer, die staatliche fachmännische Leitung entgegen? Übt nicht auch, was den Geist des Unterrichts und der Erziehung angeht, jedes der übrigen Unterrichtsfächer durch Inhalt und Form auf Schüler und Lehrer in spezifischer Weise seine eigenen erziehlichen Wirkungen aus, die sich nicht von einem etwaigen religionsunterrichtlichen oder religiösen Formalismus oder Materialismus auslöschen oder aufsaugen lassen? Fordert es nicht von vorneherein zum Widerspruch heraus, wenn jemand bei einem Ganzen mit so vielen selbständigen und gar verschiedenartigen Teilen wie dem Unterrichtsbetrieb der heutigen Volksschule für einen dieser Teile, und sei es auch der vornehmste, ein Beherrschen der anderen Teile in Anspruch nimmt?

Überdies drittens: Wer „hat" denn den Religionsunterricht? Zum größeren Teile, es mag noch so viel angeordnet und vorgeschrieben werden, immer doch nicht die — übrigens unter der staatlichen Oberaufsicht ja auch durchaus nicht schrankenlos waltende — Leitung, sondern die den Unterricht Stunde um Stunde erteilenden Lehrer. In welcher Weise und in welchem Maße diese aber hinsichtlich des Religionsunterrichts und ihrer ganzen beruflichen Thätigkeit dem Einflusse des Staates oder der römischen Kirche, um bei dieser zu verbleiben, naturgemäß unterstehen und zu unterstellen sind, das sollte heute unter Kundigen und Unbefangenen kein Gegenstand der Beratung mehr sein. Man darf und soll von den Lehrern aller Konfessionen erwarten, daß sie den ihrer Fürsorge anvertrauten Kindern in die Augen schauen, und daß ihr religiöses Unterweisen und Erziehen von ihren persönlichen religiösen Lebens- und ihren Unterrichtserfahrungen wesentlich mitbestimmt wird. Darüber hinaus aber in der römisch-katholischen

Religion und Religiösität erzogenen Lehrern durch eine von der Weise ihrer Kirche erheblich abweichende staatliche Leitung des Religionsunterrichts für den letzteren etwa eine größere Selbständigkeit zu vermitteln, bedarf schlechterdings keines Versuches mehr. So lange sich die Masse der römischen Katholiken ihre Religion und Religiösität bis ins Kleinste und Einzelne von ihrer Kirche übermitteln, bestimmen und gestalten läßt, so lange wird auch die große Mehrzahl der römisch-katholischen Lehrer hinsichtlich des Inhalts ihrer religionsunterrichtlichen Thätigkeit der Hauptsache nach in fast völliger Abhängigkeit von der Kirche bleiben, und der Staat kann daher für den Religionsunterricht der römisch-katholischen Lehrer, sobald sie im Amte stehen, nicht mehr und nichts Besseres thun, als daß er demselben auf dem Boden der kirchlichen Leitung eine pädagogisch-fachkundige Inspektion unter seiner Oberaufsicht sichert.

Außerhalb des Religionsunterrichts aber besitzt der Staat zwei und zwar zwei vollständig sichere und ausreichende Schutzwehren gegen alle hierarchischen Herrschaftsgelüste und Übergriffe auf die Volksschule; das sind die verfassungsmäßige staatliche Leitung des gesamten übrigen Unterrichtsbetriebs und der ebenfalls durch die Verfassung (Art. 23) festgelegte Charakter der Lehrer als Staatsdiener. Der Staat lasse nur von Stund an durch seine Gesetzgebung und durch festes, unentwegtes Verhalten den Kirchen und den Lehrern keinerlei Zweifel darüber, daß er den Kirchen das, was sie nach ihrem göttlichen Beruf beanspruchen müssen, willig gewährt, daß er aber die gesamte übrige Fürsorge für die Volksschule als eine durch Gottes Ordnung ihm zugewiesene, als seine berufliche Aufgabe betrachtet und nicht ohne Hinzuziehung geeigneter und geneigter Kirchenbeamten, aber durchaus selbständig, nach eigenem Recht und unter eigener Verantwortlichkeit ausübt, und daß er die Regelung aller äußeren amtlichen Lebensverhältnisse der Lehrer, ihre Anstellung, Besoldung, Beförderung und Disziplinierung, ausschließlich seiner Gesetzgebung und den von ihm selbst eingesetzten Schul-Aufsichtsbehörden und -Kollegien, bezw. den von ihm organisierten Schulgemeinde-Korporationen vorbehält und für immer außerhalb jeder maßgebenden Beeinflussung durch kirchliche Organe gestellt wissen will, und er versäume zu diesem Behufe namentlich nicht

die durch die Entwickelung der Verhältnisse völlig vorbereitete allgemeine, gesetzliche Aufhebung der geistlichen Ortsschulinspektion.

Dann ist er, soweit die Volksschule in Betracht kommt, auf das beste gegen Mißbrauch des kirchlichen Einflusses auf das bürgerliche und staatliche Leben geschützt; dann kann er auch einer wirksamen Selbstverteidigung der Lehrer gegenüber klerikalen Zumutungen gewiß sein; dann darf er getrost den Lehrern die Erteilung, den Kirchen die gesetzliche Leitung des Religionsunterrichts unter seiner Oberaufsicht überlassen; dann wird der Volksschul-Religionsunterricht in immer höherem Grade ein für Volk und Staat heilbringender und gesegneter sein, und die Lehrer werden immer freudiger mit dem rheinischen Dichter und Patrioten empfinden und sprechen lernen:

„Herz und Hand dem Vaterlande,
Und die Seele Gott, dem Herrn!“

So hat sich zugleich der Satz: „Wer den Religionsunterricht hat, hat im Grunde die ganze Schule.“ als ein recht schiefes und lahmes Sophisma und das Bedenken, das er unterstützen sollte, als ein ungerechtfertigtes erwiesen, ungerechtfertigt in bezug auf den Religionsunterricht selbst — abgesehen von dem religiösen Goldgehalt der kirchlichen Lehre — besonders wegen der verbleibenden staatlichen Oberaufsicht und wegen des fachmännischen Charakters der nicht mehr von den Ortsgeistlichen ausgeübten kirchlichen Leitung. Das Bedenken ist eins von den übelen, die am unrechten Orte angebracht werden und dadurch das rechte Handeln am rechten Orte verhindern oder erschweren. Wer die unberechtigten klerikalen Ansprüche auf die Schule siegreich zurückweisen will, der muß den Kampf nicht da führen, wo er nicht gewonnen werden kann und nicht gewonnen zu werden braucht. Gerechtigkeit und Standhaftigkeit führen zum Siege. Man werde dem Wahrheitskern in den kirchlicherseits erhobenen Forderungen gerecht, bestimme ebenso genau die Grenzen des kirchlichen Rechtsgebietes und weise jede hierarchische Grenzüberschreitung entschlossen und fest zurück. Man errichte die die Interessen des Staates, der Nation wahrenden Schranken nicht mitten im Arbeitsfelde der Kirche, sondern an seinen Grenzen und hier nicht als bewegliche Bretterwände,

sondern in fester, unverrückbarer Aufführung. Das ist der Weg zum Frieden, zu einem Frieden, an dessen Zerstörung sich die Friedlosen vergeblich abmühen werden.

Wir schließen mit zwei sich zum Vergleiche darbietenden Mitteilungen. Der jetzt über 30 Jahre alte von Bethmann-Hollwegsche Volksschulgesetzentwurf schlug vor: Die Schulen des Kreises beaufsichtigt der Kreisschulinspektor, der in der Regel ein Geistlicher ist. Überträgt die Regierung dieses Amt einem Nicht-Geistlichen, so hat die kirchliche Behörde das Recht, zur Überwachung des Religionsunterrichts einen eigenen Inspektor zu ernennen. — Im Beiblatt zur Berliner „National-Zeitung" vom 9. Sept. 1893 las man: „Der Kultusminister hat an die Regierungen der älteren Provinzen einen Erlaß über die Leitung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Mittel- und den Rektoratsschulen sowie an den höheren Mädchenschulen gerichtet. Es wird darüber berichtet:

Es findet sich, obwohl der Artikel 24 der Verfassungsurkunde den Religionsgesellschaften nur die Leitung des Religionsunterrichts in den eigentlichen, der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Volksschulen zuweist, doch nichts dagegen zu erinnern, daß von den gleichen Grundsätzen auch bezüglich der Leitung des Religionsunterrichts an den oben genannten Schulen ausgegangen wird, soweit nicht bezüglich derselben die Behördenorganisation eine Modifikation erfordert. In letzterer Beziehung hat der Evangelische Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Kultusminister die Konsistorien der älteren Provinzen dahin unterrichtet, daß die Leitung des Religionsunterrichts in solchen Schulanstalten, welche unmittelbar unter der Aufsicht der königlichen Regierung stehen, durch einen von der kirchlichen Provinzialbehörde hiermit besonders betrauten Geistlichen zu erfolgen hat." —

2. Die kirchliche Kontrolle des religiösen Charakters der übrigen Schularbeit.

Den Kirchen ist, so nehmen wir an, die volle Leitung des Schul-Religionsunterrichts durch Staatsgesetz übertragen. Haben sie daneben auch ein Anrecht auf eine staatlich angeordnete

religiös-sittliche Kontrolle des übrigen Unterrichtsbetriebs? Diese alsbald laut werdende Frage zu bejahen sind wir nicht berechtigt. Die Kirchen können jetzt auf ihrem Gebiete, in dem ihnen gewährten breiteren Raume und in der nun herrschenden Friedensstimmung die regste und fruchtbringendste Thätigkeit entfalten, durch und für den Volksschul- und den pfarramtlichen Religionsunterricht zugleich; sie können ihre Pflicht erfüllen. Und damit müssen und werden sie sich auch hinsichtlich weitergehender Ansprüche bescheiden und zugeben lernen, daß die heutige Volksschule ein Institut des Staates, der „Obrigkeit von Gott", ist, und daß die einzelne Kirche wie für jede weltliche Veranstaltung so auch für diese Volksschule keine weitere Verantwortlichkeit hat als die der Fürsorge durch die religiöse Unterweisung, hier in verstärktem Maße und besonderer Weise, durch die Predigt und ganze Seelsorge. Die Kirchen werden sich sicher bescheiden, wenn der Staat sich der Stärke bewußt bleibt, welche ihm die nunmehr den Kirchen gegenüber voll bethätigte Gerechtigkeit verleiht, und auch jeden Anschein der Geneigtheit zu einem prinzipiell unzulässigen Zugeständnis vermeidet.

Der Verzicht der Kirchen auf eine ihnen staatlich übertragene Beaufsichtigung des — ihnen ja auch nicht durch göttliche Berufung zugewiesenen — übrigen Unterrichts- und Schulbetriebs wird ihnen noch besonders dadurch leicht gemacht, daß in dem letzteren nach Unterricht und Erziehung ihre Interessen durch ihre eigenen Angehörigen und Vertreter, die unter ihrer Mitwirkung in konfessionellen Schulen und Seminarien unterrichteten und erzogenen, auch geprüften, ihrer Seelsorge unterstehenden, in ihren Organismus eingegliederten Lehrer, dieselben, die unter ihrer Leitung für sie den Religionsunterricht erteilen, fortgesetzt gewahrt werden.[1]) Trotz dieser Identität der Lehrpersonen für

[1]) Wenn geistlicherseits als möglich hervorgehoben wird, „äußerlich christlichen Religionsunterricht zu erteilen und gleichzeitig ganz und gar unchristlich, ja widerchristlich zu erziehen", so wollen wir, obwohl wir persönlich so konträr, ja kontradiktorisch zerfahrene Naturen unter den Volksschullehrern nicht kennen gelernt haben, eine derartige Möglichkeit nicht abstreiten, bleiben aber der Überzeugung, daß auch unter den schlimmsten „Modernen" in Wirklichkeit sehr wenige sei es mit der geistigen Gewandtheit und Beweglichkeit, sei es mit der sittlichen Verworfenheit ausgestattet sind, ohne die es unmöglich ist, als Lehrer (und Vater?) Kindern gegenüber ein

den Religions- und für den weltlichen Unterricht und trotz des durch dieselbe gesicherten konfessionell religiösen Charakters der Schulerziehung noch eine durch Staatsgesetz geordnete unmittelbare Beaufsichtigung des Betriebs der weltlichen Unterrichtsfächer für die Kirchen zu fordern und diese Forderung mit dem göttlichen Erziehungsberuf der Kirchen begründen zu wollen, ist ein vergebliches Beginnen, von welchem die Kirchen endlich ganz ablassen müssen und im Besitz desjenigen, was ihnen gebührt, hoffentlich schnell ablassen werden. Die Kirchen dürfen für sich nicht mehr fordern, als sie zur Erfüllung ihrer Berufsaufgabe nötig haben. Nicht ein unmittelbares, persönliches Hineintragen religiöser Gesichtspunkte und kirchlichen Regimentes in jede einzelne menschliche Arbeit und Hantierung an dem Orte ihrer Verrichtung, ja auch an sich unmöglich, liegt nach der Lehre der Bibel und dem Vorgange Christi und der Apostel den Geistlichen als Beamten der Kirche ob, sondern jung und alt durch Unterricht und Predigt zu unterweisen in dem Leben und der Lehre Christi, ihnen sein Heil zu verkündigen und von der Geschichte seiner Kirche zu erzählen und hierdurch ihre Herzen zu gewinnen für das Reich Gottes im Himmel und auf der Erde, so daß sie unter dem Beistande des heiligen Geistes sich selber in die Nachfolge Christi hineinleben können. Da, wo keine kirchliche Arbeit geschieht, wo nicht im Auftrage der Kirche gearbeitet wird, hat diese auch weder Pflicht noch Recht einer persönlichen Beaufsichtigung, in der Schule ebenso wenig wie in der Werkstätte und auf dem Comptoir; sie erfährt auch ohne eine solche genug von den irdischen Dingen, um ihre Lehre und Seelsorge praktisch gestalten zu können. Wie das Addieren und Subtrahieren gelehrt und gelernt wird, ist kein Gegenstand ihrer Fürsorge; ihre Angehörigen anzuleiten und anzuhalten, daß sie mit diesen Fertigkeiten Gott danken, dazu bieten

---

solches Doppelspiel andauernd durchzuführen, und daß jedenfalls diesen Kirche und Staat und sich selbst belügenden Heuchlern nicht mit ein paar kirchlichen Inspektionsbesuchen, wohl aber durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde mit Hülfe der mancherlei Wahrnehmungen und Mitteilungen der Eltern und des Schulvorstandes beizukommen ist; der Staat aber hat an der Beseitigung solcher Jugenderzieher kein geringeres Interesse als die Kirchen.

ihr der Religionsunterricht und die Seelsorge bei jung und alt Gelegenheit genug. Sobald man mit dem vielbenutzten Satze „Die gesamte Schularbeit muß in christlichem, kirchlichem Geiste geschehen." mehr sagen will als: „Die unterrichtenden und erziehenden Lehrer müssen echt christliche, kirchliche Männer sein.", sobald man den Satz in buchstäblicher Anwendung auf jede Lektion ausdehnen will, macht man ihn zur Phrase, zu einem logischen und religiösen Unding, wie das in gleicher Ausdehnung aus ihm gefolgerte kirchliche Inspektionsrecht zu einem Gegenstand des Spottes. Für alles seinem Inhalte nach weltliche, nicht religiöse Thun tragen nach Gottes Ordnung die unmittelbare religiös-sittliche Verantwortung die handelnden Menschen selber; was der Kirche da aufgegeben ist, das kann sie erfüllen, ohne daß ihre Beamten bei dem Thun persönlich zugegen sind.

Man übersieht bei jenem Versuche, ein allgemeines kirchliches Schulaufsichtsrecht geltend zu machen, wenn er neben der vollen kirchlichen Leitung des Schul-Religionsunterrichts unternommen wird, daß seine erste Voraussetzung eine starke Geringschätzung der Einheitlichkeit der Persönlichkeit des Lehrers und eine auffallende Unterschätzung aller übrigen kirchlichen Einwirkungen auf denselben ist,

daß der religiöse Gehalt der Schulerziehung sich außerhalb des Religionsunterrichts jeder Inspektion so gut wie ganz entzieht,

daß der Staat selbst nach Gottes Ordnung eine sittliche Gewalt mit eigener Verantwortlichkeit und ein für die Religiösität des Volkes interessierter Vertreter der Sittlichkeit ist,

daß seine Schulbehörden doch nicht leicht sich mit dem von ihnen genehmigten Lehrplan für den Religionsunterricht in den anderen Teilen des Schul-Lehrplanes in Widerspruch setzen werden,

daß die in der Schule gebrauchten Lehrmittel und manches andere ohnedies (unter anderm infolge der Zugehörigkeit der Geistlichen und Laien zum Schulvorstand) der Kenntnisnahme der Kirchen amtlich und privatim zugänglich ist, und daß die letzteren wie jede Genossenschaft im Staate das Recht der Petition an die höheren Behörden und an die Volksvertretung haben,

daß den kirchlichen Organen eine reichliche Beaufsichtigung und eine Beeinflussung der Persönlichkeit, der Gesinnung und des Wandels der ja auch den Kirchen angehörenden Lehrer ohne

jede staatliche Übertragung einer Schulaufsicht und ohne irgend einen Einblick in die Schularbeit möglich ist und zusteht,

daß endlich an den höheren Schulen, bei den Eltern, den Prinzipalen, den Handwerks- und Fabrikmeistern die Kirchen doch auch von einer Inspektion der Erziehung absehen und es bei der Einwirkung durch die Seelsorge bewenden lassen. — (Wer die Gewohnheitsbrille ablegt, sieht die Bäume und auch den Wald.) —

Es ist ein echt kirchlicher Wunsch, daß in einer Körperschaft das Bewußtsein der eigenen sittlichen Verantwortlichkeit für ihr Thun möglichst wach und wirksam bleibe, und daher ist es unkirchlich, ihr einen Teil ihrer Selbstkontrolle, der Bethätigung dieses Bewußtseins, abnehmen zu wollen. Außerhalb des Religionsunterrichts hat in der Schule hinsichtlich der Inspektion die direkte sittliche Verantwortung und damit die Inspektion selber der die Schule gestaltende Staat. Und wir fragen noch einmal: Wo sonst haben die Kirchen eine so sichere Bürgschaft für die Wahrung der religiös-kirchlichen Interessen wie bei den unter ihrer reichlichen Beihülfe bis zum vollendeten 20. Lebensjahre in konfessionellen Anstalten erzogenen Volksschullehrern, ihren eigenen, unter ihrer Leitung arbeitenden Religionslehrern? Würde man nicht auch der ganzen kirchlichen Erziehung ein gar bedenkliches Zeugnis ausstellen, wenn man — allerdings vergeblich — sich bemühte, die beleidigende Fiktion aufrecht zu erhalten, diese Erzieher der Jugend müßten — als die einzigen unter allen — bis in jeden Zweig ihrer Thätigkeit hinein kirchlich bevormundet werden?

Sollen die Lehrer um der Wichtigkeit ihres Amtes willen in höherem Grade mit religiöser Wärme und kirchlichem Interesse erfüllt werden, was wir durchaus billigen und wünschen, so bieten sich den Kirchen dazu neben der Seelsorge und der Leitung des Religionsunterrichts zahlreiche besondere Mittel kirchlicher Selbsthülfe, die jedes Rufen nach dem Arm des Staates überflüssig machen, und deren Anwendung den Kirchen reichen Segen bringen wird. Leistungen der Gerechtigkeit und der Liebe sind es, durch welche die Kirchen die Lehrer sich eng verbinden können. Sollen wir ihrer einige nennen? Offene Anerkennung der Bedeutung, Achtung der Selbständigkeit der Lehrer-Arbeit, insbesondere derjenigen, die die Lehrer als Religionslehrer thun;

Anerkennung ihres Amtes auch durch Eingliederung ihres Standes in den Organismus der Kirche; Förderung ihrer Arbeit durch Fernhaltung unnötiger Beeinträchtigungen, durch gehörige Berücksichtigung derselben im pfarramtlichen Unterricht, durch Gemeinsamkeit des erziehlichen Handelns, durch Interpretation von Stoffen des Religionsunterrichts und andere Arbeiten in gemeinsamen Konferenzkreisen, durch fachkundige Inspektion; Fürsprache in der Gemeinde; Fürsorge für der Kirche entfremdete Lehrer (Röm. 15, 1—2; Galat. 6, 1—2).

Mögen die Kirchen, um eins besonders zu betonen, doch endlich ihre willige Anerkennung der kirchlichen Bedeutung des Lehreramtes, des den weitaus größten Teil der religiösen Jugendunterweisung bildenden Volksschul-Religionsunterrichts dadurch beweisen, daß sie die Lehrer in den kirchlichen Verwaltungsorganismus einreihen, aber als vom Kirchenregiment beauftragte Religionslehrer der Gemeinde, als freie und nach Gebühr geachtete Männer, nicht als — Küster und Diener der Geistlichen. Hätte nicht längst überall die Selbstachtung den Geistlichen verbieten müssen, amtlich von den Männern niedere Handdienste anzunehmen, die auf dem Boden ihrer höchsten amtlichen Thätigkeit, der religiösen Pädagogie, als ihre Mitarbeiter neben ihnen stehen? Hätte nicht in den Gemeinden auch hier die Scham der Opferwilligkeit zu Hülfe kommen sollen? Daß *ein* Lehrer Mitglied des Presbyteriums ist, und daß jeder Lehrer nach seiner staatlichen Einführung auch der Kirchengemeinde von der Kanzel aus als ihr neuer Religionslehrer bekannt gegeben und nach dem Gottesdienst mit einer kurzen Ansprache des Geistlichen der Gemeindevertretung vorgestellt wird, müßte überall Gesetz und Sitte sein. *Die erwünschteste Rückwirkung solcher Maßnahmen und solchen Verhaltens auf die Lehrer und ihre Arbeit wie auch auf die Gemeindeglieder und ihren Verkehr mit den Lehrern kann nirgends ausbleiben.*

3. Die technische Ortsschulaufsicht.

Wenn das Friedensprogramm in §. 59a die Aufhebung der noch bestehenden Ortsschulinspektionen fordert, so läßt es nicht nur die Befugnisse des Hauptlehreramtes, sondern ebenso die zahlreichen wichtigen Rechte und Obliegenheiten der Schulaufsicht

und Schulpflege, welche dem Orts-Schulvorstande zuzuweisen sind, völlig unangetastet. Nicht die Ortsschulaufsicht, die im Gegenteil erleichtert und wirksamer gemacht werden soll, sondern die übliche technische Lokalschulinspektion wird verworfen. Daß die endliche allgemeine Beseitigung dieser Inspektion nicht nur eine pädagogische, sondern eine sittliche Notwendigkeit ist, deren zwingender Gewalt sich entwinden zu wollen schlechterdings keine Ehre mehr einbringt, darüber ist seit dem Jahre 1881, seit dem Erscheinen von Dörpfelds „Beitrag zur Leidensgeschichte der Volksschule", kein Wort mehr zu verlieren. Wer die in diesem Buche (Seite 32—140) enthaltene, mit dem Herzblut eines evangelischen Christen und Schulmanns geschriebene Abhandlung über die Lokalschulinspektion, eine der erschöpfendsten und bündigsten Darlegungen der deutschen Litteratur überhaupt, nicht lesen und erwägen will, der beraubt sich selber jedes Anspruchs auf das Recht, in dieser Frage unter die Zeugen der Wahrheit gezählt zu werden. Die Schriften Fr. W. Dörpfelds bezeichnen in der Geschichte des Volksschulwesens Marksteine, deren Ignorierung, von wem auch immer sie geschehe, jetzt bei allen Kundigen als naive Unkenntnis lächelnder Verzeihung, in jeder Art von Drapierung aber ernster Entrüstung gewiß sein kann. Es will uns fast als ein Vergehen gegen den litterarischen Anstand erscheinen, zur Begründung unserer Forderung etwas anderes als die Verweisung auf Dörpfelds Monographie niederzuschreiben, allein wir schulden unseren Lesern doch wohl einige Worte eigener Rechtfertigung zu unserem §. 59a.

Wer es für nicht unwichtig hält, daß jede Person und jede Sache mit ihrem rechten Namen genannt werde, der wird mit uns bedauern, daß nicht nur das alte Wort „Schulpfleger" dem „Kreisschulinspektor" hat weichen müssen, sondern auch weiter abwärts aus dem „Inspektor" vielfach ein „Revisor" geworden ist, statt der „Inspektion" amtlich und privatim durchgängig die „Revision" in Gebrauch gekommen ist, ja daß amtliche Erlasse die Landräte mit dem „Inspizieren" und die Schulinspektoren mit dem „Revidieren" der Schulen beauftragen, zwei Dinge, von denen doch das eine unmöglich ist, das andere als durchaus unzulänglich und schädlich verboten sein sollte. Wir hören den Zuruf „Res, non verba!" und wollen uns der in demselben

liegenden Aufforderung, obwohl sie vielleicht von solchen ausgeht, die es empfinden, daß wir mediis nicht nur, sondern interioribus in rebus sind, sofort fügen, auch noch zugestehen, daß die heilsame Wirkung der treffendsten Bezeichnungen nichts vermag gegen die Übelstände, die dahin führen, das pädagogische Können und Wollen der Kreisschulinspektoren durch totale Überbürdung mit Schulklassen und Schulakten zu hemmen und zu beeinträchtigen. Unsere Absicht ist also, zunächst daran zu erinnern, daß das für jeden Schulinspektor, auch einen pro loco, unentbehrliche Inspizieren nicht ein bloßes Besehen von Bänken, Stühlen und Tischen, von Produktionen des Gedächtnisses und Leistungen etlicher Fertigkeiten, sondern ein Hineinsehen in die Schularbeit selbst ist, daß es, gut deutsch gesagt, nichts anderes ermöglichen soll und bedeutet als eine beurteilende und durch Rat und That helfende Pflege des Unterrichts.

Ist aber eine solche, auch die Beseitigung oder Verringerung äußerer Schwierigkeiten umfassende Fürsorge für die Schularbeit die Hauptaufgabe einer Schulinspektion, dann ist selbstverständlich auch die erste Forderung, die neben der Grundbedingung der sittlichen Tüchtigkeit an einen Inspektor zu stellen ist, diejenige einer gründlichen Fachkunde. Lieber gar keine Inspektion als eine in sich ungewisse, fahrige, von Einfällen lebende, von Äußerlichkeiten und Einzelheiten, vom Schein abhängige. Daraus folgt unmittelbar zunächst im allgemeinen, daß jede Schulinspektion, im Hauptamt wie im Nebenamt, eine fachmännische sein muß, wie dies in anderen deutschen Staaten jetzt schon Jahrzehnte der Fall ist, und insbesondere, daß die Übertragung der technischen, in jedem Unterrichtsfach zu censierendem Bericht verpflichteten Inspektion an die Ortsgeistlichen, die Jahre lang in ihrem eigenen Religionsunterricht nicht über das Anfängertum hinauskommen, — der völlig unmöglichen Ortsinspektoren aus allerlei anderen Ständen gänzlich zu schweigen — ebenso sehr durch das Interesse der Schule wie durch die den Arbeitern der Volksschule und ihrer Standesehre geschuldete Gerechtigkeit verboten wird.

Auch durch die Gerechtigkeit. Der Stand der Volksschullehrer hat in den letzten Jahrzehnten — darüber darf man sich durch allerlei Jugendliches, das man wie bei anderen Staatsbürgern und Hausvätern auch bei Lehrern wahrnimmt, nicht

täuschen lassen — die berufliche Mündigkeit vollständig erreicht, und das frohe Bewußtsein sowie den rechtlichen Genuß derselben den Lehrern von Herzen zu gönnen verträgt sich mit den Pflichten eines Christen in der Provinz wie in der Groß- und Hauptstadt auf das allerbeste.

Jahrzehnte lang haben daher auch gerade die treu und fest zu ihrer Kirche haltenden Lehrer trotz des Spottes und Hohnes radikal gesinnter Kollegen und trotz des auf sie geworfenen Scheins der Unchristlichkeit mit bebenden Herzen zugleich die antikirchlichen Bestrebungen auf dem Schulgebiete und die allgemeine geistliche technische Ortsschulaufsicht bekämpft, bekämpft in erster Linie um ihrer Arbeit und ihrer Schüler, um der moralischen Gesundheit ihres Standes, um der wahren, inneren Verbindung von Kirche und Schule willen.

Mögen doch alle, die es angeht, die heutige Sachlage ins Auge fassen und sich nicht länger mehr durch irgend etwas, auch nicht durch angenehme persönliche Erfahrungen oder freundliche Äußerungen wohlwollender, aber wesentliche Grundbedingungen einer sittlich gesunden Entwicklung ihres Standes nicht erkennender Lehrer, darüber wegtäuschen lassen: das der Volksschularbeit und den Volksschullehrern noch weithin von Staat und Kirche widerfahrende Unrecht einer dilettantischen Beaufsichtigung muß endlich völlig abgethan werden, und nichts würde die Berufsfreudigkeit der Lehrer wirksamer beleben, als wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen von hoher Stelle aus mit einer Ehrenerklärung angekündigt und eingeleitet würden, welche die „eleusinischen Geheimnisse“ des Herrn von Puttkamer antiquierte.

Insbesondere endlich: die den Kirchen seit 1872 belassene unvollständige Leitung des Volksschul-Religionsunterrichts wird durch die allgemeine technische Lokalschulinspektion der Geistlichen nicht ergänzt und verbessert, sondern mangelhaft gelassen und fehlerhaft dazu gemacht, nur scheinbar erweitert und gestärkt, in Wirklichkeit intensiv geschwächt, und eine weitere unausbleibliche Folge dieser wie anderer Wirkungen der völlig unhaltbar gewordenen, viel Gutes vergiftenden Einrichtung ist eine geringere Freudigkeit und Tüchtigkeit der Lehrer in der Erteilung des Religionsunterrichts. In der Leitung und Erteilung

dieses Unterrichts aber konzentriert sich das ganze Interesse, das jede Kirche, die von bloß äußerlicher Überordnung keine Früchte des Glaubens erwartet und nicht herrschen, sondern dienen will, an der Volksschule hat. Daher fort mit dem schlechten Mittel, lieber heute als morgen, und her mit den mancherlei guten Fermenten (Seite 79/80), die zugleich dazu beitragen, den Kirchen die Erfüllung der übrigen Wünsche zu sichern, welche sie für die Volksschule hegen müssen. Her besonders mit dem einen, der gemeinsamen Synodal-Unterrichtsinspektion! Sollte nach deren Einsetzung durch die Kirchen der Staat den letzteren trotzdem noch als ein „wunderlicher Herr" (1. Petri 2, 18) längere Zeit den ihnen fehlenden Teil der verfassungsmäßigen vollen Leitung des Schul-Religionsunterrichts vorenthalten, was wir nicht für wahrscheinlich halten können, so werden sie doch niemals Veranlassung haben, auch nur einen Augenblick sich nach der Zeit der geistlichen technischen Lokalschulinspektion zurückzusehnen, wohl aber dann reichlich erfahren, daß sie bezüglich des Unrechts, das sie leiden, unter dem Segen 1. Petri 2, 19 stehen. „Um des Gewissens willen" in gläubiger Gottesfurcht das Unrecht zu meiden und in gläubigem Gottvertrauen „das Unrecht zu leiden", solange es sein muß, das ist auch in der Frage der Schulaufsicht einer christlichen Kirche Pflicht und Recht, Stärke und Ehre. Unsere volle Sympathie haben alle die Geistlichen, welche lieber immer wieder von den höheren Behörden Mahnungen und Vorwürfe nebst dem auf dieselben aus der Presse widerhallenden Hohn hinnehmen als gegen ihre Überzeugung mit mangelnder innerer Kompetenz Prädikate über die fachliche Thätigkeit der (ihrer Seelsorge unterstellten und mit ihnen in derselben Kirchengemeinde wirkenden) Lehrer niederschreiben;[1]) und wir meinen, diejenigen Pastoren verdienen volles Lob, welche dem Widerstreit

[1]) Wir wissen nicht, woran hauptsächlich es liegt, daß die Zwangslage der Gewissen so wenig Berücksichtigung in den höheren Instanzen findet; aber darüber sind wir gar nicht im Zweifel, daß die an die Ortsgeistlichen gerichtete Zumutung, über die Arbeit an der Unterklasse, den naturkundlichen, geographischen, Lese-, Rechen-, Zeichen-, Rechtschreib-Unterricht 2c. 2c. prädizierende Berichte zu erstatten, an deren Spitze der stumme Vorbehalt „Soviel ich davon verstehe." zu setzen ist, — daß diese Zumutung nimmermehr dadurch sittlichen Wert und Würde gewinnt, daß sie von Amtswegen, von einer Behörde gestellt wird.

der Pflichten sich im Geiste und in der Kraft evangelischer Freiheit, auch gegen Wunsch oder Anordnung oberer Instanz (Apostg. 4, 19), dadurch entziehen, daß sie — mit angemessener Kündigungsfrist — die ihnen vom Staate nicht unter dem Drucke einer „Not, unterthan zu sein“, sondern als „jederzeit widerruflich“ übertragene Lokalschulinspektion niederlegen, damit zugleich an ihrem Teile nach dem Recht der Diener am Wort die staatlichen und kirchlichen Gewalten mahnend, der gegenüber der heutigen Ausgestaltung des Volksschulunterrichts unzulänglichen pädagogisch-didaktischen Ausbildung der großen Mehrzahl der Pfarrer Rechnung zu tragen und allüberall durch eine Reorganisation der Volksschulverfassung dafür zu sorgen, daß nicht „in vielen [Religionslehrern] die Liebe erkalte“. Wir sprechen jedem, insbesondere dem evangelischen, Kirchenregiment wie der Staatsbehörde die herzliche Bitte aus, die Axt an den Baum zu legen. —

Aber bedarf es denn im Jahre 1894 überhaupt noch dieser Bitte und einer wärmeren Befürwortung derselben? ist nicht schon in größeren Städten die von uns bekämpfte Einrichtung ganz aufgehoben, und sind nicht auch mehrere Rektoren und Hauptlehrer mit der Ortsschulaufsicht betraut worden? Wir geben zu, daß es den Anschein hat, als habe man die von dem Grafen Zedlitz vorgeschlagene gesetzliche Festlegung der bisher nur administrativen Lokalinspektion aufgegeben. Allein die Monde wechseln und mit ihnen die Minister und die Gedanken der Centralinstanz; die Volksschule hat so viele Systeme über sich ergehen lassen müssen, daß unsere Wünsche nach der gesetzlichen Beseitigung der Ortsschulinspektion nicht verstummen dürfen. Und dann beachte man freundlichst, daß unser Bitt- und Mahnruf besonders auch an die Kirchen gerichtet ist. Die Kirchen haben, als sie während der außerordentlichen Entwickelung und selbständigen Ausgestaltung der Volksschule durch den Staat hinsichtlich desjenigen, was sie in bezug auf die Schule behaupten und fordern, und was sie aufgeben konnten und mußten, in der Irre gingen, dem Staate so eifrig und so lange geholfen, den mündig gewordenen Lehrerstand unter einer seine sittliche Selbstbestimmung gar übel beeinflussenden Vormundschaft zu halten und ihm die Erlangung seiner Amts- und Standesrechte aufs äußerste zu erschweren, daß es ihnen um ihrer selbst willen in der That nicht gestattet ist,

noch einen letzten, schlimmsten Fehler zu begehen. Wenn die Kirchen nicht auf ein halbes Jahrhundert ihren moralischen und religiösen Kredit in der Lehrerwelt untergraben wollen, dann ist jetzt die letzte Stunde zu einem — Irrtum und Unrecht sühnenden — entschlossenen Handeln für sie gekommen. Man kann den Kirchen keinen unseligeren Rat erteilen als den, sich von dem Staate nach und nach die Ortsschulinspektionen nehmen zu lassen. Sie sollen sich auch durch das für die Schule froh zu begrüßende neuerliche Vorgehen des Staates mahnen lassen, den festen Schritt zu thun, den sie heute noch freiwillig thun können: die Kirchen erteilen unverweilt allen noch als Lokalschulinspektoren amtierenden Geistlichen den Auftrag, bzw. die Erlaubnis, sofort die Ortsschulinspektion zu kündigen und nach angemessener Frist in die Hand des Staates zurückzugeben. Dafür, was der Staat mit dem vakant gewordenen Amte machen wird, tragen die Kirchen keinerlei Verantwortung. Der Staat hat 1894 Mittel und Wege genug zu einer zweckmäßigeren Organisation, und davor, das von den Geistlichen niedergelegte Amt unverändert beibehalten und wieder „allerlei Geschäftsleute" als Nachfolger der Pfarrer einziehen sehen zu müssen, bewahrt Lehrer und Schule heute allein schon die Rücksicht auf die — Sozialdemokratie.

Die Kirchen dürfen jetzt nur nach dem Einen trachten, das notthut; die Zuversicht, daß ihnen dann alles wirklich Wünschenswerte zufallen werde, wird sie nicht betrügen. Sie dürfen und müssen sich jetzt mit dem ihnen ohne die Ortsschulinspektion verbleibenden Recht der Fürsorge für den Religionsunterricht begnügen und hier in rechter Weise ihre ganze Kraft einsetzen. Sie werden so auch ganz gewiß den inneren Einfluß auf die Lehrer und die Schule gewinnen, der ihnen gebührt, und dessen Besitz sie sich jetzt nutzlos vortäuschen. Welchen Segen bringt nicht schon der Wegfall des „bösartigen Antagonismus zwischen Pfarramt und Volksschulamt, an dessen Unschädlichmachung, weil er ein prinzipieller ist, die edelste und selbstloseste Gesinnung hüben wie drüben vergeblich sich abmüht"! Befreit von Druck und Spannung, werden Geistliche und Lehrer sehr bald einander innerlich näher treten und in gemeinsamer Arbeit sich immer mehr achten und schätzen lernen.

Dann aber eröffnet sich den Kirchen ein zweiter Weg, zu beiderseitigem Heil den Zusammenhang mit der Volksschule zu stärken. Von der Forderung einer ausnahmslos fachmännischen Kreisschulinspektion kann nie und nirgends abgegangen werden. Aber ebenso wenig ist es erforderlich oder wünschenswert, daß die Kreisschulinspektionen überall hauptamtliche und ausschließlich mit seminaristisch vorgebildeten Männern besetzt seien. Es ist aus mehreren Gründen, deren nähere Darlegung wir wohl unterlassen dürfen, der Volksschule durchaus förderlich, wenn auch mit ihrer Theorie und Praxis vertraute Theologen und Philologen für sie thätig sind; und ebenso ist zu wünschen, wie wir bereits erkannten („Erläuterung" zu §. 59a), daß es eine größere Anzahl kleinerer Aufsichtsbezirke gebe. Wohlan denn, hier bietet sich den Kirchen reichlich Gelegenheit zu nebenamtlicher Mitarbeit in der Schulaufsicht. Die Zahl der erst durch das Seminar gegangenen oder Jahre lang als Lehrer thätig gewesenen Pastoren wird nicht geringer werden, und jeder solche Geistliche, der eine nicht zu große Gemeinde zu verwalten hat, wird, falls er seine pädagogische Fortbildung betrieben hat, darauf angesehen werden können, ob er auch sonst geeignet und geneigt dazu ist, die Kreisinspektion über etwa vierzig Schulklassen zu führen. [1])

---

[1]) Nicht aber steht es einer Kirche wohl an, Geistliche auf Grund der neuerdings ermöglichten bloß litterarischen Rektorprüfung (pädagogischen Kulturexamens?) ohne praktische Bewährung im Unterricht zu leitenden Stellen in der Volksschule zu präsentieren. Und noch weniger dürfen die Kirchen beanspruchen, daß in Zeiten großen Überflusses an Kandidaten diesen ohne weiters die Volksschule zur Beschäftigung und Versorgung geöffnet werde. Wir stimmen der Behauptung, daß eine mehrjährige Arbeit **in** der Volksschule in einigen Beziehungen eine gute Vorbereitung für das geistliche Amt sei, gern zu, weisen aber zugleich darauf hin, daß die Lehrer um der Schüler willen da sind, und diese kein Versuchsmaterial für Kandidaten bilden, daß den letzteren vielmehr frühestens dann der Unterricht in einer Volksschulklasse anvertraut werden darf, wenn sie etwa ein halbes Jahr einen streng geordneten Hospitantenkursus durchgemacht und ein zweites halbes Jahr einen Probeunterricht von einigen Wochenstunden unter beratender Aufsicht erteilt haben (vgl. die neueren Bestimmungen für die Philologen!). Grundsätzlich sind selbstverständlich die Kandidaten des Pfarramtes nicht mit den Geschäften der Volksschule zu befassen, da ihnen ja die Vorbildung für ihr Amt überreichlich zu thun giebt, auch diejenige für ihren Religionsunterricht keinerlei Bekanntschaft mit der Gesamtarbeit

Freilich bedarf zunächst noch die Zahl der hauptamtlichen Kreisschulinspektionen, insbesondere der mit Volksschulrektoren und nicht akademischen Seminarlehrern besetzten, recht sehr der Vermehrung.

(Um der Sache willen bitten wir unsere Leser, uns zu erlauben, daß wir an dieser Stelle eine persönliche Bemerkung anschließen. Der Verfasser des hier weiteren Kreisen vorgelegten „Friedensprogrammes" ist auf Grund desselben einmütig mit der Vertretung einer freien Lehrervereinigung betraut worden, welche zu dem rheinischen Provinzialverbande gehört, und hat als langjähriges Mitglied dieses wie des „Vereins evangelischer Lehrer und Schulfreunde für Rheinland und Westfalen", ferner infolge verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu Lehrern und Geistlichen in beiden Provinzen (auch katholischen Lehrern verschiedener Gegenden) Zeit seines Lebens in so vielfältigem, freiem Verkehr und Gedankenaustausch mit Angehörigen beider Stände gestanden, daß er sich zu der Bitte berechtigt weiß, man möge denjenigen seiner Äußerungen über das Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern, die ihrer Natur nach nicht unter Beweis gestellt werden können, nicht deshalb, unter Zubilligung der subjektiven Wahrhaftigkeit, die objektive Treue absprechen, weil der Inhalt derselben verbreiteten offiziellen oder privaten Meinungen oder Wünschen widerstreitet.)

---

4. Die konfessionelle Staatsschule.

In der „Erläuterung" zu §. 17 haben wir für das letzte Kapitel eine genauere Rechenschaft über den Begriff der „konfessionellen Staatsschule" in Aussicht gestellt.

Sehr gern würden wir hierbei auf die Frage der Konfessionalität der Volksschule ausführlicher eingehen, allein wir dürfen unser Friedensprogramm nicht über Gebühr belasten. Wir empfehlen allen, denen es in dieser Frage um eine gründliche und reife Erkenntnis zu thun ist, vor allem wiederum Dörpfelds Schriften sowie aus dem letzten Jahre den im September gehaltenen Vortrag des Seminardirektors G. Voigt („Ein Wort für die konfessionelle Volksschule", Berlin, 0,75 M.) und beschränken uns im übrigen

---

der Volksschule erfordert, und endlich die Kirchen, über die Notbehelfe früherer Jahrhunderte hinaus, in der Volksschule ihre besonderen, unter ihrer eigenen Mitwirkung vorgebildeten und geleiteten Religionslehrer haben.

darauf, unserer pädagogischen Überzeugung in folgenden Sätzen Ausdruck zu geben:

1) Eine konfessionelle Schule ist zunächst diejenige, in welcher Lehrer und Schüler sämtlich derselben Konfession angehören, während in einer Simultanschule die Schüler nur zum Teil Glaubensgenossen des Lehrers sind. Die praktische Frage lautet hier: Sollen möglichst viele oder möglichst wenige Simultanschulen eingerichtet werden?

2) Keinem Lehrer, weder einem evangelischen noch einem katholischen, bietet die Schularbeit jemals irgend welche Veranlassung zu dem Wunsche, zugleich mit den Kindern seiner Konfession solche einer anderen unterrichten zu können. Es liegt auf der Hand, daß die konfessionelle Gleichheit seiner unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit im ganzen und im einzelnen eine größere Freiheit und Leichtigkeit sichert und sie innerlich wirksamer macht, insbesondere durch die von ihr ermöglichte reichere Pflege der gemütlichen Beziehungen und Zusammenhänge. Kein Lehrer kann seiner Arbeit eine unnötige Erschwerung, eine Vermehrung der ohnedies hinreichend zahlreichen inneren und äußeren Schwierigkeiten wünschen.

3) Innerhalb der Schule selbst, in ihrem Unterrichtsbetrieb ist also ein Grund zur konfessionellen Mischung der Schüler an sich schlechterdings nicht zu finden, um so weniger, als die staatliche Leitung des Unterrichts in beiden Arten von Schulen gleich unbehindert ist. — Vielleicht aber in einer der besonderen Aufgaben, welche der Staat der Volksschule stellen muß? Wir vernehmen aufs neue die Rufe: Toleranz! nationale Gesinnung!

4) Mit der ganzen erziehlichen Arbeit ist auch die innere Grundlegung zur religiösen Duldsamkeit und zur Wertschätzung der nationalen Zusammengehörigkeit in der konfessionellen Schule leichter als in der simultanen. (Abwesende kann man besser loben; räumliches Beisammensein erschwert bei Kindern Besprechung und Vertiefung; ꝛc.) — Aber der Verkehr der Schüler unter einander, auch außerhalb der Schule, das Anbahnen der Jugendfreundschaften?

5) Daß zu der inneren Fundierung toleranter und nationaler Gesinnung auch die äußere Übung in der Bewährung derselben hinzu-

kommen muß, daß eine persönliche Annäherung der Angehörigen verschiedener Konfessionen, wo eine Mischung der Bevölkerung sie ermöglicht, schon für die Jugend wünschenswert ist, unterliegt ja keinem Zweifel. Doch bedarf es dazu des gemeinsamen Schulbesuchs nicht. Auch ohne diesen werden durch die Familien, die auch hier ergänzend neben der Schule eintreten, und durch die tausendfältigen Beziehungen, die das Leben durch Verwandtschaft (werden die gemischten Ehen in der Schule eingeleitet?), Bekanntschaft, Nachbarschaft, Arbeitsgemeinschaft und Kameradschaft, geschäftlichen Verkehr und die zahllosen anderen Zusammenhänge des sozialen und geselligen Lebens immer aufs neue schafft, schon die Kinder reichlich zusammengeführt. Wenn ein Lehrer einer rein konfessionellen Schule in einer konfessionell gemischten Gegend sich danach erkundigt, wie viele seiner Schüler wohl mit Knaben einer anderen Schule (Konfession) freundschaftlichen Verkehr pflegen, so wird er stets finden, daß die Zahl derselben gar nicht gering ist, selbst da, wo manche oder etliche Erwachsene einander konfessionell schroff gegenüberstehen. Und auch Mitschüler bleiben ohne nähere Beziehungen zwischen den Familien vielfach einander fremd, sogar in kleineren Schülerkreisen, wie ja ebenfalls manche Schulfreundschaft im Leben zerfließt, mit und ohne Hülfe kulturkämpferischer Erregungen. Dazu kommt, daß doch unzählige freundschaftliche Verhältnisse, von denen eine gute Wirkung auf die Volksgemeinschaft ausgeht, erst nach der Schulzeit entstehen. Man soll in solchen Dingen nicht zu viel allein oder zumeist von der Schule, besonders nicht von der Volksschule und am wenigsten von einer bestimmten Einrichtung derselben erwarten; dazu sind die Gegensätze, um die es sich hier handelt, viel zu mächtig, haben ihre Wurzeln zu tief in den Volkskörper getrieben und reichen nach Ursprung und Ausgestaltung zu weit über den geistigen Bereich der Schulkinder hinaus. Es ist sehr zu bedauern, daß man die erziehliche Fernwirkung einer mit dem 14. Lebensjahre abschließenden Beeinflussung durch die Schule vielfach außerordentlich überschätzt, weshalb man sich auch immer noch nicht zu einer durchgreifenden öffentlichen Fürsorge für die im 14. bis 18. Lebensjahre stehende Volksjugend aufraffen kann. Wie man an dieser Stelle einsetzen muß, so ist ferner in erster Linie darauf hinzuwirken, daß die gymnasial und die akademisch Gebildeten, von denen trotz

ihres langjährigen Zusammensitzens auf denselben Simultanschulbänken die konfessionellen Beunruhigungen zunächst und zumeist ausgehen, sich den alten Hader abgewöhnen. Wenn man in diesen tonangebenden Kreisen das Beispiel konfessioneller Verträglichkeit und patriotischer Freudigkeit giebt und dem Volke seine Ruhe läßt, so werden es die alten Volksschüler in beiden Richtungen nicht an sich fehlen lassen. Vergeblich aber ist es, die höheren Schulen und die Universität durch die Volksschule überwinden zu wollen. Übrigens ist in jedem „Frühling", den der Lauf der Zeiten unserem Volke heraufführt, nicht bloß in demjenigen, auf dessen Blüten der Reif des modernen Kulturkampfs fiel, der Deutschen Los, daß sich den hell „winkenden Freuden des Vaterlands" die ernste Mahnung zugesellen muß: „Haß und Argwohn müßt ihr dämpfen, Geiz und Neid und böse Lust.", daß auch der begeisterte Dichter der Freiheit gezwungen ist, seinem Volke zu predigen: „Alle Sünden müssen sterben!" Haben da nun die Erwachsenen, die Väter ein Recht zu der Hoffnung, die Heranwachsenden, ihre Kinder würden die Sünden, welche am allerwenigsten Sünden der Kindheit sind, infolge der Einwirkung der Schule in ihrem späteren Leben meiden und fliehen, wenn sie selber weder Kraft noch Lust genug beweisen, den Haß und argen Wahn abzuthun, obwohl jene dann doch, was sie daheim und im Leben sähen und hörten, nicht in der Schule zu lernen brauchten? Indessen wir verweigern nicht die Mitwirkung der Schule, noch verkennen wir ihren Einfluß und Wert; wir wollen ihn nur nicht verringern lassen. Dies aber thut man, wenn man in der Schule die erziehlich-unterrichtliche Arbeit, die Hauptsache, zu gunsten des geselligen Verkehrs, der Nebensache,[1]) innerlich belastet. Man soll die innere Erzeugung oder Stärkung und Befestigung humanen und patriotischen Empfindens höher schätzen, soll für dieselbe dem freudigen pädagogischen Schaffen der Lehrer ganz freie Bahn lassen, soll

---

[1]) Der Schwerpunkt des Schullebens liegt doch nicht auf dem Spielplatz, der vielmehr nicht einmal seine reinsten und innigsten Freuden umschließt, wie jeder weiß, der Gelegenheit hat, das Leuchten der Kinderaugen in manchen Unterrichtsstunden mit demjenigen während des Spielens zu vergleichen.

sie in den Herzen der Kinder sich voll auswirken lassen. Man vergesse endlich nicht, daß doch auch in Gegenden ohne konfessionelle Mischung der Bevölkerung Haus und Schule wirksam zu Toleranz und Patriotismus erziehen können. — Vgl. S. 74!

6) An letzter Stelle möchten wir noch zweierlei hervorheben:

erstens, daß unter derselben staatlichen Leitung in allen Schulen die breiteste Übereinstimmung im ganzen weltlichen Unterricht herrscht, daß die große Menge desjenigen, was gelesen, gelernt, gesungen, was behandelt und geübt wird, evangelischen und katholischen Schulen gemeinsam ist;

zweitens, daß, wie die Erfahrung lehrt, die intellektuelle Ausrüstung, welche, in Wissen und Können, eine kleine einklassige Schule mit einem tüchtigen Lehrer ihren Schülern vermittelt, den Vergleich mit der in zwei- und mehrklassigen erreichten durchaus nicht zu scheuen braucht, daß man daher die einer solchen Schule aus konfessioneller und persönlicher Einheitlichkeit erwachsenden besonderen erziehlichen, ethischen Vorzüge getrost in Sicherheit bringen darf und nur darauf zu halten hat, daß die einklassigen Schulen sämtlich die ihnen nach vernunftgemäßer Abstufung der Lehrerlaufbahn gebührenden Lehrer bekommen (vgl. Dörpfelds „Fundamentstück", Seite 283 ff.).

Wir schließen mit der Erklärung, daß wir die konfessionell ungemischte Schule in jeder Richtung als die zweckmäßigere anerkennen, auch hinsichtlich der Erziehung zur religiösen Duldsamkeit und Vaterlandsliebe, zur überzeugten und willigen Anerkennung und Wertschätzung Andersgläubiger als gleichberechtigter und gleichwertiger Staatsbürger und Menschen, sprechen der preußischen Staatsregierung für ihr fortdauerndes Festhalten an dieser Schule den herzlichsten Dank aus und geben dem Wunsche Ausdruck, daß man in Stadt und Land im Interesse der Schularbeit die Einrichtung von Simultanschulen (samt dem nicht selten zu ihrer Begründung benutzten übertriebenen Spalten der Systeme) möglichst vermeide.

Mit nicht geringerem Nachdruck aber müssen wir darauf bestehen, daß diese konfessionelle Schule eine Staatsschule sei und bleibe. Auch hier fordern wir für das bestmögliche Gedeihen der Schularbeit, für Lehrer und Schüler, für Kirche und Staat,

daß — in Übereinstimmung mit der verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Entwicklung der Volksschule in Preußen (vgl. die überzeugenden Ausführungen Rud. von Gneists, zuletzt 1893 im „Verwaltungsarchiv", Band 2, Heft 1, Seite 1—73) — nicht die einzelnen Konfessionen den weltlichen Unterricht in den Volksschulen leiten und die äußeren Verhältnisse der Schulen und der Lehrer regeln, sondern daß der Staat dies alles ordnet und zugleich darüber wacht, daß der Religionsunterricht der Schule nicht den Streit der Konfessionen nährt, noch eine Überbürdung der Schüler herbeiführt oder andere staatliche Interessen verletzt.

Es ist keine andere Ordnung der Dinge mehr möglich. Weder veraltete Gewöhnungen des Denkens und Handelns noch irgend welche geschichtliche Rückblicke können die Thatsache aus der Welt schaffen, daß die Volksschule in ihrer heutigen Gestalt eine Schöpfung des Staates ist. Der Staat ist als die umfassendste Kulturgemeinschaft naturgemäß Hauptträger und Leiter der Volksschule, seitdem diese die allgemeinste Veranstaltung für die Volksbildung im vollen Sinne des Wortes ist.

Diese seine kulturelle Aufgabe verpflichtet aber auch den Staat — über alle ebenfalls rückwärts weisenden und ihrer Natur nach (namentlich gegenüber dem vergrößerten Pflichtenkreis und veränderten Wesen der Volksschule) sachlich unzureichenden formalen Rechtsfeststellungen hinaus[1]) —, bei der Organisation der Volksschule die Interessen und Rechte aller an der Schule interessierten Kulturfaktoren und Gemeinschaften in naturgemäßem Verhältnis zu wahren, die Interessen

1) des Staates selber, als der Volkseinheit,
und seiner Teile, insbesondere der bürgerlichen Gemeinde, als des wirtschaftlich zumeist beteiligten Verbandes,
2) der Kirche als der berufenen Pflegerin der religiösen Interessen,

---

[1]) R. von Gneist selbst sagt l. l. Seite 73: „Ich möchte die Vermutung aussprechen, daß ein Staatsrat über die innere Organisation des Unterrichtswesens nicht viel mehr sagen kann, als was das Landrecht und die preußische Verfassungsurkunde bereits sagen."

3) der **Familie** als der Inhaberin und nächsten Hüterin der Kinder, —

dazu 4) der die Schularbeit ausführenden **Lehrerschaft**.

Daß eine solche geordnete Interessenvertretung, auch eine Forderung der Gerechtigkeit, nur auf dem Wege der Selbstverwaltung [1]) durch körperschaftliche Gliederung zu Stand und Wesen kommen kann, und daß diese Selbstverwaltung sich „nicht extemporieren" läßt, aber endlich prinzipiell für das Schulwesen zugestanden werden kann und muß, daß die ersten Schritte zur Beseitigung der staatlich-kirchlichen und der staatlich-kommunalen Bevormundung alsbald geschehen können, daß dabei auch jeder zu einer Schulgemeinde zureichende Familienverband, der für seine Kinder **Simultanschul**-Erziehung wünscht, ganz zu seinem Rechte kommt, — das alles bitten wir bei **Dörpfeld** selbst nachzulesen, dem allein wir diese Erkenntnis verdanken, und dessen Aufstellungen gerade hier weit über die Vorarbeiten der Organisation hinausführen.

Wir können nunmehr die von uns empfohlene **konfessionelle Staatsschule** als diejenige Schule definieren,

welche zu ihrem Hauptträger und Leiter den Staat hat, aber zugleich den religiösen Interessen unter voller Berücksichtigung der kirchlichen Gemeinschaften gerecht wird,

deren Verfassung auf der von selbst sich darbietenden natürlichen Grundlage, der einzigen alle allgemeinen erziehlichen Interessen ihrer Mitglieder in gleicher Ausprägung umschließenden Genossenschaft, der konfessionellen Schulgemeinde, sich auferbaut und in allen Instanzen die Interessen und Rechte sämtlicher Interessenten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung, durch ebenfalls naturgemäß gegliederte Repräsentativkollegien, zur Geltung bringt,

---

[1]) Auf die von Gneist vorgeschlagene Bildung einer an die zuständige Staatsratsabteilung anzuschließenden „**Immediatkommission** aus staatsrechtlich gebildeten Juristen, Vertretern beider Kirchenregimenter und hocherfahrenen Schulmännern" können wir für das Heil der Volksschule keine große Hoffnung setzen, da die Zusammensetzung einer solchen Kommission ganz in die Hände der alten Vormundschaftsgewalten gelegt ist.

deren Lehrer als **Staatsdiener** in allen amtlichen Verhältnissen und Beziehungen — mit der unumgänglichen Einschränkung bei dem Religionsunterricht — ausschließlich der staatlichen Organisation unterstellt sind, als Angehörige und **Beauftragte ihrer Kirche** unter deren Seelsorge und deren staatlich kontrollierter Leitung bezüglich ihres Religionsunterrichts, als Mitglieder und **Beamte ihrer Schulgemeinde** mit Amt und Herz in derjenigen Gemeinschaft stehen, in welcher sie am unmittelbarsten und reichsten, durch ihre ganze Berufsarbeit, die Liebe zu ihrem Vaterlande und die Treue gegen ihre Kirche bethätigen können und müssen, mit welcher sie durch familiäre und gesellige Bande am innigsten verbunden sind, in welcher sie ihr bestes Lebensglück suchen und finden.

Wir beantragen also, um unsere „konfessionellen“ Forderungen — sie sind ebenso wohl pädagogische und im Interesse des Staates gelegene — zusammenzustellen,

1) daß, von Notausnahmen abgesehen, überall Lehrer und Schüler und Schulgemeindeväter derselben Konfession angehören,
2) daß fachkundige kirchliche Organe unter Staatskontrolle den Religionsunterricht leiten,
3) daß Lehrbücher und Unterricht in friedlicher Weise den Inhalt der dem gemeinsamen Bekenntnis eigenen religiös-ethischen Lebensanschauung zur Geltung bringen, und
4) daß in den Korporationen der Schulverwaltung die Bekenntnisgemeinschaften in naturgemäßem Verhältnis vertreten seien.

Zu Punkt 3) machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur unter dieser Bedingung die **geistige Einheitlichkeit** der einzelnen Persönlichkeiten, die erste der unerläßlichen Grundlagen der Einheit der **nationalen** Gesamtheit, erwachsen kann, und daß, wie Direktor Voigt treffend hervorhebt, „nicht die **eigene Armut**, sondern der **eigene Besitz** am ehesten geneigt macht, den **fremden** Besitz zu respektieren“, duldsam zu machen. Ohne Erfüllung dieser Forderung würden mit zunehmender Verstaatlichung der Schule auch sicherlich die Kirchen, deren Einrichtungen und Veranstaltungen man doch nicht wegdisputieren noch unter

die Leitung des Staates bringen kann, immer mehr zur Selbsthülfe schreiten, würden u. a. profangeschichtliche Stoffe in den pfarramtlichen Unterricht aufnehmen, wodurch der konfessionelle Streit, verschlimmert durch den Widerstreit zwischen Kirche und Schule, direkt in die Schuljahre hineingetragen würde. Von Seiten des Staates aber die unter religiösen Gesichtspunkten zu betrachtenden Lehrstoffe in den Schul-Religionsunterricht zu verweisen ist einmal nur zum Teil durchführbar und heißt ferner diesen Teilen des weltlichen Unterrichts eine scharfe kirchliche Ausprägung verschaffen — ein Notbehelf für Simultanschulen. Das Bedürfnis, eine auf religiösem Grunde erworbene oder doch religiös geläuterte und gefestete Lebens- und Weltanschauung nebst der ererbten, mit dem ganzen Dasein verwachsenen Glaubensgemeinschaft sich und ihren Kindern zu erhalten und gegen jede Beeinträchtigung zu verteidigen, ist und bleibt den Bürgern eines deutschen Staates in allen Schichten gemeinsam, und Gesetzgebung und Verwaltung müssen mit dieser unzerstörbaren und unüberwindlichen Macht als einer vielleicht unbequemen und zur Vorsicht zwingenden, aber doch auch wertvollen und unschwer zu verwertenden Thatsache rechnen. Sie können dies um so leichter, weil für die staatliche Einheit das von der Volksschule besonders zu pflegende beiden Hauptkonfessionen Gemeinsame genügt, und weil in jeder Bekenntnisgemeinschaft allen, die guten Willens sind und sich von den religiösen Grundgedanken ihres Bekenntnisses durchdringen und bestimmen lassen, eine herzliche Hingabe an das Vaterland und die Interessen des Staates allzeit ermöglicht ist. Oder giebt es nicht in allen Schichten des Volkes Hunderttausende von Erwachsenen, die entschieden an ihrer besonderen Lebensanschauung und ihrer Kirche festhalten und zugleich treue und thätige Vaterlandsfreunde und Staatsbürger sind, auch aus ihrer konfessionell beeinflußten Religiösität immer neue sittliche Antriebe zur Bethätigung ihrer Vaterlandsliebe und staatlichen Gesinnung empfangen? Warum aber soll es da nicht gestattet oder wohlgethan sein, bei der Jugend in beiden Richtungen auf Geist und Herz eine pädagogisch besonnene und zweckmäßige Einwirkung so auszuüben, daß recht viele Verbindungen zwischen den Anfängen des konfessionellen Glaubenslebens und der sich Staat und Reich zuwendenden Vaterlandsliebe hin und her geschlagen

werden? So bleibt unser Bekenntnis und unser Wunsch: weder simultane Staats- oder Kommunalschule noch einseitige Kirchen- oder Konfessionsschule, sondern **konfessionelle Staatsschule auf dem Boden der aus freier Entschließung konfessionellen Schulgemeinde** unter angemessener Berücksichtigung und etwaiger Zuhülfenahme der bürgerlichen Gemeinde!

Aus der Schularbeit für die Schularbeit zu schreiben war unsere Absicht, und unsere Überzeugung, daß die Wahrung ihres Gedeihens allein zu einer Gestaltung der Schuleinrichtung und Schulverfassung führe, welche allen Interessen gerecht werde, welche jedem das Seine gebe, der Schule, dem Staate, den Kirchen, den Gemeinden. Die erste, unmittelbare Folge dieser Ordnung der Dinge aber wird sein, daß die Lehrer, in den Besitz ihrer Berufsrechte gelangt und zu allen ihren Mitarbeitern an dem Werk der Jugenderziehung in das naturgemäße Verhältnis getreten, sowohl mit den Geistlichen ihrer Kirche als auch mit den Eltern ihrer Schüler näher verbunden, von einem hochgesteigerten Gefühl ihres beruflichen Glückes erfüllt werden und sich mit einer niemals in gleichem Maße empfundenen Freudigkeit ihrer Berufsarbeit widmen. Nach wenigen Jahren schon werden ihnen die lauten Rufe „Simultanschule her! Die Kirche muß aus der Schule!“ nur noch als längst verhallte Klänge aus trüber Vorzeit in der Erinnerung schweben, sie werden des einmütigen und einheitlichen Zusammenwirkens aller Erziehungsfaktoren, der Einheitlichkeit und der größeren Leichtigkeit und Wirksamkeit ihrer ganzen Arbeit sich herzlich freuen, die Schülereltern und die Geistlichen werden an dieser Freude teilnehmen, und der ganzen bösen politischen Agitation „für“ die Schule wird der Boden entzogen sein, die Volksschule wird ihre Ruhe, ihren **Frieden** haben. Der beste und schönste Teil dieses Friedens aber wird der Jahrzehnt auf Jahrzehnt von allen Guten herbeigesehnte, doch durch Mißgeschicke von mancherlei Art ferngehaltene Friede zwischen den Geistlichen und den Lehrern sein, ein Friede, der in den Herzen neue Liebe und neue Hingebung entzündet, der im Bunde mit seiner Schwester, der Ord-

nung, „in feurigem Bewegen alle Kräfte kund werden" läßt, in dem tausend fleißige Hände einander helfen zu reichem Segen für ein ganzes Volk, ein Friede, der kommen muß, damit in deutschen Landen das Christentum Einfluß behalte und gewinne, damit auch unter den anderen Ständen Frieden und Eintracht einkehre, und alles sich zum Besseren wende. —

So senden wir es denn hinaus, unser aus der Liebe zur Schuljugend geborenes Friedenswort, mit der sehnlichen Hoffnung, daß ihm nicht bloß das Urteil und das Geschick „In magnis et voluisse sat est." beschieden sei, sondern daß sich an ihm wenigstens zu einigen Teilen die Verheißung des Dichters erfülle: „Ein jeder Klang aus voller Seele ist eine wirkungsvolle That."

Q. D. B. V.

Druck von G. D. Bädeker in Essen.

Pohlmann, Adolf

Der Schulfriede

Essen 1894